

## VIII. Abschnitt.

## Konvikt und Seminarien.

1. Allgemeines über das Konvikt<sup>1</sup>.

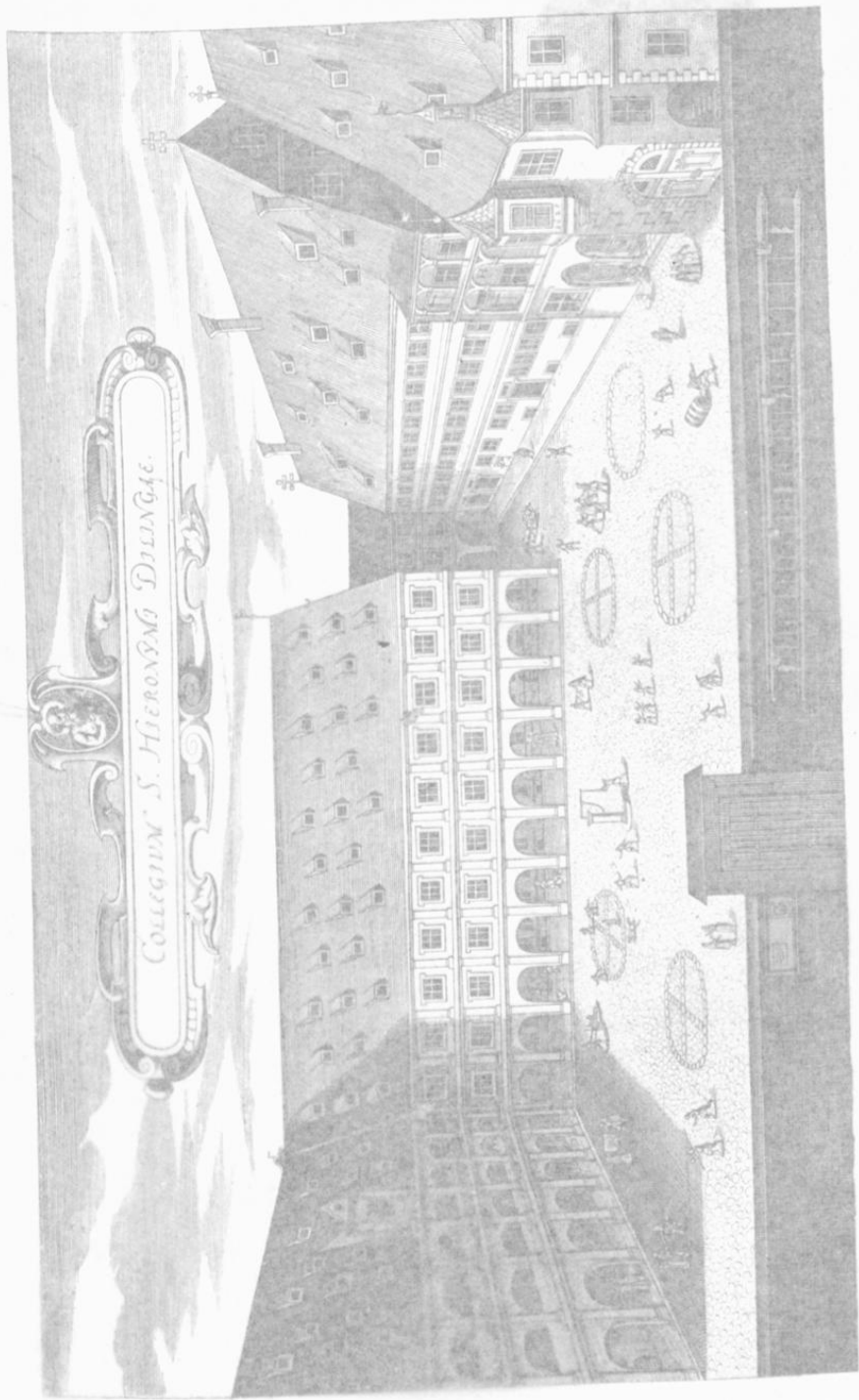
Das Kollegium des hl. Hieronymus war die erste Anstalt, die Otto Truchseß errichtete; aus ihr entwickelte sich die Universität. Nach dem ursprünglichen Plan sollten darin junge Leute für den geistlichen Stand erzogen werden; bald aber wurden, da dessen Ruf sich überallhin verbreitete, auch weltliche Studenten, zumal adelige, sowie Religiösen aus verschiedenen Klöstern aufgenommen. Von diesem Zusammenleben der eigentlichen Alumnen, Weltlichen und Religiösen erhielt das Kollegium des hl. Hieronymus den Namen „Konvikt“ (convictus, convictorium)<sup>2</sup>. Bis zur Zeit der Übergabe der Universität an die Jesuiten wohnten der Rektor, die Professoren, das Dienstpersonal und die Studenten — mit Ausnahme jener, welche in der Stadt Wohnung hatten oder fanden — im Kolleg des hl. Hieronymus. Auch die Jesuiten wohnten dort noch einige Jahre. 1565 wurde aber von Kardinal Otto für den Rektor und die Professoren aus dem Jesuitenorden ein eigenes Kollegium erbaut, welches zum Unterschied vom Kollegium oder Konvikt des hl. Hieronymus mit dem Namen Kollegium der Gesellschaft (Collegium S. J.) bezeichnet wurde<sup>3</sup>.

Wie die Universität überhaupt, so wurde insbesondere das Konvikt oder Kollegium des hl. Hieronymus von Kardinal Otto den Jesuiten zur Verwaltung übertragen (vgl. den summarischen Inhalt der Fundationsurkunde von 1569 S. 61). Diese Übertragung wurde durch den von Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels im Jahre 1606 abgeschlossenen Vertrag

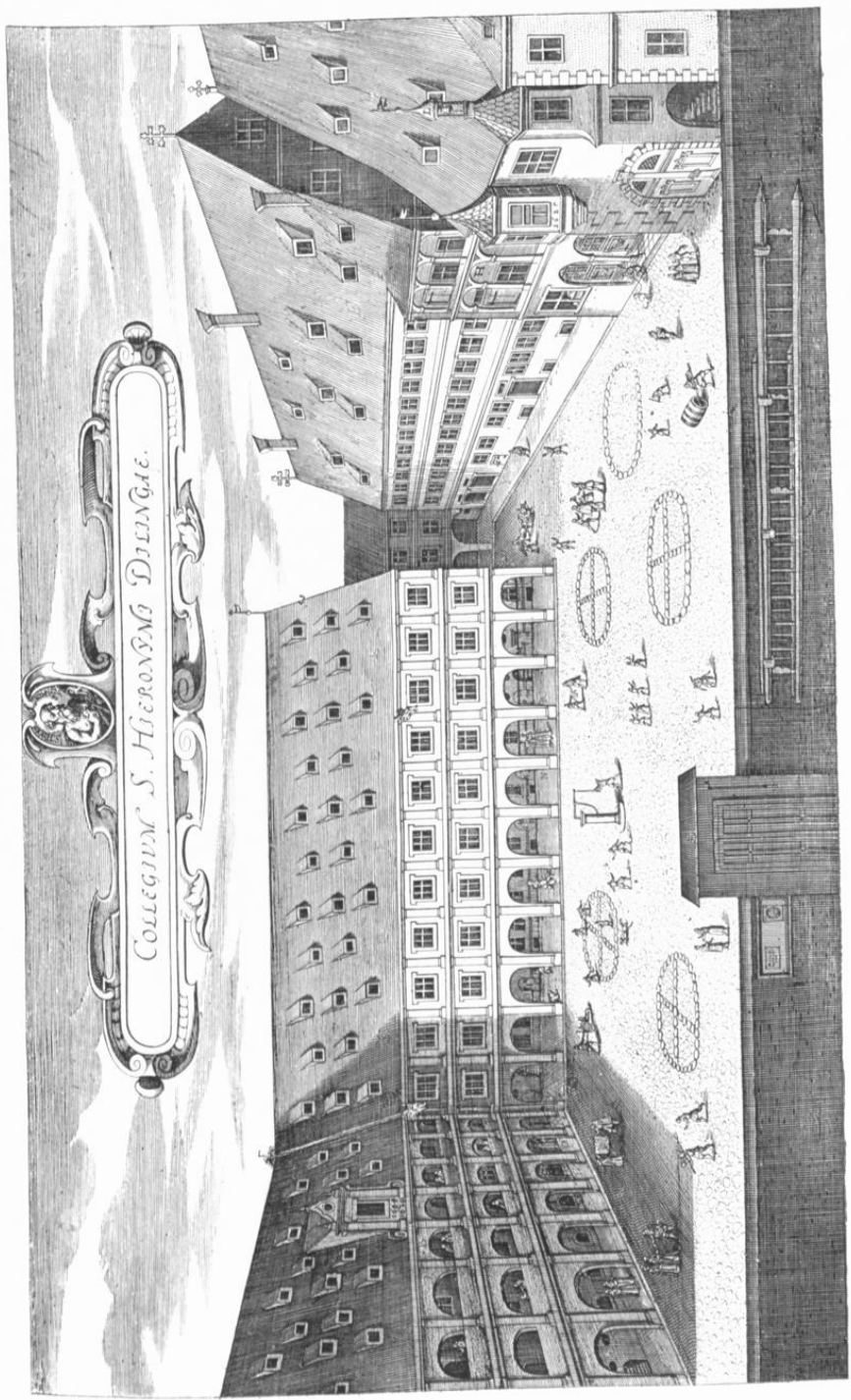
<sup>1</sup> In der Registratur des Priesterseminars findet sich von Professor und Regens Gerhauer handschriftlich eine „Kurzgefaßte Geschichte des Konvikts zum hl. Hieronymus in Dillingen“ (1803). Dieselbe auch unter den Stempfle'schen Manuskripten (IX, 1). Die Hauptdaten giebt auch Domkapitular Egger in den „Konferenz-Arbeiten der Augsburger Diözesan-Geistlichkeit“ Bd. I, 2. Heft, S. 57 f.: „Das Seminar des hl. Hieronymus in Dillingen“. Die folgende ausführliche Darstellung gründet sich auf die bisher schon oft genannten und speziell noch zu nennenden Quellen. Ein reiches handschriftliches Material zur Geschichte des Konvikts bietet die Registratur des heutigen Priesterseminars (vgl. Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII [1899], 169); desgleichen das Allg. N.-A., 3. B. De convictu Dilingano in genere 1582 bis 1740. 46 Prob., Jesuitica Dillingen, Fas. 55, Nr. 976.

<sup>2</sup> In betreff der „Konvikte und Seminarien bis 1599“ bringt Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 402 sqq., eine Reihe von Verordnungen der Jesuitenobern.

<sup>3</sup> Für die beiden Kollegien findet sich auch die Bezeichnung Collegium inferius und superius, womit zunächst wohl nur die Lage, dann aber auch die Unterordnung des Konvikts unter das Kollegium der Gesellschaft ausgedrückt werden sollte.



Collegium (Konvikt) des hl. Hieronymus in Dillingen.



Collegium (Konvikt) des hl. Hieronymus in Dillingen.



bestätigt: die Gesellschaft leitet und verwaltet das Konviktorium im Namen und in der Autorität des Bischofs, aber nach den Vorschriften ihres Ordens (vgl. S. 80).

An der Spitze des Konvikts stand ein Regens<sup>1</sup> und ein Subregens, beide Patres. Zu ihrer Unterstützung dienten die Präfekten<sup>2</sup>. Dazu wurden von den Jesuiten anfänglich studierende Religiosen ihres Ordens verwendet<sup>3</sup>, von 1582 an aber wurden wenigstens für die Säkularen auf Anordnung des Visitators Oliver Manareus weltliche Studierende von erprobter Sittlichkeit und Tüchtigkeit genommen. Ebendieselbe bestellte für das Konvikt außer dem Regens und Subregens drei Jesuiten, von welchen der eine die Sitten und häusliche Zucht der Konviktores, der andere deren geistige Bedürfnisse und der dritte deren Studien zu überwachen hatte<sup>4</sup>. Als solche fungierten die Lehrer des Gymnasiums (Magistri scholarum, Praeceptores). Da diese aber dadurch in ihrem Lehrberuf gehindert wurden und die häusliche Disziplin litt, so traten seit 1604 an ihre Stelle Scholastiker der Gesellschaft, d. h. Studierende der Theologie<sup>5</sup>. Die Zahl der Präfekten war nicht immer gleich, sie richtete sich nach der Zahl der Konviktores. In Zeiten großer Frequenz waren es gewöhnlich vier Präfekten, einer für die Alumnen, ein anderer für die Religiosen, einer oder zwei für die Säkularen (einer für die Akademiker und einer für die Gymnasialisten). Im 18. Jahrhundert, wo die Zahl der Konviktores herabging, werden regelmäßig zwei Präfekten genannt, einer für die Alumnen und der andere für die Säkularen<sup>6</sup>. Erwähnt sei noch, daß der erste Regens aus dem Jesuitenorden Thomas Barbyshius und der erste Subregens Johann Rabenstein war<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Der Regens dozierte bisweilen ein akademisches Fach, sei es Moraltheologie oder Heilige Schrift oder kanonisches Recht.

<sup>2</sup> Im Allg. N.-N. (a. a. O.) findet sich eine Zusammenstellung der im Laufe der Zeit erlassenen Vorschriften für den Regens, Subregens und die Präfekten. Auch die Registratur des Pr.-Sem. und der IV. Band der Freib. Manuskr. enthalten hierauf bezügliche Material (Instruktionen, Informationen u. s. w.).

<sup>3</sup> Vgl. Pottler S. 54. Rem versah von 1569 an als Kandidat der Theologie mehrere Jahre das Amt eines Präfekten im Konvikt und wurde später Subregens.

<sup>4</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 267 (n. 27).

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1604. Flott, Hist. Prov. S. J. Germ. Super. III, 169 sq.

<sup>6</sup> Außer den Präfekten gab es auch Seniores. So heißt es in einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Ordo annuus (Registr. des Pr.-Sem.), daß am Neujahrstage die Konviktores, sowohl religiöse als weltliche, am Morgen gratulierten per suos, ut vocant Seniores. Wie mir scheint, nahmen diese unter den Konviktores mehr eine Vertrauensstellung ein.

<sup>7</sup> Act. Univ. I, 70. Agricola I, 86. Dieser giebt das Elogium von Barbyshius und Lebensdaten. Er war in England geboren, wurde Kanzler des Bischofs

Die Vorstände des Konvikts und insbesondere der Regens waren dem Rektor des Kollegiums der Gesellschaft untergeordnet. Dies sprechen auch die vom General Klaudius Aquaviva 1583 approbierten *Regulae Regentis Convictorum* aus<sup>1</sup>. Und in dem zwei Jahre darauf (1585) erlassenen „Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt“ heißt es: *Diligentissime servetur subordinatio Regentis ad Rectorem, Subregentis ad Regentem, reliquorum ad Subregentem*<sup>2</sup>. In Übereinstimmung mit diesen Verordnungen hatte schon 1582 P. Oliver Manareus als Visitator des Dillinger Kollegiums und Konvikts bestimmt, daß der Regens über Einnahmen und Ausgaben dem Rektor wenigstens zweimal im Jahre Rechenschaft zu geben hat unter Beziehung eines oder des andern der Konviktooren oder anderer, welche im Rechnungswesen bewandert sind. Ferner soll sich der Regens alle 14 Tage über die Dinge, welche die Verwaltung des Konvikts betreffen, mit seinen Konviktooren benehmen, im übrigen aber keine Neuerungen oder Änderungen treffen, ohne sich mit dem Rektor besprochen zu haben, dem er auch sonst einmal im Monat über die Angelegenheiten des Konvikts Bericht zu erstatten hat<sup>3</sup>.

Mit der Zeit scheinen die Vorstände des Konvikts eine mehr selbständige Stellung angestrebt zu haben. Daher entstand im 17. Jahrhundert eine Kontroverse über das Verhältnis des Regens des Konvikts zum Rektor des Kollegiums. Darüber geben mehrere Schriftstücke im All. N.-N.<sup>4</sup> Aufschluß, welche den gemeinsamen Titel tragen: *Rationes, cur regens in convictu Dilingano a rectore Collegii dependeat 1606—1656*. Damit ist der Hauptinhalt der Schriftstücke und zugleich der Ausgang der Streitfrage gut wiedergegeben. Ende des 17. Jahrhunderts entstand eine andere, mit der vorigen zusammenhängende Kontroverse, ob nämlich die Korrektoren der Konviktooren dem Regens des Konvikts oder dem akademischen Präses zu stehen. Diese Kontroverse wurde dahin entschieden, daß die Konviktooren keine Exemption von der Gewalt des Präses beanspruchen können und in betreff der *delicta scholastica et academica* von ihm bestraft werden, während allerdings die *delicta domestica* der Strafgewalt der Vorgesetzten des Konvikts unterliegen<sup>5</sup>.

von London, seines Oheims, und litt unter der Königin Elisabeth viel für den katholischen Glauben.

<sup>1</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 404.      <sup>2</sup> *Ibid.* II, 411.

<sup>3</sup> *Ibid.* II, 266 (n. 24).

<sup>4</sup> *Jesuitica Dillingen*, Fasc. 55, Nr. 980. Zum 6. März 1684 lautet eine gelegentliche Bemerkung in den Act. Univ. II, 607: *Cui (Collegio nostro) Regens ipse vel maxime, totusque Convictus subiectus est.*

<sup>5</sup> Über diese Streitfrage befindet sich ein ausführliches Gutachten mit einigen den Gegenstand beleuchtenden Briefen in der Registr. des Pr.-Sem.

Über die Zahl der Konviktores haben wir aus dem ersten Jahrzehnt der Leitung des Konvikts durch die Jesuiten keine Angaben. Wir vermögen bloß aus der vermehrten Frequenz der Akademie auf die Vermehrung der Konviktores zu schließen. Später werden die Quellen deutlicher. 1576 waren im Konvikt 150 studierende Jünglinge (Alumni, Religiösen und Säkulare), 1583: 170, 1596: 230, 1598: 200<sup>1</sup>, 1602: 212, 1603<sup>2</sup>: 220, 1605: 230, 1608: 250, 1615: 293, 1622: 300, 1624: 250, 1625: 230<sup>3</sup>. Aus der Zeit des Schwedenkrieges<sup>4</sup> und noch längere Zeit nach demselben erfahren wir fast nichts über die genaue Zahl der Konviktores. Zum Jahre 1665 wird bemerkt, daß das Konvikt 100 Köpfe zählte, 1669: 60, 1703 ist wegen des Krieges die Zahl gering, 1714 und 1715 konnte das Konvikt nicht alle aufnehmen, welche die Aufnahme begehrt, 1716 waren es 114 Konviktores, 1718: 93, 1719: 100. Nachdem 1726 infolge der Errichtung eines Gymnasiums die bisher im Konvikt für Schulzwecke verwendeten Lokalitäten frei geworden und in neue und bequeme cubicula umgewandelt worden waren, mehrte sich die in den vorausgegangenen Jahren verringerte Zahl der Konviktores wieder etwas, ging aber mit der Zeit wieder herab. 1726 waren es 77 Konviktores, 1727: 83, 1731: 68, 1740: 62, 1741 wieder 96, 1748: 70, 1754: 93, 1762: 75, 1772/1773 (im letzten Jahre der Wirksamkeit der Jesuiten): 70.

Wie sich die einzelnen Kategorien von Konviktores, insbesondere Alumni und Religiösen, zur Gesamtzahl verhalten, wird sich im Laufe der Darstellung ergeben.

Es haben sich zwei Kataloge der Konviktores erhalten, von welchen der eine von 1621—1708 und der andere von 1708—1778/1779 reicht<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Wegen der beschränkten Räumlichkeiten wurde auf Anordnung des Visitators die Zahl reduziert.

<sup>2</sup> 1603—1605 wurde der nördliche und mittlere Trakt des Konvikts (der sogenannten Religiösen- und Alumnibau), 1619—1621 der südliche Trakt (der Säkularenbau) erweitert bezw. neu aufgeführt (vgl. S. 102).

<sup>3</sup> *Kropf* (Hist. Prov. S. J. Germ. Super. IV, 466) bemerkt zum Jahre 1628, das erweiterte Kollegium des hl. Hieronymus biete Raum für 400; 300 habe es vorher schon beherbergt. Das letztere ist unrichtig, denn die Zahl 300 wurde erst nach der Erweiterung erreicht, das erstere aber sehr unwahrscheinlich, selbst wenn man hinzunimmt, daß damals die Dachräumlichkeiten zu Dormitorien benutzt wurden.

<sup>4</sup> Im Katalog der Konviktores von 1621—1708 findet sich vor dem 11. April 1632 folgender Eintrag: „Nach dem die König in Schweden neben dem Landt, auch allhiefige statt durch dessen Obristen Zoupattl den 9 Octobris A. 1632 so der heylige Carfreytage ware nach 11 Uhr mittags Zeit eingenommen, seindt im Convict gewesen.“

<sup>5</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. Der Titel lautet bei beiden gleich: „Catalogus Altor und jeder Convictorum, welche von 1621 (bezw. 1708) in das Collegium eingestanden.“

In dem ganzen ersten Katalog und im zweiten bis 1724 sind für jedes Jahr nur die Neuankommenden angegeben; dann aber sind bei jedem Jahrgange sämtliche Konviktores aufgenommen und nach den verschiedenen Kategorien geordnet: Illustres (Grafen und Barone), Religiosen, Alumnen (päpstliche und bischöfliche), andere Theologen<sup>1</sup>, Juristen, Philosophen, Gymnastien. Die Nobiles und Praenobiles haben keine eigene Stelle, sondern sind unter die andern eingereiht. Während die Zahl der Alumnen sich auf der gleichen Höhe hält wie früher, da sie eine bestimmte war, nimmt die Zahl der übrigen Konviktores, die auf eigene Kosten lebten, mehr und mehr ab. Dies gilt namentlich von den Gymnastien, die in den letzten Jahren ganz verschwinden, indem sie, wie es scheint, das Seminar St. Joseph bevorzugten.

Im 16. und 17. Jahrhundert werden außer den päpstlichen und Diözesanalumnen auch jene Konviktores Alumnen genannt, welche auf Kosten ihrer „Gönner“ lebten. Diese letzteren heißen in den Quellen Patroni oder Maecenates. Darunter gab es solche, welche nur gelegentlich einen oder den andern Alumnus unterhielten, und solche, welche zur Unterhaltung eines oder mehrerer Alumnen eine dauernde Stiftung machten, obwohl es übrigens nicht immer leicht ist, zu erkennen, ob die „Gönner“ zu der einen oder andern Klasse gehören. Zur ersten Klasse gehören noch aus dem 16. Jahrhundert: ein Graf von Fürstenberg, Eitel Fritz, Graf von Hohenzollern, ein Baron von Wolfenstein, ein Graf von Öttingen, die Königin Magdalena von Österreich, Nobilis Leodegar Pfiffer, der Magistrat von Dinkelsbühl, ein Baron Kirchberg-Weißenhorn, Christoph Fugger, Georg und Frobenius, Grafen von Helfenstein<sup>2</sup>, der Magistrat von Gmünd. Im 17. Jahrhundert begegnen uns teils die alten Namen, teils kommen neue hinzu. Wir finden darunter die verschiedensten Stände und Korporationen vertreten: Adelige, und zwar Männer und Frauen, Geistliche (Bischöfe, Weihbischöfe, Kanoniker, Pfarrer, Doktoren der Theologie), Gelehrte, Beamte, Patrizier, Bürgermeister, Stifte (Dom- und Kollegiatstifte), Magistrate. Aus dem 18. Jahrhundert wird in den vorhandenen Quellen kein neuer Patron erwähnt, wie denn auch im 17. Jahrhundert von der

<sup>1</sup> Es ist weiter oben (S. 386) schon bemerkt worden, daß die Titel der Studierenden vom höheren Adel immer voller wurden. Ähnlich war dies auch bei den Theologen und Alumnen. Früher genügte ein dem Namen vorausgesetztes D (Dominus), von 1757 an erhält jeder das Prädikat Ornatiss. ac Doctiss., und wenn er geistlich ist, Rev. ac Exim. In einem Memoriale von 1728 liest man die Bemerkung: Ut Gymnasistae, etiam Rhetores, vocentur Domini, est contra morem et minime permittendum.

<sup>2</sup> Graf Rudolf von Helfenstein, der letzte seines Stammes, bestimmte 1627 außer andern bedeutenden Legaten 6000 Gulden für drei Alumnen in Dillingen und Ingolstadt. Litt. ann. 1627.



Zeit des Schwedenkrieges an und nach demselben nur mehr ganz wenige genannt werden. Im allgemeinen mag übrigens hier noch die Bemerkung beigelegt werden, daß die zum geistlichen Stande aspirierenden Konvikto- ren, wenn sie nicht dem päpstlichen oder bischöflichen Alummate angehörten oder in dasselbe aufgenommen zu werden Hoffnung hatten, gut situierte An- verwandte oder Landsleute von Distinktion als Patrone zu gewinnen suchten.

Zur Klasse derjenigen Patrone, welche die Unterhaltung von Alumnen durch eine dauernde Stiftung sicherten, gehören vor allem die Bischöfe von Augsburg. Im Jahre 1566 und in den folgenden Jahren werden wieder- holt die Alumnen des Bischofs von Augsburg genannt ohne Beisehung eines Namens, 1588 aber wird Marquard von Berg mit Namen angeführt. Im 17. Jahrhundert wird häufig Heinrich von Röringen als Patron erwähnt, und zwar auch dann noch, als 1614 das Diözesansemnar zum hl. Ulrich im Konvikt errichtet worden war. 1644, also noch zur Zeit des eben ge- nannten Bischofs, wird ein Alumnus des Bischofs Johann Egolf († 1575) aufgeführt. Dieser scheint also eine Stiftung gemacht zu haben; ob auch die andern Bischöfe nach ihm, läßt sich nicht bestimmt sagen. Vielleicht soll der Ausdruck *alumnus Episcopi Augustani* auch nur sagen, daß ein solcher Alumnus von der Stiftung des Bischofs Otto lebte<sup>1</sup>. Andere Stifter waren Dr. Jakob Curtius, Kanonikus an der Kathedralkirche zu Konstanz, welcher 1581 eine Stiftung für elf Alumnen machte, das Domkapitel von Augsburg (1585)<sup>2</sup>, Anton Zigger (1586), Johann von Ernberg (1586), der deutsche Orden (1600), Jakob von Prasberg (1604), Pfarrer Merod von Thann- hausen (1604)<sup>3</sup>, Friedrich Lindtmayer (Lindemayr), Pfarrer in Wessingen (1611)<sup>4</sup>, die Diözese Augsburg (1615), Johann Böhlin von Freidenhausen, Baron in Illertissen und Neuburg (1624), Ulrich Glaner J. U. D. (1625), Johann Frey, Pfarrer zu Illerberg und Dekan des Kapitels Weißenhorn (1630), Michael Heidelberger, Kanonikus bei St. Peter in Dillingen und Pfarrer in Schreßheim (1637).

In dem Katalog der Konvikto- ren werden zum Jahre 1586 erwähnt päpstliche, Curtianische und andere Alumnen 40. 1602 führen die Litt. ann. an: 24 päpstliche Alumnen, 9 Kurzsche, 5 Alumnen des Bischofs von Augsburg, 2 des Bischofs von Eichstätt und 10 von andern Mäcenaten. 1604 waren im Konvikt von verschiedenen Gönnern (*Maecenates*) 49 Alumnen, davon unterhielt der Papst 22, der Bischof von Augsburg 4, der Bischof

<sup>1</sup> In einer Note vom 1. Oktober 1768 ist zu lesen, Kardinal Otto habe sechs *alumnos episcopales* gestiftet.

<sup>2</sup> Die eingeklammerte Zahl giebt jeweils das Jahr an, in welchem die Stifter in den Quellen zum erstenmal erwähnt werden.

<sup>3</sup> Von diesem wird beim Diözesanalumnat genauer die Rede sein.

<sup>4</sup> Gilt dieselbe Bemerkung.

von Eichstätt 5, Jakob Curtius 11, Nobilis ab Ernberg 3, Jakob von Prasberg 4.

Von einzelnen der oben genannten Stifter und ihren Stiftungen ist Genaueres auf uns gekommen<sup>1</sup>.

Johann Böhlin von Friedenhausen, Baron in Illertissen und Neuburg a. R., stiftete 1606 ein Kapital von 3050 Gulden zur Unterhaltung von Alumnen. In welchem Verhältnis diese Stiftung zu dem in den Quellen öfters erwähnten Böhlin'schen Stipendium steht, ist mir nicht klar. 1656 wurden nämlich von einer Frau von Böhlin zu Neuburg a. R. 4000 Gulden legiert, aus deren Zinsen zu 200 Gulden vornehmlich aus den Stiftsknaben zu Neuburg zwei den geistlichen Stand anstrebende Alumnen im Konvikt unterhalten werden sollten<sup>2</sup>.

Johann Frey, Pfarrer und Dekan zu Illerberg, stiftete 1616 mit 3000 Gulden zwei Stipendien für seine Verwandten oder in Ermanglung solcher für Knaben aus Oberstdorf im Allgäu. Die Stipendiaten müssen im Konvikt wohnen und in den geistlichen Stand eintreten. Tritt einer der Stipendiaten nach geleistetem Eide den geistlichen Stand nicht an, so ist er zur Restitution verpflichtet.

Johann Michael Heidelberger, bischöflich augsburgischer Rat und Kanonikus am Stift St. Peter in Dillingen, errichtete 1636 mit einem Kapital von 1025 Gulden ein Stipendium für seine Auserwählten oder in deren Abgang für ein Bürgerkind aus Sipplingen am Bodensee.

Außerdem wird noch von folgenden Stiftungen berichtet<sup>3</sup>. Gabriel Sedelmayr, Pfarrer zu Gundremmingen, machte 1621 mit einem Kapital von 1200 Gulden eine Stiftung für seine Blutsverwandten oder in Ermanglung solcher für einen tauglichen Jüngling von Holzheim (des Stifters Heimat), Gundremmingen oder Nislingen. Der Stipendiat ist gehalten, in den geistlichen Stand zu treten oder im entgegengesetzten Falle alles Genossene zu refundieren.

Johann Michael Strigel, Pfarrer und Dekan zu Ziemetshausen, errichtete 1630 mit einem Kapital von 2000 Gulden ein Stipendium für seine Verwandtschaft und in deren Abgang für Bürgerkinder zu Dillingen,

<sup>1</sup> Über die von Moser, Nöls, Heidelberger, Strigel, Sedelmayr, Baron Böhlin, Frey gemachten Stiftungen giebt guten Aufschluß ein im Auftrag der kurfürstlich bayerischen Regierung 1803 vom Administrator Hoffstetter verfaßter Aufsatz: Die akademischen Stipendien. Neub. Kr.-Arch. H 153. Dort sind auch die Kopien der Stiftungsurkunden. Über die Geschichte der Böhlin vgl. Steichele-Schröder V, 384.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 439 (Oct. 1673) wird ein dieses Stipendium betreffender Fall behandelt.

<sup>3</sup> Nicht von allen Ruknießern der im folgenden erwähnten Stiftungen ist mir zweifellos klar, daß sie im Konvikt wohnen mußten.

wo er geboren war. Der jeweilige Stipendiat war zu keinem besondern Stande verpflichtet.

Johann von Gemmingen auf Liebenfels, augsburgischer Rat und Hofmeister in Dillingen, stiftete 1652 ein Stipendium mit 6400 Gulden, dessen Verwaltung nicht der Akademie, sondern den Fürstbischöfen von Konstanz und Augsburg zustand. Der Stipendiat — später scheint es nämlich nur mehr einer gewesen zu sein — mußte im Konvikte wohnen<sup>1</sup>.

Bartholomäus Moser, fürstlich augsburgischer Rat und Leibmedikus († 1678), machte 1676 mit 13040 Gulden eine Stiftung für seine vorzüglich zu Pfaffenhofen in Oberschwaben wohnende Verwandtschaft, in zweiter Linie für Bürgerkinder zu Pfaffenhofen, Salmansweiler und Überlingen. Nur für diejenigen, welche Philosophie und Theologie studierten, war die Akademie und das Konvikt in Dillingen vorgeschrieben. Die Stipendiaten erhielten jährlich 80 Gulden pro victu. Die nicht zur Verwandtschaft gehörenden Stipendiaten sollten nicht im Konvikte, sondern im Seminar des hl. Hieronymus (des hl. Joseph), oder wenn sie die Gesellschaft dort nicht haben will, in der Stadt wohnen. Die Alumnus aus der Familie Mosers waren zu keinem besondern Stande und zu keiner Restitution verpflichtet<sup>2</sup>.

Kasimir Rös, geboren zu Schwandorf, Kanonikus und Generalvikar, später Weihbischof von Augsburg, gestorben 1715<sup>3</sup>, bestimmte 1702 testamentarisch 10000 Gulden zur Unterhaltung von sechs Alumnus aus seinen Blutsfreunden und Verwandten, und in deren Ermanglung für Bürgerkinder aus Schwandorf und Donauwörth. Die Stipendiaten bis zum vierten Grade einschließlic konnten sich was immer für einen Stand wählen, die übrigen aber hatten nach absolvierter Rhetorik sich zu erklären, ob sie den geistlichen Stand antreten wollten oder nicht, im letzteren Falle mußten sie entweder auf den ferneren Genuß des Stipendiums verzichten oder hinreichende Kaution stellen, alles, was sie nach absolvierter Rhetorik genossen, zu refundieren<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Von diesem Stipendium wird berichtet im vierten Band der Freib. Manuskripte (Convictus S. Hieronymi) und bei Stempfle VI, 4.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 565—569 (Jul. 1681): Informatio de Alumnatu sive de stipendiis Moserianis. Die Akademie wollte anfänglich dieses Stipendium wegen der damit verbundenen lästigen Bedingungen und der Schwierigkeit der Zinserhebung nicht annehmen.

<sup>3</sup> Khamm, Hier. August. Prodom. P. III, 582: relictis copiosis ac piis per testamentum legatis. Vgl. Steichele III, 767.

<sup>4</sup> Nach den Litt. ann. 1715 legierte Rös überdies 3000 Gulden für zwei Studierende der Theologie aus der Gesellschaft und 1000 Gulden für den aus den Jesuiten zu entnehmenden Prokurator der Stipendien.

In der hier behandelten zweiten Periode der Universität blieben für das Konvikt oder Kollegium des hl. Hieronymus zunächst die Statuten in Geltung, welche seinerzeit Kardinal Otto gegeben hatte (S. 17 ff.). Indes sahen sich die Jesuiten doch veranlaßt, unter Beibehaltung des wesentlichen Inhaltes jener früheren Statuten neue Gesetze zu entwerfen, welche den geänderten Zeitverhältnissen und den verschiedenen Klassen von Konvikto- ren angepaßt waren<sup>1</sup>. Als die ältesten<sup>2</sup> dieser Gesetze haben wir ohne Zweifel jene zu betrachten, welche handschriftlich unter dem Titel erhalten sind: *Leges et Statuta Collegii S. Hieronymi quae ab omnibus observari debent*. Dieselben wurden später gedruckt, theils in Oktav theils in Plakatform, letztere offenbar zum Anschlag bestimmt<sup>3</sup>. Die Statuten, bei deren Fertigstellung die Verordnungen der Visitatoren, besonders jene des P. Oliver Manareus vom Jahre 1582, berücksichtigt wurden, handeln von der Frömmigkeit (*Circa Pietatem*), den Studien (*Circa Studia*) und der Hausordnung (*Circa domesticam Disciplinam*).

In Bezug auf die Frömmigkeit werden Vorschriften über die täglichen Gebete und religiösen Übungen, den Gottesdienst und den Empfang der Sakramente gegeben. Wenigstens einmal im Monat und an den höheren Festen sollen die Konvikto- ren beichten und kommunizieren. Jeder soll einen Rosenkranz und fromme Bücher haben.

In betreff der Studien sollen sie nicht ihrem eigenen Kopfe folgen, sondern sich von ihrem Obern leiten lassen und darum insbesondere keine Bücher lesen, welche nicht vom Obern empfohlen worden sind. Mit Ausnahme des Rekreationstages sollen sie stets lateinisch sprechen, keiner soll von dem Unterrichte, den Repetitionen und Disputationen, auch denen, die im Konvikt gehalten werden, ohne Nothwendigkeit und Erlaubnis des Obern wegleiben. Die Tagesordnung sollen sie pünktlich einhalten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Wie Hausmann S. 63 berichtet, sind die Statuten des Kardinals Otto schon bei der Berufung der Jesuiten unter Konsultation des sel. Canisius und nachher wieder unter Bischof Heinrich von Röringen teilweise abgeändert worden.

<sup>2</sup> Pachtler (*Mon. Germ. Paed.* II, 440) veröffentlichte allerdings unter dem Titel *Statuta Convictus Dilingani* deutsche Statuten aus dem Jahre [15]93. Allein diese Statuten stammen sicher nicht von Dillingen; denn, von anderem abgesehen, ist darin von dem Mittaggläuten bei „St. Nikolaus“ die Rede, eine solche Kirche gab es aber in Dillingen nicht.

<sup>3</sup> Die geschriebenen wie die gedruckten Statuten finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. (Hier abgedruckt T. II, Nr. 34.) Ein handschriftliches Exemplar trägt die Bestätigung des Generals Ihyrsus Gonzalez, Rom, den 19. September 1693. Im Jahre 1742 vermochte der Regens des Konvikts dem päpstlichen Kommissar gegenüber zwar keine formelle, aber doch eine thatsächliche Approbation dieser Statuten durch die Bischöfe von Augsburg nachzuweisen. Vgl. Hausmann S. 108.

<sup>4</sup> Eine *Instructio pro alumnis minoris ingenii* besagt, daß solche, wenn sie es wünschen, nicht die ganze Philosophie studieren, auch nicht die scholastische Theologie

Hinsichtlich der häuslichen Disziplin wird vor allem verordnet, daß sie kein Geld für sich behalten, sondern dasselbe, solange sie im Kolleg weilen, dem Regens zur Aufbewahrung übergeben sollen; dasselbe gilt bezüglich der Waffen aller Art, wie Degen, Schießinstrumente u. s. w. (de gladiis, pugionibus, bombardis et aliis quibusvis armis). Auf Verlangen des Regens sollen sie ihre Kulte oder Koffer (arcas) öffnen. Wenn die Ordnung sie trifft, sollen sie bei Tisch lesen oder bedienen. Die Kleidung soll anständig und nicht übertrieben sein. Diejenigen, welche in den höheren Weihen sich befinden oder ein Benefizium haben, sollen zu Hause und außerhalb desselben im Talar erscheinen (habitu ecclesiastico utantur)<sup>1</sup>. Während der Studierzeit sollen sie niemals unnötigerweise das Museum verlassen. Die Zimmer der Hausdiener sollen sie nicht betreten, noch auch sich mit ihnen einlassen. Ohne Erlaubnis darf keiner einen Ausgang machen. Auch ist es keinem gestattet, außerhalb des Kollegs zu speisen oder zu übernachten, wenn er nicht vom Regens die Erlaubnis erhalten hat, die aber nur selten und nicht ohne wichtige Ursache zu geben ist. Mit Auswärtigen sollen sie keinen Verkehr pflegen und keine Briefe absenden oder empfangen ohne Erlaubnis des Oberrn, dem sie dieselben erforderlichenfalls auch zu lesen geben sollen. Auf Spaziergängen sollen sie sich anständig benehmen, in der Freizeit den für die Recreation bestimmten Platz nicht verlassen und bei Vergnügungen innerhalb der rechten Schranken sich halten. Die Vorgesetzten und Präfecten sollen sie hochachten und sie bescheiden anreden, unter sich aber sollen sie allen Streit und alle Bitterkeit vermeiden und Friede und Eintracht bewahren.

Wer sich gegen diese Vorschriften verkehrt, hat sich der vom Vorgesetzten diktierten Strafe zu unterwerfen. Wer aber zum Anstoß und Schaden anderer im Kolleg sich benimmt und trotz vorausgegangener Mahnung oder Bestrafung sich nicht bessert, hat die Entfernung zu gewärtigen<sup>2</sup>.

An diese Statuten schließt sich die von den Konviktooren zu beobachtende Tagesordnung an: Ordo diurnus in seminario S. Hieronymi ob-

hören müssen, sondern nach Absolvierung der Logik (des ersten Jahres der Philosophie) sofort den Kasus, der Heiligen Schrift und der hebräischen Sprache sich widmen können. Registratur des Pr.-Sem.

<sup>1</sup> In den Litt. ann. 1626 wird die Bemerkung gemacht, daß nach Überwindung gewisser Schwierigkeiten nunmehr auch die noch nicht dem geistlichen Stande angehörenden Kanoniker der Kathedraalkirchen, welche hier studieren, den Talar (toga talaris) tragen.

<sup>2</sup> In einem Exemplar der Leges et Statuta, wohl dem ältesten, ist eine Praxis Regularum et Statutorum beigelegt, welche sich als nähere Erklärung der einzelnen Statuten und als Anstandslehre darstellt. Sehr ausführlich wird insbesondere die Honestas morum in mensa behandelt. De mensa handelt übrigens auch das Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Wader für das Dillinger Konvikt 1585. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 411.

servandus. Es ist darin alles vom Morgen bis zum Abend genau geregelt, sowohl für die Schultage wie für die Rekreationstage, die Sonn- und Festtage, die Vorfeste und die Tage in der Fastenzeit oder andere Fasttage. Ich entnehme dieser Tagesordnung folgendes. Sommer wie Winter wurde morgens an Schultagen um  $4\frac{3}{4}$  Uhr, an Rekreationstagen um  $5\frac{3}{4}$  Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr aufgestanden. Die Morgenstunden wurden teils mit Gebet und Anhörung der heiligen Messe oder Teilnahme am feierlichen Gottesdienste, teils mit Privatstudium zugebracht. Über die Verwendung der übrigen Stunden, soweit Unterricht, Vorlesungen, Repetitionen u. s. w. in Betracht kommen, wurde schon früher Aufschluß gegeben (S. 191. 260). Um 10 Uhr ging man gewöhnlich zu Tisch. Darauf war kurze Andacht in der Kapelle<sup>1</sup> und dann Rekreation bis 12 Uhr, ebenso wieder von 4— $4\frac{1}{2}$  Uhr. Hierauf war Privatstudium bis zum Abendessen, welches um 6 Uhr eingenommen wurde. Nach Tisch war wieder Rekreation bis 8 Uhr oder Übung in der Musik, worauf das Abendgebet mit Gewissenserforschung folgte, dann ging man schlafen<sup>2</sup>. Für die Zeit der Fest- und Fasttage ergaben sich gewisse Änderungen. An Rekreati- und Festtagen mußte wenigstens eine halbe Stunde dem Studium gewidmet werden<sup>3</sup>. Bei Tisch wurde ein deutsches oder lateinisches Buch gelesen<sup>4</sup>.

Außer dem für alle Studenten gemeinsamen Gottesdienste in der akademischen Kirche oder Aula hatten die Konviktooren noch besondere religiöse Übungen. Dazu gehörte eine Exhortation in der Hauskapelle für alle Konviktooren jeden Monat und für die Religiosen eine solche alle 14 Tage<sup>5</sup>. Weiter kommen dazu noch die Vorträge und Andachtsübungen in den Kongregationen und Bündnissen, sowie die geistlichen Übungen (Exerzitien), welchen sich nicht bloß die Religiosen, sondern auch die Alumnen und die übrigen Konviktooren gelegentlich auf einige Tage unterzogen. Aus der öfters vorkommenden Bemerkung, daß so und so viele diese Übungen mit-

<sup>1</sup> Die Sitte, nach dem Mittags- und Abendtisch das Allerheiligste in der Kapelle zu besuchen, wurde 1624 im Konvikt eingeführt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1624.

<sup>2</sup> Nach dem Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt 1585 hatten die Alumnen und älteren Konviktooren wie die Religiosen das Bett selbst zu machen (singuli suos sternant lectos), wenn dies nicht nach dem Wunsche der Eltern von den Hausdienern um einen mäßigen Preis geschah. Ebenso wurde den Nobiles und den jüngeren Konviktooren das Bett von den Dienern gemacht, wenn die Eltern es nicht anders wünschten. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 412.

<sup>3</sup> An Rekreationstagen war das Kartenspiel erlaubt, doch durfte nicht um Geld gespielt werden.

<sup>4</sup> Auch ein geistlicher Vortrag (concio) wurde bisweilen von einem der Konviktooren über Tisch gehalten.

<sup>5</sup> Litt. ann. 1609.

machten, geht hervor, daß sie nicht allgemein vorgeschrieben, sondern den einzelnen freigestellt waren. Eine besondere Verehrung genossen im Konvikt die Heiligen des Jesuitenordens, der hl. Ignatius, der hl. Stanislaus und der hl. Aloysius (S. 351).

Über den Erfolg der Erziehung im Konvikt ist uns manches überliefert. In den offiziellen Berichten erhält das Konvikt in Bezug auf Disziplin und Frömmigkeit großes Lob. Die dort studierenden Jünglinge werden gern als die Blüte oder Elite der akademischen Jugend bezeichnet<sup>1</sup>. Namentlich wird von den Konviktooren gerühmt wissenschaftliches Streben und gute Zucht, obwohl es doch schwierig sei, bei einer so zahlreichen Jugend, die manchmal wie das Meer überschäumt, Beharrlichkeit im Guten zu erwirken<sup>2</sup>. Als besonderer Beweis der wissenschaftlichen Strebbarkeit der Konviktooren wird zu wiederholten Malen die Thatsache verzeichnet, daß so viele derselben die akademischen Grade, und zwar vielfach unter den ersten (*primos fere honores*), erlangten.

Indes herrschten auch im Konvikt mancherlei Mängel. Zwar tritt die Verachtung der akademischen Gesetze, wie sich dieselbe zuweilen bei den Externen zeigte, dort nicht hervor; gleichwohl wird gelegentlich über mangelnde Disziplin geklagt und von der Thatsache berichtet, daß den Konviktooren ohne Ausnahme, den Alumnen, Säkularen und Religiösen ernste Mahnungen gegeben werden mußten. Die Berichte hierüber stammen aber weniger aus der früheren als aus der späteren Zeit. In einem aus dem 18. Jahrhundert herrührenden Schriftstücke werden zwölf Dinge getadelt bezw. in Erinnerung gebracht<sup>3</sup>. Es handelt sich dabei meist um Verletzung oder ungenügende Beobachtung der Hausordnung. Namentlich wird gewarnt vor der Unsitte, außerhalb der Rekreationstage und an diesen außerhalb der bestimmten Zeit Karten zu spielen, desgleichen vor dem eigenmächtigen Verweilen außerhalb des Kollegs und der zu späten Heimkehr, wohl gar in bezechtem Zustande, vor zu großer Ausdehnung des nachmittägigen Hauptuß und Verlegung desselben in die Museen und Beiziehung von Externen, vor unpassendem Benehmen bei den Disputationen, indem mehrere zugleich extra

<sup>1</sup> *Nobilior pars Academiae et flos quaedam Collegium est D. Hieronymi.* Litt. ann. 1601. *Venio ad Collegium convictorum hoc est flos iuventutis Academicae.* Litt. ann. 1606. *Lectissima Academiae nostrae pubes.* Litt. ann. 1627. *In convictu S. Hieronymi ac Seminario S. Josephi viget exacta morum observantia ac disciplinae vigor qui in annos singulos plures attrahit.* Litt. ann. 1755. Auch *Flott* III, 406 nennt die Konviktooren *flos Academiae*.

<sup>2</sup> Litt. ann. 1613.

<sup>3</sup> *Monita quaedam a nonnullis DD<sup>is</sup> Alumnis diligentius observanda secus publice inculcanda ex cathedra triclinii nominatis delinquentibus.* Registratur des Pr.-Sem.

formam zusammenschreiben und so ein geordnetes und fruchtbares Disputieren verhindern. In andern Schriftstücken aus den Jahren 1726—1729 werden folgende Mißstände getadelt: Veranstaltung von Trinkgelagen (compotationes) im Konvikt bei Tag und bei Nacht, zu häufiges Ausgehen und Reiten, Besuch der externen Studenten und der Gasthäuser, Übernachten außerhalb des Konvikts, Absonderung einzelner bei den Spaziergängen, Aufführung von scenae in den Museen durch die Alumnen sowohl wie durch die Säkularen. 1768 hatte sich im Konvikt der Mißbrauch eingeschlichen, daß aus der Stadt Studenten, Bürger und Geistliche nachmittags im Speisesaale und in andern Zimmern zum Trunke sich versammelten, bisweilen sogar in lärmender Weise, und zum Schaden der häuslichen Disziplin bis zum Abendessen sitzen blieben. Der Regens P. Jakob Hızler schritt gegen diesen Mißbrauch ein; allein damit nicht zufrieden, gab er, wie sein Nachfolger berichtet, überdies den strengsten Befehl, daß keinem Alumnus oder Konviktor auch zur Sommerzeit zum Vespertrunk vom Kellner mehr als eine halbe Maß weißes oder braunes Bier eingeschenkt werde. Durch diese Maßregel habe er sich zwar den Beifall seiner Vorgesetzten erworben, sich aber auch den Haß seiner Alumnen und Konviktores zugezogen. Daher sei es gekommen, daß sie allenthalben unter dem Vorwande des Spazierengehens oder überhaupt ohne Erlaubnis das Konvikt verließen und die Wohnungen der externen Studenten oder die damals den Studenten erlaubten Gasthäuser aufsuchten, dort sich gütlich thaten und nicht ohne öffentliches Ärgernis bene pasti et poti unter Vernachlässigung der Studien kaum zur Stunde des Abendessens heimkehrten. Der Nachfolger des P. Hızler im Amte eines Regens hob die strenge Maßregel auf und ließ den Vespertrunk unter gewissen Einschränkungen zu<sup>1</sup>.

Was die Verköstigung betrifft, so gab es im Konvikt einen „Herrentisch“ und einen „gemeinen Tisch“. Diese Unterscheidung begegnet uns schon 1585 in einem Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt. Derselbe wollte mensa Dominorum wenigstens noch für jenes Jahr geduldet wissen<sup>2</sup>. Allein der doppelte Tisch, ein besserer und ein geringerer, blieb auch für die Folgezeit, und zwar auch noch im 18. Jahrhundert<sup>3</sup>. Im Jahre 1585 wurde am Herrentisch wöchentlich 1 Gulden 30 Kr. und am gemeinen Tisch 1 Gulden bezahlt, was im halben Jahre — die Bezahlung erfolgte halbjährlich am 21. Dezember und 21. Juni — 39 Gulden bzw. 26 Gulden machte. Dabei war das

<sup>1</sup> Der ganze Fall wird unter dem Titel *De potu vespertino* im vierten Bande der Freiburger Manuskripte (fol. 32<sup>b</sup>) ausführlich beschrieben.

<sup>2</sup> Pachtler, *Mon. Germ. Paed.* II, 413.

<sup>3</sup> Bei der Visitation des päpstlichen Alumnats 1742 war Herrentisch = Tisch des Regens und Subregens. Dort saßen auch jene Konviktores, welche mehr bezahlten.



Getränk (Wein oder Bier) nicht eingerechnet, wie auch anderes, nämlich Wohnung, Licht, Holz, Kleidung u. s. w., eigens bezahlt werden mußte<sup>1</sup>. Im November 1622 wurde die Tage für den Herrentisch auf 4 Gulden und für den gemeinen Tisch auf 3 Gulden festgesetzt<sup>2</sup>. Diese Bestimmung galt für die *convictores externi*, worunter offenbar die weltlichen Konvikturen zu verstehen sind. Ein Jahr darauf verordnete Bischof Heinrich, daß die Kost verringert und demgemäß für den Herrentisch 2 Gulden und für den gemeinen Tisch 1 Gulden bezahlt werden solle. Zugleich war in Aussicht genommen, daß, wenn die Lebensmittel im Preise noch weiter fallen sollten, auch das Kostgeld eine Verringerung erfahren werde<sup>3</sup>. In der That ist nach einem „Expens-Zettel“ von 1625 der Herrentisch wieder wie 1585 mit wöchentlich 22½ Bagen = 1 Gulden 30 Kr., der gemeine Tisch aber mit 18 Bagen = 1 Gulden 12 Kr. berechnet<sup>4</sup>. Dieser Preis wurde, wie es scheint, später regelmäßig eingehalten. 1719 beschwerte sich übrigens der Stipendiatskassenverwalter Bechteler bei der bischöflichen Behörde, daß der Regens trotz der wohlfeilen Zeit ein zu hohes Kostgeld verlange, nämlich 90 Gulden (offenbar für das ganze Jahr), obwohl von der Stiftung für die Alumnen oder Stipendiaten jährlich nur 80 Gulden gegeben würden und auch noch die außerordentlichen Ausgaben für Kleidung u. s. w. bestritten werden mußten. Der Regens Michon, zur Verantwortung aufgefordert, rechtfertigte die Steigerung des Kostgeldes durch den Hinweis auf den höheren Bierpreis<sup>5</sup>. Das bei Tisch verabreichte Bier wurde also damals — im Gegensatz zu der früheren Übung — zum Kostgeld gerechnet.

Zur Charakterisierung des inneren Lebens im Konvikt sollen gewisse

<sup>1</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 453: „Zwei Kostenzettel des Dillinger Konviktes zum hl. Hieronymus.“ Der Wein — jede Mahlzeit eine halbe Maß — kostete halbjährlich 36 Gulden 24 Kr., das Bier — eine halbe Maß — 6 Gulden 4 Kr., Behausung, Holz und Licht 5 Gulden, Bettgewand, Bettmachen und gemeine Wäsche 4 Gulden, Medikus, Barbier, Pedell, Tinte 1 Gulden. Eine andere Berechnung s. bei *Hausmann* S. 74<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 304.

<sup>3</sup> *Pachtler-Duhr* XVI, 336. In der Registratur der Studienfonds-Administration (N. R. Fasc. 58) findet sich ein Verzeichnis von Vorschlägen, wie das Kolleg St. Hieronymus gegenüber diesem Mandat des Fürsten ohne Schaden bleiben kann. Ebendort ein wöchentlicher Speisezettel für das Konvikt aus dem Jahre 1624.

<sup>4</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 454. Das von diesem in der Anmerkung geäußerte Bedenken ist nach der obigen Darlegung wohl gelöst. — Sehr detaillierte Angaben über die Verköstigung der Studenten an dem Jesuitengymnasium zu Ensisheim aus dem Jahre 1615 finden sich bei *Fiala* II, 23.

<sup>5</sup> Die Kontroverse wird berichtet im vierten Bande der Freiburger Manuskripte (fol. 20<sup>a</sup>). Nach *Hausmann* S. 74 betrug 1780 das Kostgeld per Woche 1 Gulden 30 Kr.

Sitten und Gebräuche, die dort herrschten, nach dem Laufe des Jahres erwähnt werden<sup>1</sup>.

Um die Zeit des 6. Januar wurde das sogenannte Königsmahl (*regium convivium*) gehalten, und zwar an einem Mittwoch. Es begann um 5 Uhr abends, alle erhielten weißes Brot, den Präfecten wurde eine größere Kanne Wein und überdies ein Gericht von dem „Thaler-Tisch“<sup>2</sup> gegeben. An dem Tage, an welchem das Mahl gehalten wurde, unterblieb die Repetition. Am folgenden Tage wurden die Konviktooren nicht geweckt, doch wurde um 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr mit der Glocke ein Zeichen gegeben.

Nach Epiphania wurde von den Logikern (Philosophen des ersten Jahres) im Refektorium *Disputatio summulistica* gehalten. Dazu wurden die Studierenden in der Stadt zugelassen, die Illustres (Grafen und Barone) und die Professoren erhielten besondere Einladungen. Den Logikern wurde nach der Disputation ein *convivium*, den Professoren später *lautior merenda* gegeben.

In der Fastnachtszeit wurden den Konviktooren besondere Belustigungen gegönnt. In der Regel wurde ein Theaterstück aufgeführt, entweder am Donnerstag vor *Quinquagesima* oder an einem der drei Fastnachtstage. Dazu wurden auch andere aus der Stadt, namentlich der Adel, eingeladen. Häufig wohnte der Bischof, wenn er in Dillingen residierte, mit seinen Beamten der Aufführung bei. Wiederholt mußte ein Stück zwei- oder dreimal aufgeführt werden. Aus einer großen Zahl von Jahren haben sich die Titel der gespielten Stücke erhalten. Überdies pflegten die Konviktooren (ebenso wie die Akademiker) an einem der Fastnachtstage unter großer Beteiligung der hiesigen und der auswärtigen Bevölkerung einen Zug durch die Stadt zu veranstalten, womit gewöhnlich irgend eine Darstellung verbunden war. 1686 wurde von den Konviktooren eine Schlacht zwischen Christen und Türken aufgeführt<sup>3</sup>, 1699 *saltus cum Trophaeo erecto*<sup>4</sup>, 1726 wurde ein eleganter Zug, welcher die verschiedenen Rationen darstellte, *inter tubas et tympana* durch die Stadt veranstaltet<sup>5</sup>, 1727 hatte der Zug zum Gegenstande den Applaus der Hirten (*plausus pastorum*), welche den nach der Tötung des Goliath heimkehrenden David empfangen; am Tage vorher hatten die Akademiker in der Stadt *splendida pompa* die Bacchanalien gefeiert<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Vornehmlich nach dem *Ordo annuus* (Registratur des Pr.-Sem.).

<sup>2</sup> Offenbar = Thaler-Tisch oder Herrentisch (später heißt es einmal „Thaler-Speiß“ und „Thaler-Tisch“).

<sup>3</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1686.*

<sup>4</sup> *Act. Univ. II, 738.* Ähnlich drei Jahre vorher (1696): *E convictu ludiera pompa prodierunt duplici saltu bis, prope Academiam semel, et iterum prope Curiam urbis dato.* *Act. Univ. II, 710.*

<sup>5</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.*

<sup>6</sup> *Ibid. ad ann. 1727.* Zum 13. Febr. 1678 enthalten die *Act. Univ. II, 505* folgende Schilderung der Fastnachtsbelustigung der Konviktooren: *Prae omnibus*

Schließlich noch einiges über die Einkünfte des Konvikts. Weder in der Übergabsurkunde von 1569 noch in der von Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels 1606 vorgenommenen Foundation werden dem Kollegium des hl. Hieronymus oder Konvikt finanzielle Mittel angewiesen. Das Konvikt hatte also kein Stammvermögen, sondern lebte von den eigenen Einkünften. Dazu gehörten die Pensionen, welche die ins Konvikt aufgenommenen Alumnen, Religiosen und Säkularen, sei es aus eigenem Vermögen, sei es mit Hilfe ihrer Patrone oder Obern, bezahlten. Seit 1585 kamen dazu die vom Römischen Stuhle für die päpstlichen Alumnen und seit 1614 von der Cassa S. Udalrici für die Diözesanalumnen bezahlten Gelder.

An liegenden Gütern besaß das Konvikt Wälder zu Luzingen, Mörslingen, Holzheim und Ellerbach, ferner gehörte ihm ein Gemüse- und Obstgarten bei Dillingen, ein anderer Garten bei Höchstädt, eine Wirtschaft in Buttenwiesen, eine Mühle bei Schwenningen<sup>1</sup>, der Zehent in Luzingen<sup>2</sup>. 1715 nahm das Konvikt den Nordfelderhof bei Dillingen (Praedium Nordfeldense) vom Koadjutor auf zwölf Jahre um 1000 Gulden in Pacht. Dieser Vertrag wurde 1726 abermals auf zwölf Jahre erneuert. Da nach Ablauf dieser Frist das Gut wieder von seinem Herrn zurückgenommen wurde, so kaufte das Konvikt 1738 von dem Baron von Weveld die im Pfalz-Neuburgischen unweit Höchstädt gelegene Hofmark Lustenau (Praedium Lustenaviense) um 24 000 Gulden. Auf Befehl des Kurfürsten von der Pfalz verblieben diesem Gute alle damit verbundenen Privilegien und Exemtionen<sup>3</sup>. Zum Ankauf des Gutes entlehnte der Regens mit Zustimmung des Rectors von der Provinzkasse (des Ordens) 12 000 Gulden. Zur Lustenau gehörten noch gewisse Feldgüter, die als ein hochstiftisch augsbургisches Lehen dem Konvikt beim Tode des Fürstbischofs Joseph (1768) verloren zu gehen drohten. Die Auscheidung dieser Güter von der Lustenau war äußerst schwierig und veranlaßte einen ausführlichen und langdauernden Schriftwechsel. 1802 veräußerte das Konvikt die Hofmark Lustenau um

eminerunt Convictores, qui die Dominica (Sexagesimae) post coenam in Convictus atrio Nostris spectantibus exhibuerunt varias saltationes et fictitii equi insultationes circa Bacchum dolio magno inclusum, per sesqui horam et ultra. Die 22 ultimo Hilariorum prodierunt in Urbem cum magno apparatu, atque eadem spectacula in platea ante convictum exhibuerunt confluenta fere tota Civitate et probante.

<sup>1</sup> Aus einem Bericht des Regens Gerhäuser vom Jahre 1802 (Neub. Kr.-Arch. J 123), den Visitationsakten betreffend das päpstliche Mumnat (1742) und dem vierten Bande der Freiburger Manuscripte (fol. 11<sup>a</sup>).

<sup>2</sup> Zum Jahre 1755 heißt es Litt. ann., der Luzinger Zehent sei wegen des Hagelschlags in diesem Jahre um 300 Gulden vermindert worden.

<sup>3</sup> Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. zu den betreffenden Jahren.

40 000 Gulden an den Grafen von Thurn und Taxis, Präsidenten der Landesdirektion in Neuburg, und kaufte dafür ein anderes Ökonomiegut bei Dillingen<sup>1</sup>.

Bischof Marquard von Berg (1575—1591) erteilte dem Konvikt das Privilegium, Bier zu brauen, zunächst zum eigenen Gebrauch, d. h. für die beiden Kollegien. Mit der Zeit wurde aber auch an Externe Bier verschenkt, was auf seiten der Dillinger Brauer viele Klagen hervorrief und sehr häufig fürstbischöfliche Verordnungen notwendig machte. 1771 hatte die Brauerei 4096 Gulden Einnahmen und 3158 Gulden Ausgaben, warf somit einen jährlichen Reinertrag von 938 Gulden ab<sup>2</sup>.

## 2. Die Religiosen.

Schon in der ersten Periode der Universität (1549—1563) studierten an der Universität Dillingen junge Ordenspersonen, noch mehr aber war dies der Fall seit der Übernahme der Universität durch die Jesuiten. Dieselben wohnten mit wenigen Ausnahmen im Konvikt und gehörten sowohl der Akademie wie dem Gymnasium an<sup>3</sup>. Zur Vermehrung der Zahl der studierenden Religiosen trug nicht bloß der gute Ruf der Universität, sondern auch der Einfluß der Bischöfe von Augsburg bei. Schon Kardinal Otto forderte auf der Diözesansynode von 1567 die Klostervorstände seines Bistums auf, ihre Leute zum Studium auf eine Hochschule zu schicken<sup>4</sup>. Sein zweiter Nachfolger, Marquard von Berg, wiederholte diese Aufforderung, indem er die Äbte und Prälaten ermahnte, ihre jüngeren „Brüder“ auf die Universität Dillingen oder auf eine andere katholische Lehranstalt zu den Studien zu senden und sie in einem Kloster oder Kollegium, in welchem gute Disziplin herrsche, unterzubringen<sup>5</sup>. Daselbe that wieder die Diözesansynode von 1610 unter Bischof Heinrich von Rndringen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Akt, die zur Akademie in Dillingen gehörige Lustenauer Schweige und die hierzu gehörigen Feldgüter, dann deren Verkauf betreffend (1590—1804). Neub. Kr.-Arch. H 48.

<sup>2</sup> Ord.-Arch. Hier sowohl wie im Neub. Kr.-Arch., desgleichen in der Hist. Coll. Dil. ist sehr häufig von den Beschwerden der Dillinger Brauer und den von der fürstbischöflichen Regierung erlassenen Dekreten die Rede.

<sup>3</sup> In der älteren Zeit erhalten sie den Namen *monachi*, später *religiosi*; dem Namen ist regelmäßig ein F. (= *Frater*) vorausgesetzt.

<sup>4</sup> Steiner, Synod. dioec. August. II, 486.

<sup>5</sup> Steiner, Acta selecta p. 121: Hortamur Abbates Praelatosque etc., ut iuniores Fratres ad Universitatem nostram Dilinganam, vel aliud catholicam Gymnasium studendi causa mittant, ibique in aliquo Monasterio vel Collegio collocent, ubi disciplina vigeat, adeoque honeste, pie ac religiose in officio contineantur.

<sup>6</sup> P. III, c. 20, n. 14. Steiner, Synod. II, 636.

Über die Zahl der Religiosen sind wir aus den ersten Jahren der Lehrthätigkeit der Jesuiten in Dillingen nicht unterrichtet. 1573 hören wir, daß mehrere Äbte ihre Fratres nach Dillingen schickten. 1574 befanden sich dort aus verschiedenen Klöstern 30 Religiosen, unter den Klöstern waren 6 vertreten, welche bisher noch keine Zöglinge geschickt hatten. 1582 hatte sich die Zahl der Monachi auf 40 erhöht, sie erhielten einen eigenen Speisesaal. Von diesem Jahre an mehrte sich die Zahl der Religiosen zusehends<sup>1</sup>. Dies war vornehmlich das Verdienst des P. Julius Priscianensis<sup>2</sup>, welcher in dem genannten Jahre das Amt eines Kanzlers und später das eines Rektors übernahm. Er übte durch seine Persönlichkeit, seine häufigen Besuche und Exhortationen zumal in den oberschwäbischen und schweizerischen Klöstern einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Wiederherstellung der klösterlichen Disziplin und des wissenschaftlichen Eifers aus, so daß die Klöster ihrerseits wieder ihre Zöglinge gerne nach Dillingen zu den Studien schickten und sie der Leitung des P. Julius anvertrauten, der im Konvikt fast die ganze Zeit seines langen Aufenthaltes in Dillingen die Stelle eines Beichtvaters und Spirituals der Religiosen versah. Bei seinem Tode im Jahre 1607 befanden sich im Konvikt unter den ca. 250 Konviktoren 107 Religiosen aus 40 Klöstern, darunter 2 Dominikaner aus Wien. Dies war aber noch nicht die höchste Zahl. 1609 lebten im Konvikt<sup>3</sup> 130 Religiosen aus 46 Klöstern, 1612: 157 aus 41 Klöstern. Von jetzt nahm die Zahl ab. 1614 waren es 120 Religiosen, 1616: 125, 1620: 86, 1622: 130, unter welchen 40 Theologen, 1624 über 60, 1625: 70 aus 21 Klöstern, darunter 24 Kandidaten der Theologie. Die große Minderung erklärt sich hauptsächlich daraus, daß das um diese Zeit in Konstanz errichtete Jesuitenkolleg und die damit verbundene Schule einen Teil der Religiosen der benachbarten Klöster anzog, sowie daß die Benediktiner, welche bisher den größten Teil der Religiosen stellten, ihre Zöglinge damals vielfach auf die 1618 in Salzburg gegründete und von Mitgliedern ihres Ordens

<sup>1</sup> 1583: 45, 1586: 52, 1589: 60, 1592: 67, 1594: 70, 1595: 80, 1600: 80, 1603: 84, 1605: 103.

<sup>2</sup> Biographische Daten oben S. 266. *Agricola* I, 231: Certe ab eo tempore multi Religiosi qui ad litteras condiscendas a suis moderatoribus destinabantur, non in aliud doctrinarum emporium quam Dilinganum, et, quod ibi erat, Divi Hieronymi Collegium mitti coeperunt, magno Academiae incremento. Cf. p. 230, 250, 270. In seinem Elogium im R.-N. (Jesuitica Fasc. 11, Nr. 196 $\frac{1}{2}$ ) heißt es von P. Julius: Coenobiarchis auctor fuit, ut *Dilingam* alumnos suos mitterent, ubi cum litterarum elegantia vitae morumque sanctimoniam perdiscerent. Unde factum, ut magno numero, ex plerisque monasteriis huc missi magnos pietatis et doctrinae thesauros domum reportarent.

<sup>3</sup> Über die Zahl der Konviktoren überhaupt in dieser Zeit vgl. S. 401.

geleitete Universität schickten. Überdies nahm die Frequenz der Universität Dillingen um jene Zeit überhaupt ab (vgl. S. 384).

Aus der Zeit des Schwedenkrieges sind uns über die Zahl der Religiosen wie der Konviktores überhaupt fast keine Nachrichten übermittelt worden. Groß wird sie nicht gewesen sein, da auch die Universität in dieser unruhigen Zeit wenig Schüler hatte<sup>1</sup>. Auch längere Zeit nach dem Westfälischen Frieden sind wir ohne genauere Nachrichten. 1665 wird bemerkt, daß das Konvikt namentlich durch die Vermehrung der Religiosen zugenommen habe; es waren deren in jenem Jahre etwa 25, 1669: 13, 1678: 13, 1692: 10, 1703: 9, 1710: 10, 1738: 7. Schon vor diesem Jahre und später noch öfter wird kein Religiose im Konvikt oder an der Anstalt erwähnt, bisweilen sind es nur zwei oder drei. Was die letzten Jahre der Lehrthätigkeit der Jesuiten in Dillingen betrifft, so werden für 1769—1772 keine Klosterzöglinge, und für 1772/1773 (letztes Jahr) zwei Benediktiner angegeben. Während übrigens im 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts unter den Religiosen sowohl Akademiker wie Gymnasiasten sich befanden<sup>2</sup>, werden in der darauffolgenden Zeit und besonders im 18. Jahrhundert fast ausschließlich Akademiker erwähnt, und zwar gewöhnlich Theologen. Dies hat wohl seinen Grund darin, daß die Klöster in der damaligen Zeit ihre Zöglinge teils in näher gelegene Anstalten schickten, teils in den von ihnen selbst gegründeten Schulen unterrichteten.

Es ist sicher von Interesse, festzustellen, welchen Orden und Klöstern die Religiosen, die in Dillingen während der hier behandelten zweiten<sup>3</sup> Periode der Universität studierten, angehört haben<sup>4</sup>.

Dem Benediktinerorden gehörten die Religiosen folgender Klöster

<sup>1</sup> In der Matrikel sind aus dieser Zeit Religiosen aus folgenden Klöstern eingetragen: Augia minor, Wischingen, Rheinau, Steingaden, Wengen in Ulm, Reichenau, Augia candida, Muri, Augia maior bei Bregenz, Wildt (Wilten), Kreuzlingen, Roth, Memmingen (Hl. Geist), Fürstfeld, St. Lucius, Gries, Schestlarn.

<sup>2</sup> So studierten von den 118 Religiosen im Jahre 1608: 83 Theologie und Philosophie, 35 die Humaniora. Litt. ann. 1608.

<sup>3</sup> Für die erste Periode (1549—1563) ist dies S. 42 geschehen.

<sup>4</sup> Die folgende Zusammenstellung stützt sich vornehmlich auf die Universitätsmatrikel, die Kataloge, die Promotionsverzeichnisse und die Act. Univ. Zur Identifizierung der Klöster nach ihrer Ordens- und Landeszugehörigkeit wurden in zweifelhaften Fällen die Werke benutzt: *Bucelin*, *Germania sacra* II (Ulm. 1662), 132 sqq. (Buzelin, ein bedeutender Gelehrter aus dem Kloster Weingarten, hatte mehrere Jahre in Dillingen studiert und spricht in dem citierten Werke p. 84 mit großem Lobe von Dillingen und der dortigen Akademie.) *Petrus*, *Suevia Ecclesiastica*. Aug. Vind. et Dil. 1699. Meier, *Süddeutsche Klöster vor 100 Jahren*. 1889 (Vereinschrift der Görresgesellschaft). Brunner, *Ein Benediktinerbuch*; *Ein Chorherrenbuch*; *Ein Cisterzienserbuch*.

an, und zwar in Bayern (im heutigen Sinne): Ottobeuren in Schwaben (1564)<sup>1</sup>, Füssen<sup>2</sup> Schw. (1564), Deggingen Schw. (1568), Kempten Schw. (1571), Elchingen Schw. (1573), St. Ulrich in Augsburg (1574), Scheuern in Ober-Bayern (1576), Thierhaupten D.=B. (1583), Andechs D.=B. (1592), Irsee Schw. (1603), Fultenbach Schw. (1607), Heilig-Kreuz in Donaauwörth Schw. (1610), St. Michael in Bamberg<sup>3</sup> (1610), Blandstetten in Mittel-Franken (1610), Benediktbeuren D.=B. (1611), Wessobrunn D.=B. (1613), Ettal D.=B. (1627), St. Emmeram in Regensburg (1658), Maltersdorf in Nieder-Bayern (1662), Metten N.=B. (1718); in Württemberg: Weingarten<sup>4</sup> (1564), Ochsenhausen (1564), Zwiefalten (1570), Wiblingen (1573), Neresheim (1584), Ehingen (1607), Isny (1609); in Baden: Petershausen bei Konstanz (1575), St. Blasien (1586), St. Georg im Schwarzwald (1587), St. Peter bei Freiburg (1590), Reichenau, *Augia dives* (1597), Gengenbach (1620), St. Trudpert bei Breisach (1660), Schuttern bei Lahr (1714); im Elsaß: Murbach (1609), Ebersheim-Münster (1622); in Österreich: Marienberg in Tirol (1609), Georgenberg T. (1610), Admont<sup>5</sup> in Steiermark (1617), Mehrerau, *Augia maior* oder *Brigantina* in Vorarlberg (1620); in der Schweiz: St. Gallen (1564), Einsiedeln<sup>6</sup> (1568), Muri (1575), Pfäfers (1603), Rheinau (1604), Wischingen oder Fischlingen (1607), Engelberg (1614), Beinwil (1624); in andern Ländern oder Diözesen: Huesburg (Monasterium Huespurgense) bei Halberstadt (1612), Andreasberg bei Fulda (1629), Zburg, Diözese Osnabrück (1658).

<sup>1</sup> Die beigefügte Zahl bedeutet jedesmal das Jahr, in welchem das Kloster zum erstenmal in den Quellen erwähnt wird. Dabei kommt in Betracht, daß manche Klöster schon in der ersten Periode der Universität vertreten waren.

<sup>2</sup> Vgl. *Leiste*, *Wissenschaftliche und künstlerische Strebsamkeit im St. Magnusstifte zu Füssen* (Brünn 1898) S. 58<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Der neuerwählte Bischof von Bamberg, Gottfried von Aschhausen, war 1609 in Dillingen auf Besuch, und es gefiel ihm dort so gut, daß er, nach Hause zurückgekehrt, zwei Äbten seiner Diözese aus dem Orden des hl. Benedikt riet, drei Religionen nach Dillingen zu den Studien zu schicken. *Flott* III, 407. *Sipowsky* II, 52.

<sup>4</sup> Von dem Abte Georg Wegelin in Weingarten sagt *Heß* (*Prodromus* p. 300): *Dilingam, ubi ipse quoque scientiarum et pietatis documenta hauserat, praecaeteris (Academiis) elegit.* Vgl. oben S. 397.

<sup>5</sup> Vgl. Geistliche Studenten an der Universität zu Dillingen im 17. Jahrhundert. Mitgeteilt von P. J. W. (Wichner) in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden“ VI (1885), 397, und von demselben: Die Propstei Eschenborn und die Beziehungen des Klosters Admont zu Bayern, in „Alt-bayerische Forschungen“, herausgegeben vom Hist. Ver. von Oberbayern (1899) S. 58.

<sup>6</sup> Ein Religiose des Klosters Einsiedeln, Kandidat der Philosophie, schrieb in der Zeit seines Aufenthaltes in Dillingen (1615/1616) ein in der dortigen Klosterbibliothek jetzt noch vorhandenes Diarium, welches interessante Notizen enthält.

Der Augustinerorden war vertreten durch die Klöster: Wettenhausen Schw. (1566)<sup>1</sup>, Heilig-Kreuz (1573) und St. Georg (1587) in Augsburg, Beiharting D.=B. (1608), Berchtesgaden D.=B. (1609), Bernried D.=B. (1610), Dieffen D.=B. (1611), Polling D.=B. (1611), Chiemssee D.=B. (1621), Garz D.=B. (1624), St. Nikolaus bei Passau (1630), Rottenbuch D.=B. (1651), Weiarn D.=B. (1657), Zundersdorf D.=B. (1668), Lauingen Schw. (1685), Dietramszell D.=B. (1720), Rebdorf M.=Fr. (1724), Rohr N.=B. (1749) — sämtlich in Bayern; Waldsee (1576), Uttenweiler (1586) und Wengen in Ulm (1602) in Württemberg; Öningen am Bodensee (1590) und Heilig-Kreuz in Konstanz (1620) in Baden; Ranzhofen (1611), Reichersberg (1626) und Suben (1676) in Ober-Österreich; Neustift, Nova Cella (1612), Welschmichel (1613) und Gries bei Bozen (1649) in Tirol; Kreuzlingen in der Schweiz (1573).

Der Prämonstratenserorden entsandte Zöglinge aus den Klöstern: Steingaden D.=B. (1565), Ursberg Schw. (1578), Roggenburg Schw. (1587), Windberg N.=B. (1605), Zell bei Würzburg (1622), Schefflarn D.=B. (1649), Osterhofen N.=B. (1665), Neustift, Neocella bei Freising D.=B. (1675) — sämtlich in Bayern; Marchthal (1607), Roth oder Münchroth (1575), Schuffenried oder Soreth (1576) und Weißenau, Augia minor, Minderau (1592) in Württemberg; Allerheiligen (1622) in Baden; Wiltzen (Wiltau) bei Innsbruck (1607); St. Lucius in Benden (1598) und Besselay, Canton Bern (1598) in der Schweiz.

Der Cisterzienserorden hatte in Dillingen Mitglieder aus folgenden Klöstern: Kaisheim Schw. (1589), Langheim bei Kulmbach D.=Fr. (1598), Raitenhaslach D.=B. (1607), Aldersbach N.=B. (1613), Fürstenfeld D.=B. (1618) und Ebrach D.=Fr. (1629) in Bayern; Salem oder Salmansweiler in Baden (1587); Stams in Tirol (1610); St. Urban (1598) und Bettingen (1603) in der Schweiz; Citeaux in Frankreich (1600).

Andere Orden und Klöster, welche ihre jungen Religiosen nach Dillingen zu den Studien sandten, sind: die Karmeliter in Rottenburg (1592), die regulierten Chor- und Spitalherren zum Heiligen Geist in Memmingen (1607), die Dominikaner in Wien (1607), die Minoriten<sup>2</sup> in Speier (1616) und in Raibingen bei Nördlingen (1616), die Kartäuser in Burgheim (1614), der Orden des hl. Paulus des Eremiten in Korhalde bei Rottenburg a. N. (1611) und in Langnau bei Zettmang (1666), die Serviten in

<sup>1</sup> Wie oben schon bemerkt, bedeutet die dem Namen eines Klosters beigefetzte Zahl das Jahr, in welchem dasselbe zum erstenmal in den Quellen genannt wird.

<sup>2</sup> In einer aus dem Jahre 1600 stammenden Information De Monachis (Registatur des Pr.=Sem.) heißt es: Ex ordinibus Mendicantium tantum sunt duo Augustiniani, nec mirum, rari enim et pauperes sunt in Germania Mendicantes.



Innsbruck (1619), der Brigittenorden in Danzig (1683) und Altmünster (1716)<sup>1</sup>.

Die Klöster der vier an erster Stelle genannten Orden — der Benediktiner, Augustiner, Prämonstratenser und Cisterzienser — pflegten, nachdem sie einmal die Lehranstalt in Dillingen zur Ausbildung ihrer jungen Religiosen gewählt, von Zeit zu Zeit immer wieder einen oder mehrere dorthin zu senden. Erst seit Beginn des Schwedenkrieges und später, zumal im 18. Jahrhundert, blieben von manchen Klöstern die Religiosen ganz aus, wofür, wie die obige Übersicht ersehen läßt, wieder andere, die bisher nicht vertreten waren, ihre Zöglinge den Jesuiten in Dillingen zum Unterricht und zur Erziehung übergaben<sup>2</sup>.

Die Religiosen bewohnten von Anfang eigene Räumlichkeiten und nahmen nach dem Neubau des Konvikts im Jahre 1603 dessen nördlichen Teil ein, den sogenannten Religiosenbau. Im 18. Jahrhundert aber, wo ihre Zahl sich sehr verminderte, hatten sie ihren Platz im oberen Stockwerk des mittleren Trakts, des Alumnusbaues. Im allgemeinen unterlagen die Religiosen mit den übrigen Konviktooren den gleichen Statuten und der gleichen Disziplin, hatten darum auch die gleiche Tagesordnung. Doch unterschieden sie sich von den andern Studierenden im Konvikt in manchen Dingen. Ein gütiges Geschick hat uns außer den in den sonstigen Quellen<sup>3</sup> enthaltenen Notizen eine Reihe von Schriftstücken übermittelt, welche über die Lebensweise der Religiosen im Konvikt, über ihr Verhalten in religiöser, wissenschaftlicher und häuslicher Beziehung treffliche Aufschlüsse geben<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> In dem Memoriale, in welchem die Kardinäle der Propaganda dem Papst Urban VIII. 1630 die Überweisung der Einkünfte einiger Klöster an die Akademie Dillingen nahelegten (S. 104), wird u. a. gesagt: *Ut nihil de variis religiosis Ordinibus dicamus, qui suos Regulares ex Helvetia, Franconia, Bavaria, Alsatia, Austria, Tyroli, Suevia huc mittere solent tam in spiritu quam in studiis, praesertim in philosophicis et theologicis ac iure canonico, excolendos. Ita vero excoluntur sub Patrum Jesuitarum disciplina, ut huic universitati Dilinganae florentem religiosorum ordinum statum in Suevia et Helvetia magnam partem possimus referre in acceptis.* Allg. N.-A., Hochst. Augsburg II, E/5, Nr. 80.

<sup>2</sup> Was die Zahl der jeweils von den einzelnen Klöstern geschickten Zöglinge betrifft, so waren beispielsweise 1607 von den 40 Klöstern mit ihren 107 Religiosen aus Weingarten 8 anwesend (3 Theologen, 4 Philosophen, 1 Gymnasiast), aus Marchthal 3 (1 Phil., 2 Gynn.), aus Ochsenhausen 7 (1 Theol., 4 Phil., 2 Gynn.), aus Elchingen 3 (1 Phil., 2 Gynn.), aus St. Gallen 9 (1 Theol., 7 Phil., 1 Gynn.), aus Muri 3 Phil., aus Ottobeuren 2 Phil., aus Ursberg 1 Gynn., aus Füssen 1 Gynn. u. f. w.

<sup>3</sup> Act. Univ., Hist. Coll. Dil., Litt. ann. eiusd. Coll. etc.

<sup>4</sup> Sie finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. Es sind im ganzen 19 Nummern, von welchen die wichtigeren folgende sind: *De Monachis Collegii S. Hieronymi in Academia Dilingana, apud Patres S. J., Anno 1600. Ratio generalis*

Nach diesen Schriftstücken und andern gelegentlichen Bemerkungen soll ein Bild ihres Lebens im Kollegium des hl. Hieronymus entworfen werden.

Wie vorhin bemerkt, bewohnten die Religiosen einen eigenen Trakt im Konvikt. Als Pension bezahlten ihre Obern im Jahre für einen jeden 100 Gulden oder 60 Goldmünzen (nummi aurei)<sup>1</sup>. Sie standen unter einem eigenen Präfecten (Praefectus Monachorum), einem Pater aus der Gesellschaft. Sie hatten einen besondern Speisesaal und Rekreatiionsplatz. Das Mittagessen nahmen sie um 10 Uhr, das Abendessen um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr ein. Als Tischlektüre dienten außer der Heiligen Schrift teils historische Bücher, wie Ausgewählte Lebensbeschreibungen des Surlus, teils dogmatische, wie die Werke des Dionysius Carthusianus, teils asketische, wie das Speculum des hl. Bonaventura, Thomas von Kempen, die Ordensregeln, Abhandlungen über das Ordensleben u. s. w. Wein bekamen sie bei Tisch so viel als ihnen ihr Prälat gestattete. An heißen Tagen und sonst manchmal wurde ihnen mehr gereicht. Im Speisesaale wurde erforderlichenfalls, jedoch nie im Beisein eines Weltlichen, Schuld gesprochen und die Pönitenz auferlegt. Nach dem Mittag- und Abendtisch hielten sie eine Stunde Rekreatiion, bei welcher sie konversierten, spielten oder disputierten. Auch zur Übung im Gesang und in der Musik<sup>2</sup> überhaupt war die freie Zeit bestimmt.

Die erste Zeit nach dem Aufstehen widmeten sie dem Gebete und der Betrachtung<sup>3</sup>, dann hörten sie die heilige Messe. Abends hatten sie, nachdem die Matutin gebetet war, geistliche Lesung und hierauf eine Viertelstunde

---

tractandi Monachos, qui Dilingae in Coll. S. Hieronymi student, c. 1590. Con-  
suetudines Religiosorum. Distributio temporis in Convictu apud Religiosos. De  
congregatione (Religiosorum). Die letzteren Schriftstücke fallen gleichfalls entweder  
in das Ende des 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Nummer:  
Ratio generalis tractandi Monachos etc., ist auch im Allg. R.=A. (Jesuitica Dillingen  
Fasz. 55, Nr. 976). Eben. Disciplina Monastica.

<sup>1</sup> Darin sind die Nebenausgaben ohne Zweifel nicht eingeschlossen. Im Stifts-  
archiv zu St. Gallen ist eine Reihe von Rechnungen bezw. Quittungen betreffend die  
Religiosen jenes Klosters, die in Dillingen studierten, vorhanden, und zwar von 1577  
bis 1583, 1586—1596, 1601—1606, 1608—1619. Diese Rechnungen beziehen sich  
auf Kost, Trunk, Arznei und sonstiges. Die Kosten für ein halbes Jahr schwanken  
zwischen 50 und 70 Gulden. St. Gallen ließ sich für die Ausbildung seiner Re-  
ligiosen in Dillingen große Summen kosten. 1601 wurden bezahlt 359 Gulden,  
1602: 748 Gulden, 1605: 648 Gulden, 1606: 700 Gulden, 1610: 830 Gulden (für  
7 Fratres), 21. Dezember 1611 bis 21. Juni 1612: 571 Gulden (für 8 FF.) und  
21. Juni 1612 bis 21. Dezember 1612: 660 Gulden (für 9 FF.).

<sup>2</sup> Eine Verordnung von 1590 für die in den Konvikten der Gesellschaft leben-  
den Religiosen lautet: Sola organa Monachis concessa, alia vero quaecumque  
instrumenta musica eorumque usus prohibita maneant. Registratur des Pr.=Sem.  
Vgl. Pachler, Mon. Germ. Paed. II, 412.

<sup>3</sup> Das betrachtende Gebet wurde bei den Religiosen 1582 eingeführt.

Gewissenserforschung. Zur Nachtruhe waren ihnen etwa acht Stunden gönnt. Das Bett, welches sie selbst zu machen hatten, pflegten einige vom Kloster mitzubringen; jene, die es vom Konvikt erhielten, bezahlten dafür jährlich 4 Gulden. Die Kleidung wurde ihnen entweder vom Kloster fertig mitgegeben oder in Dillingen nach Vorschrift des Ordens und auf Kosten des Klosters angefertigt. Die Bücher schafften sie sich mit Zustimmung des Regens und unter Vorwissen ihres Obern an. Es waren nicht viele Bücher gestattet.

An den Rekreationstagen machten sie, wenigstens nach Tisch und öfters auch vor Tisch, einen Spaziergang im Freien, begleitet von dem P. Präses<sup>1</sup>.

In Krankheitsfällen wurden sie im Kolleg verpflegt. Deshalb leistete jeder zum voraus einen gewissen Geldbeitrag, ob er nun krank wurde oder nicht. Dem Arzt hatte er dann weiter nichts zu entrichten als bisweilen ein Douceur (honorarium).

Alle gebrauchten das römische Brevier, mochten sie welchem Orden auch immer angehören. Matutin und Laudes beteten sie gemeinsam nach dem Abendessen, die kleinen Horen am Morgen jeder privatim, Vesper und Kompletorium mittags nach 12 Uhr, bevor der Unterricht begann. Die meisten beichteten und kommunizierten alle 8 Tage, mehrere alle 14 Tage, nur ganz wenige jeden Monat; länger durfte keiner die Beicht verschieben. Sie hatten einen eigenen Pater spiritualis aus der Gesellschaft, der für alle das Amt eines Beichtvaters versah. Derselbe hielt alle 14 Tage ausschließlich an die Religiosen eine Exhortation, wobei er die Regel des hl. Augustin oder des hl. Benedikt erklärte. Er gab auch Unterricht über das Ordensleben und seine Anforderungen.

Das Fest des hl. Benedikt feierten alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens, dem sie angehörten, gemeinschaftlich durch Predigt und Amt in der Hauskapelle der Gesellschaft oder in der akademischen Aula. Die Predigt hielt einer der Religiosen. Der Gottesdienst mußte aber vor Beginn des vormittägigen Unterrichtes beendigt sein. Der Rektor und die Professoren wurden zu dieser Feier eingeladen.

Der P. Spiritual war zugleich Präses der Kongregation der Religiosen (vgl. S. 361). Der Präses, die Konsultoren, die Assistenten und die übrigen Offizialen (Sekretär u. s. w.) wurden aus der Reihe der Religiosen

<sup>1</sup> In einer nicht datierten öffentlichen Admonition werden die Religiosen ernstlich gemahnt, sich unter Tags nicht in den Museen mit auswärtigen Studenten zum Trinken zusammenzusetzen, noch weniger aus der Stadt Wein ins Konvikt kommen zu lassen, was bisher fast an allen Sonntagen, Festen und Rekreationstagen gegen die Statuten geschehen sei; ferner nicht mit Externen spazieren zu gehen, zumal zu einer verbotenen Zeit, und keine auswärtigen Gäste ohne Erlaubnis in ihr Museum zu führen.

genommen. Die Versammlungen fanden regelmäßig an den Sonntagen um 1 Uhr statt. Dabei wurden entweder geistliche Konferenzen gehalten oder Lesungen aus Thomas von Kempfen oder einem ähnlichen Autor vorgenommen, oder es wurden vom Präses oder Präseften Admonitionen gegeben. Auch die Pönitenz wurde bei dieser Gelegenheit dem einen oder andern auferlegt. Der Aufnahme in die Kongregation ging eine Zeit der Prüfung voraus<sup>1</sup>.

An den Samstagen und den Vorabenden von Festen wurde abends vor Tisch oder bei Tisch eine Meditation über das Evangelium des folgenden Tages, angepaßt auf die Religiosen, vorgelesen. Die Meditation selbst wurde am Morgen darauf vor der heiligen Messe während einer halben Stunde vorgenommen.

An Feiertagen pflegten abends bei Tisch die Theologen, Philosophen und auch die Rhetoriker eine Predigt zu halten (*concionantur*). Beim Mittagstisch hielten die Theologen zuweilen über eine Stelle der Heiligen Schrift einen gelehrten Vortrag, wozu sie auch einzelne Professoren einluden. Die Gymnasiasten aber recitirten irgend eine Rede Ciceros oder ein Buch Virgils.

In der Fastenzeit gaben sich viele nach der Matutin, nachdem die Lichter ausgelöscht waren, die Disziplin. Auch sonst thaten sie dies unter dem Jahre an den Vorabenden von Festen. Montag, Mittwoch und Freitag in der Adventzeit erhielten sie bloß eine Kollation. Die Kandidaten der Theologie und Philosophie unterzogen sich meist auch den geistlichen Übungen, welche im Kollegium gehalten wurden<sup>2</sup>.

In der Regel traten die Religiosen, welche das Gymnasium besuchten, in die Syntax oder erste Klasse der Grammatik ein. Bei der Aufnahme unterlagen sie denselben Bestimmungen wie die übrigen Studenten. In den Schulen saßen sie in den ersten Bänken zunächst dem Professor. Sonst wurden sie in Bezug auf Schulübungen, Unterrichtsgegenstände, Examina, Skriptionen *pro praemiis* wie die andern Studenten gehalten. Nach Abschluß der Logik wurden sie mit den übrigen examinirt, und nach dem Ergebnis der Prüfung studierten sie dann entweder die Kasus oder

<sup>1</sup> In der Osterwoche pflegte die Kongregation der Religiosen die Fußwaschung vorzunehmen, der Präseft mit den Assistenten wusch den übrigen die Füße.

<sup>2</sup> Der Generalvikar des Prämonstratenserordens gab bei der Visitation der Klöster in Schwaben und Bayern dem Abte von Ursberg 1614 den Auftrag, die Jesuiten zu bitten, daß sie die bei ihnen studierenden Religiosen (dieses Ordens) zum Gebrauch der geistlichen Exerzitien anhalten. Dies that er auch. Es wurde deshalb vom Rektor unter Beiziehung der Konsultoren festgesetzt, daß die Religiosen ord. Praem. nach Absolvierung der Philosophie nicht eher entlassen werden sollten, als bis sie im Kollegium den achttägigen Exerzitien sich unterzogen hätten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614.

repetierten die Logik oder wurden nach Hause berufen, was jedoch nur selten vorkam. Außer den Kasus hörten sie in der Zeit des philosophischen Studiums auch die Erklärung der Heiligen Schrift und die Kontroversen. Nach Absolvierung der Philosophie wurde der größere Teil in das Kloster zurückgerufen. Daher kam es, daß nur die kleinere Zahl dem Studium der scholastischen Theologie sich widmete<sup>1</sup>. Diese frequentierten die Kasus erst in der Theologie, desgleichen das kanonische Recht, nachdem dasselbe 1625 in Dillingen eingeführt worden war.

Wer in der Philosophie die Würde eines Baccalaureus oder Magisters erlangen wollte, hatte sich wie alle andern dem vorgeschriebenen Examen zu unterziehen. Den Grad selbst aber konnte er nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Prälaten nehmen, welche jedoch nur von wenigen gegeben wurde<sup>2</sup>. Im zweiten oder dritten Jahre des philosophischen Kurses wie auch in der Theologie verteidigten die Religiösen wie die andern gedruckte Thesen, indes auch nur nach eingeholter Erlaubnis ihrer Prälaten.

Zweimal im Jahre gab der Regens bei Übersendung der Rechnungen an die Obern der Religiösen Bericht über eines jeden Talent, Anlage und Fortschritte.

Unter dem 26. März 1599 erhielten die Religiösen, von welchem Orden sie auch sein oder welcher Diözese sie auch angehören mochten, von Papst Klemens VIII. das Privilegium, sich ohne Dimissorien vom Augsburger Bischof weihen zu lassen<sup>3</sup>.

Das oben erwähnte Schriftstück aus dem Jahre 1600: *De Monachis Collegii S. Hieronymi*, dem das Vorstehende zum großen Teile entnommen ist, schließt wörtlich in folgender Weise: „Das ist ungefähr die Weise, wie die Religiösen (Monachi) in Dillingen erzogen werden. Daraus ist mit Gottes Segen bis jetzt eine große Frucht erwachsen. Von diesen Religiösen sind in der Folge viele in den Klöstern Lehrer der jüngeren Ordensmitglieder geworden, indem allenthalben die weltlichen Lehrer beseitigt

<sup>1</sup> In den gedruckten Litt. ann. von 1586 wird bemerkt, daß in diesem Jahre von den Religiösen sieben (scholastische) Theologie studierten, was sie früher nicht thaten. 1607 waren unter den Religiösen 63 Philosophen und 15 Theologen, 1615 war das Verhältnis 69 zu 21, 1628: 47 zu 22, 1692: 9 zu 3, 1716: 16 zu 1. Wie wir sehen, verschiebt sich später das Verhältnis. Der Grund dafür ist bereits oben S. 416 angegeben worden.

<sup>2</sup> 1584 befand sich unter den 12 Magistern 1 Fr., 2 andere Religiösen wurden zwar für diesen Grad examiniert, durften ihn aber nicht nehmen. 1619 waren unter den 51 Baccalaren 16 Religiösen, während 32 Religiösen den Grad nicht empfangen. In den Promotionskatalogen werden wiederholt Religiösen genannt, die auch in der Theologie und im kanonischen Rechte die höchsten akademischen Grade erlangten.

<sup>3</sup> Orig.-Urk. auf Pergament und eine authentische Abschrift in der Registratur des Pr.-Sem.

wurden; viele sind Kobizenmeister geworden, viele Prioren und Großkellner, viele auch Äbte und Prälaten. Durch diese wurden dann manche Übel abbestellt, viel Gutes durchgesetzt, eine ganz andere Disziplin eingeführt, besonders in Bezug auf Klausur, gemeinsames Leben und Armut; es wurde auch bewirkt, daß nicht mehr so viele Mönche draußen in den Pfarreien wohnen — die gegenwärtige Pest der Mönche; viele weltliche Bücher wurden entfernt, viele gute angeschafft<sup>1</sup>, nützliche litterarische und andere Beschäftigungen eingeführt; allenthalben wurde bei den Prälaten eine große Liebe zu der Gesellschaft (Jesu) hervorgerufen und das Ansehen des Ordensstandes, sowohl was die Wissenschaft als was die Sitten betrifft, unter dem Segen Gottes wiederhergestellt<sup>2</sup>. Dazu trugen auch nicht wenig bei die Reisen des Pater Monachorum<sup>3</sup> in die verschiedenen Klöster und der Aufenthalt daselbst, wobei den Prälaten und Mönchen mit gutem Rat an die Hand gegangen und für alle Erhortationen gehalten wurden. Auch geistliche Übungen wurden dort mit den Mönchen veranstaltet zu ihrem und der Klöster Nutzen, die Bibliotheken gemustert, gesäubert und bereichert, Beichten abgenommen und anderes, was unser Orden vorschreibt, mit Erfolg gethan, so daß niemand zweifeln kann, daß die Errichtung einiger Kollegien oder Seminarien für Religiosen, wie ein solches zu Dillingen besteht, nicht bloß dem Ordensstande, sondern auch der Kirche Gottes zum Nutzen und zur Ehre gereichen würde.“

In einem späteren Abschnitte, der von dem Kollegium der Gesellschaft und der Thätigkeit der Dillinger Jesuiten auf dem seelsorgerlichen Gebiete handelt, wird das in den obigen Worten im allgemeinen gezeichnete Bild nach mehreren Richtungen hin weiter ausgeführt werden. Hier sind noch die Verfügungen einzelner Ordensobern in betreff ihrer in Dillingen studierenden Religiosen mitzuteilen.

Im Jahre 1622 erließ der Abt des Klosters, Roth, damals zugleich Visitator der Klöster vom Orden der Prämonstratenser in Schwaben, für die Angehörigen seines Ordens im Konvikt zu Dillingen eine Instruktion. Der Prior des genannten Klosters kam mit derselben nach Dillingen. Die

<sup>1</sup> In einem Kloster, in welchem die Jesuiten Exerzittien gaben, wurden 200 Bücher angeschafft. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1599.

<sup>2</sup> Die Litt. ann. von 1586 drücken sich über diesen Gegenstand so aus: Religiosorum plerisque ubi hinc discesserint, in suis monasteriis varia munera demandantur: ac multis in locis cernere nunc est ibi Praeceptores, per quos, et alios, disciplina Monastica multum restituitur; ut longe alia facies sit eorum Monasteriorum quae Monachos hic educatos habent, atque eorum quae his carent . . . Persuasum quibusdam Abbatibus, ut suos diutius in studiis haerere hic sinant, ut vel unus saltem in Monasterio solide eruditus extet.

<sup>3</sup> Ohne Zweifel P. Julius Priscianensis. Vgl. S. 415.

Regeln wurden vom Rektor und Regens durchgesehen und verbessert und dann den Religiosen aus dem Orden des hl. Norbert bekannt gegeben<sup>1</sup>. Im Jahre 1625 fanden diese Regeln auch die Bestätigung des Generals der Prämonstratenser<sup>2</sup>. Die Regeln (neun im ganzen) enthalten Mittel und Wege zur Förderung des geistlichen Lebens eines Religiosen und unterstellen die FF. noch mehr, als es bisher der Fall war, der Leitung und Führung des P. Spiritual und des Regens des Konvikts. Im besondern wird ihnen aufgetragen, alle acht Tage die Sakramente zu empfangen, keinen Brief ohne Kenntniß des Regens zu schreiben, mit solchen, die Parteien bilden oder der Gesellschaft nicht gut gesinnt sind, keinen Umgang zu haben, den Verkehr mit Weltlichen zu meiden, keine heimlichen Trintgelage (*haustus furtivos*) zu veranstalten, kein Geld bei sich zu verwahren, in jedem Jahre wenigstens acht Tage die geistlichen Übungen zu machen.

Auch den Serviten, die in Dillingen studierten, wurde von ihren Ordensobern eine Reihe von speziellen Vorschriften gegeben<sup>3</sup>. Diese Vorschriften zielen gleichfalls auf die Beförderung des religiösen und wissenschaftlichen Strebens hin, gehen aber nicht so ins einzelne<sup>4</sup>.

Aus dem Jahre 1738 ist noch ein weiteres Schriftstück vorhanden: *Disciplina morum, seu Leges et Statuta pro FF. studiosis*<sup>5</sup>. Es sind 14 Punkte, unterschrieben von Placidus Abbas, wie es scheint im Kloster Scheuern. Diese Vorschriften waren offenbar für die Religiosen des Benediktinerordens bestimmt.

### 3. Das päpstliche Alumnat<sup>6</sup>.

Unter den Gönnern und Wohlthätern der Universität haben wir schon früher (S. 71) Papst Gregor XIII. kennen gelernt. Die Krone aber setzte

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1622.

<sup>2</sup> Das Original mit der Approbation des Generals Goffetius (dat. Praemonstrati die 13. Maii 1625) befindet sich in der Registratur des Pr.-Sem.; es trägt den Titel: *Leges Praemonstratensibus Dilingae studiosis ab Adm. R. D. Joachimo Abbate Rothensi et Sueviae Visitatore praescriptae, et a R<sup>mo</sup> D. Generali approbatae*.

<sup>3</sup> *Novem praecepta Servitis B. V. studentibus Dilingae observanda ab eorum R. P. Visitatore praescripta. Registratur des Pr.-Sem.*

<sup>4</sup> In dem Schriftstück wird P. Brandis als Pater spiritualis genannt. Ein P. Christoph Brandis dozierte 1608—1611 in Dillingen die Philosophie. Danach stammen die Vorschriften aus dieser Zeit.

<sup>5</sup> Registratur des Pr.-Sem.

<sup>6</sup> Über diesen Gegenstand existiert eine eigene Schrift: Hausmann, Geschichte des ehemaligen päpstlichen Alumnates in Dillingen. Programm der königl. Studienanstalten zu Dillingen für 1882/1883. Die folgende kürzere Darstellung beruht auf einer selbständigen Durchforschung der Quellen, auch solcher, die Hausmann entgangen

er seiner edlen Wohlthätigkeit auf durch die Errichtung des päpstlichen Alumnats oder Seminars im Kollegium des hl. Hieronymus<sup>1</sup>.

Die Anregung zur Errichtung des Alumnats war von der im Jahre 1583 (1584?) abgehaltenen Kongregation der oberdeutschen Provinz ausgegangen, welche den von ihr gewählten Prokurator, Theodorich Canisius, Rektor in Dillingen, beauftragte, die Angelegenheit in Rom beim Ordensgeneral Aquaviva zur weiteren Betreibung vorzubringen. Die Kongregation ging von der Erwägung aus, daß, nachdem ein solches Seminar bereits für die oberrheinische Provinz in Fulda und für die österreichische in Wien errichtet worden war, die oberdeutsche Provinz ein so bedeutendes Hilfsmittel nicht entbehren könne. Die Kongregation war übrigens über den Ort, an welchem das neue Alumnat errichtet werden sollte, nicht einig. Die Mehrzahl hatte sich für Augsburg entschieden. Der General nahm sich der Sache lebhaft an und hatte die Freude, Gregor XIII., welcher den Gründer der Universität Dillingen, den Kardinal Otto Truchseß, schon aus seiner Studienzeit in Bologna kannte, bald für den Plan zu gewinnen. Schon am 1. Februar 1584 wurde die Errichtungsbulle ausgefertigt, jedoch erst am 9. April 1585, am Vorabende seines Todes, vom Papste mit zitternder Hand unterzeichnet<sup>2</sup>. Sein Nachfolger, Sixtus V., brachte die Bulle zur Ausführung und wies noch in demselben Jahre die Gelder zur Bezahlung an<sup>3</sup>.

Als Zweck der Errichtung des Alumnats erklärt der Papst in der Bulle die Erhaltung des katholischen Glaubens in Oberdeutschland, wo die Häresie schon so große Fortschritte gemacht habe. Dazu seien aber gute Geistliche notwendig. Deshalb solle in Dillingen, wo bereits eine blühende Universität bestehe, eine geistliche Pflanzschule errichtet werden, in welcher tüchtige Priester zur Pflege der geistlichen Bedürfnisse jener Gegenden herangebildet werden. Dasselbe solle in den Räumen des Kollegiums

---

sind. Die Hauptquelle ist die in der Registratur des Pr.-Sem. handschriftlich vorhandene, 1637 wahrscheinlich vom Regens Johann Bernhard verfaßte *Relatio de Alumnato Pontificio Dilingae erecto*. Weitere Quellen s. bei Hausmann, Vorwort. Noch andere werden im Laufe der Darstellung genannt werden.

<sup>1</sup> Gregor XIII. errichtete in den verschiedenen Teilen der Kirche nicht weniger als 23 sogen. *Seminaria seu Collegia Pontificia* zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus. Vgl. Theiner S. 127 f. Mejer, *Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht* (Göttingen 1852) I, 1, S. 227.

<sup>2</sup> Das Original der Bulle war bei der ersten Visitation des päpstlichen Alumnats (1627) nicht mehr im Archiv des Jesuitenkollegs zu Dillingen, wenn es daselbst überhaupt einmal gewesen. Jedoch befand sich dort damals und später bis zur Aufhebung der Universität eine authentische Abschrift, ein sogen. *Vidimus* oder *Transsumptum*. Dasselbe ist jetzt im Allg. R.-M. (Dillingen, Jesuitenkolleg, Fasc. 1). Eine Kopie davon in der erwähnten *Relatio* p. 3 sqq.

<sup>3</sup> Davon spricht auch *Agricola* I, 290.



vom hl. Hieronymus untergebracht werden. Aufnahme in dieses Seminar sollen solche Jünglinge aus Oberdeutschland finden, welche die Humaniora und die Dialektik (Logik) absolviert haben. Die oberste Leitung des Seminars soll dem Rektor oder seinem Stellvertreter zukommen. Dem Rektor steht auch die Aufnahme und Entlassung der Alumnen zu. Zur Unterhaltung des Seminars weist der Papst aus den Einkünften der Dataria eine jährliche, von allen ordentlichen und außerordentlichen Kirchensteuern freie Pension von 1200 Gold-Scudi an, welche vom jeweiligen Datarius und seinem Depositär dem Rektor oder seinem dafür angestellten Procurator in monatlichen Raten auf volle 15 Jahre zu bezahlen ist, angefangen vom 1. Dezember des vorigen Jahres<sup>1</sup>.

Im Laufe des Sommers 1585 war die Sache soweit gediehen, daß der Rektor Richard Haller in einer Proklamation die Eröffnung des Seminars öffentlich bekannt geben konnte<sup>2</sup>. Mit Beginn des Schuljahres 1585 wurde das Seminar wirklich eröffnet. Vorläufig wurden drei Alumnen aufgenommen, nachdem sie vorher die geistlichen Übungen gemacht: M. Markus Dyresius, ein Theolog (der spätere Weihbischof von Eichstätt, S. 395), Leonhard Onvorg, ein Metaphysiker (Philosoph des dritten Jahres), und Melchior Matheis, ein Physiker (Philosoph des zweiten Jahres)<sup>3</sup>.

Im Jahre 1586 wurde die Zahl der päpstlichen Alumnen vermehrt, und in den nächsten Jahren, der Höhe der Pension entsprechend, 22 aufgenommen und unterhalten. Bevor aber noch der in der Erektionsbulle angegebene Zeitraum von 15 Jahren verflossen war, entstand für das Alumnat eine Schwierigkeit. Der päpstliche Schatz war nämlich wegen des zur Wiedererlangung des Herzogtums Ferrara geführten Krieges (1597) und der Unterstützung des Kaisers Rudolf II. im Kampfe gegen die Türken sehr erschöpft, so daß die Zahlungen einige Zeit ausblieben. Daher wurde die Zahl der Alumnen vermindert und das Kollegium des hl. Hieronymus, in welchem sie wohnten, mit Schulden belastet. Doch das Seminar fand

<sup>1</sup> Dies wäre der 1. Dezember 1583. Hausmann S. 13 sagt: ob Sixtus V., welcher die Bulle exequirte, wirklich die Pension bis zum Dezember des genannten Jahres zurück ausbezahlen ließ, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Nun heißt es aber Act. Univ. I, 104, die erste Zahlung sei im September 1585 erfolgt, und die Relatio sagt: Coepta est dari haec pensio anno 1585 pro mense *Aprilis* et sequentibus. Danach wurde im September 1585 die Zahlung für die vorausgehenden Monate vom April an gemacht.

<sup>2</sup> Die Proklamation findet sich in der Relatio p. 20 und wurde wörtlich aufgenommen in den Sektionskatalog von 1585.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 105. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1585. In der zuerst genannten Quelle (I, 105) heißt es noch weiter: Ex bulla vero institutionis debent alumni esse ad minimum physici. Die Litt. ann. 1585 enthalten die Bemerkung: Nonnisi selecti et magnae spei admittuntur.

einen mächtigen Gönner an dem Kardinal Baronius. Derselbe verwendete sich schriftlich und mündlich beim Papst Klemens VIII. mit solchem Erfolg, daß die ursprünglich zugesagte Summe wieder ausbezahlt und demgemäß wieder 23 Alumnen unterhalten werden konnten<sup>1</sup>.

Um diese Zeit (1599) war der Zeitraum von 15 Jahren, welcher in der Errichtungsbulle des Papstes Gregor XIII. angegeben war, verstrichen. Obwohl nun zwar manche meinten, daß dieser Termin sich nur auf den Zahlungsmodus beziehe, während das päpstliche Seminar selbst für immer errichtet sei und darum auch die Gelder für immer gewährt seien, so hielt man es doch für geraten, in Rom um Fortsetzung der bisherigen Pension nachzusuchen. In dem Bittschreiben<sup>2</sup> wird auf den Nutzen hingewiesen, den das Seminar seit seinem Bestehen gebracht, und auf die Nachteile, welche dessen Untergang der katholischen Religion bringen würde. Zugleich erfahren wir, daß die päpstlichen Alumnen, deren Zahl auf 22—24 angegeben wird, bisher nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Seelsorge für Schwaben, Bayern und Tirol bestimmt wurden, da für die übrigen Provinzen Deutschlands andere Seminararien bestanden. Es ist nicht bekannt geworden, sagt die Relation, welche Antwort auf diese Supplik erging, doch sei sicher, daß thatsächlich die Pension später fortgesetzt wurde.

Die Leitung<sup>3</sup> des päpstlichen Alumnats hatte nach der Errichtungsbulle der Rektor des Kollegiums der Gesellschaft oder der von ihm aufgestellte Vertreter. Als solcher fungierte stets der Regens des Konvikts, welcher aber, wie in andern Dingen, so auch in der Leitung der päpstlichen Alumnen dem Rektor untergeordnet war und dessen Befehle und Anordnungen zu vollziehen hatte<sup>4</sup>. Zur Erleichterung seiner Aufgabe stand dem Regens außer dem Subregens noch ein Praefectus alumnorum Pontificiorum aus der Gesellschaft bei, bisweilen ein Priester, gewöhnlich aber ein Scholastiker. An den Rektor, nicht an den Regens, wurden auch die das päpstliche Alumnat betreffenden amtlichen Schreiben und Dekrete gerichtet, ins-

<sup>1</sup> Relatio p. 24. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1599. *Agricola* II, 300.

<sup>2</sup> Dasselbe (Libellus supplex) findet sich Relatio p. 23—27.

<sup>3</sup> Instruktion für die Leitung und überhaupt für das Wesen und den Geist der päpstlichen Seminare ist das Breve des Papstes Klemens VIII. vom 23. Juni 1592: *Magnum Bullarium Romanum* III (Lugd. 1673), 7. Bei *Theiner* S. 471 ff.

<sup>4</sup> Der Rektor des Kollegiums hatte also die gesamte Leitung über die Universität und die damit verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten: er war Vorstand des Kollegiums S. J., der Akademie und des Gymnasiums, des Konvikts und der darin untergebrachten Alumnate, insbesondere des päpstlichen Alumnats. Diese Vereinigung verschiedener Ämter brachte manches Unzukömmliche mit sich. Darum hatte Bischof Joseph, wie aus den Visitationsakten von 1742 erhellt, im Sinne, eine Trennung herbeizuführen, was jedoch nicht zur Ausführung kam und wohl auch nicht auszuführen war, da die Fundation einen solchen Eingriff nicht gestattete.

besondere wurden ihm die Beglaubigungsschreiben der päpstlichen Visitatoren eingehändigt. Nach der Verfassung des Jesuitenordens hatte aber der Provinzial die Oberleitung über die in der Provinz gelegenen Seminare, während dem General in Rom die oberste Leitung sämtlicher dem Orden anvertrauten Alumnate zustand. In der That erstreckte sich die Visitation, welche die Provinziales von Zeit zu Zeit in den Kollegien vornahmen, auch auf die päpstlichen Seminarier, und es liegen bei den Akten noch verschiedene Anordnungen, welche die Provinziales der oberdeutschen Provinz in betreff des päpstlichen Seminars in Dillingen gaben.

Unter den Ordensgeneralen, die den päpstlichen Seminarier ihre Sorgfalt zuwendeten, ist besonders *Klaudius Aquaviva* zu nennen. Derselbe stellte zur besseren Leitung dieser Seminarier eigene Inspektoren in den einzelnen Provinzen auf. Für Dillingen bestimmte er 1601 den P. *Johann Faber* und versah ihn mit einer besondern Instruktion. Diese bezeichnet in neun Punkten die Gegenstände, hinsichtlich welcher der Inspektor das Seminar zu untersuchen und an den General zu berichten hatte. Sie beziehen sich auf die Zahl der Alumnen, Disziplin, Studien, Nationalität der Aufgenommenen, Verwendung der Alumnen nach ihrer Entlassung aus dem Seminar, die Korrespondenz der Seminarvorstände mit den früheren Alumnen, die Einnahmen und Ausgaben, die Regeln und Vorschriften für die Alumnen, Vorstände, Provinziales und Visitatoren<sup>1</sup>.

Wie lange das Institut der Inspektoren der päpstlichen Seminarier dauerte, läßt sich nicht sagen, und auch der Verfasser der *Relatio* hat darüber keine Gewißheit. Zu seiner Zeit war es nicht mehr in Übung. Nach *Hausmann* (S. 26) war der eigentliche Grund, warum das Institut wegfiel, der, daß nach dem Jahre 1622 sämtliche päpstliche Alumnate oder Seminarier der Oberleitung der in jenem Jahre neu errichteten *Congregatio de propaganda fide* unterstellt wurden, welche ihre Dekrete nach Dillingen durch den *Nuntius* in Wien vermittelte und zuweilen außerordentliche Visitationen durch besondere Kommissare abhalten ließ<sup>2</sup>. Die erste dieser Visitationen fand in Dillingen 1627 statt.

Aus der oben erwähnten Instruktion ist der dritte, die Studien betreffende Punkt besonders wichtig. Es heißt dort: Hinsichtlich der Studien sollen die Inspektoren nicht bloß darauf sehen, ob die Zöglinge darin sorgfältig unterrichtet und gefördert werden, sondern sie sollen ihr Augenmerk vor

<sup>1</sup> Die Instruktion ist datiert Rom den 11. August 1601 und findet sich mit einem Begleitschreiben an den Rektor in der *Relatio* p. 39 sqq. Beide gedruckt bei *Pachler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 268 sqq. *Hausmann* S. 23 ff. giebt die einzelnen Inquisitionspunkte ausführlich an.

<sup>2</sup> An den *Nuntius* in Wien hatte der Regens auch die Rechnungen und Berichte über das päpstliche Alumnat zu schicken.

allem darauf richten, ob ihre Studien für den eigentlichen Zweck des Seminars, Seelsorger heranzubilden, nach den Bedürfnissen einer jeden Gegend<sup>1</sup> so eingerichtet sind, daß nicht zu viel Zeit auf die scholastische Theologie und zu wenig auf die Kasus und die Kontroversen verwendet wird. Keiner soll bei solchen Studien, die ihm keinen Nutzen und keinen Fortschritt bringen, länger verweilen<sup>2</sup>.

Die päpstlichen Alumnen waren im allgemeinen an die für alle Konvikte geltenden Statuten und die im Konvikt vorgeschriebene Hausordnung gebunden. Außerdem gab es für sie wie für die bischöflichen Alumnen und die Religiösen noch besondere Gesetze. Diese haben in manchen Punkten Ähnlichkeit mit den Statuten des Collegium Germanicum in Rom<sup>3</sup>, welches in der That den gleichen Zweck verfolgte wie die päpstlichen Seminarien in Deutschland. Wir besitzen diese Statuten in verschiedenen Rezensionen. Die älteste dürfte wohl jene sein, welche sich im Allgemeinen Reichsarchiv<sup>4</sup> im Anschluß an die Erektionsbulle findet. Die äußere Überschrift des Schriftstückes lautet: *Leges alumnorum Seminarii Pontificii Dilingae*, die innere, und zwar erste: *Observanda cum iis qui ad Seminarium Pontificium in Collegium Convictorum S. Hieronymi Dilingae admittendi sunt*. Zuerst wird hier bemerkt, daß in das päpstliche Seminar zu Dillingen nur Jünglinge aus der oberdeutschen Provinz, da diese ein anderes päpstliches Seminar nicht hat, aufgenommen werden dürfen, nicht aber solche aus der österreichischen oder Rheinprovinz. Dieselben müssen gute Anlagen haben, aus einer ehelichen Verbindung und von katholischen Eltern stammen, frei sein (*nulli obstricti*) und die *Humaniora* und die Dialektik bereits absolviert haben. Wer schon in einem Orden gewesen und denselben wieder verlassen hat, soll nicht aufgenommen werden. Im allgemeinen wird dann noch beigefügt, es werde einer um so geeigneter sein, je mehr er in Wissenschaft und Tugend vorangeschritten und mit je größeren Gaben des Geistes und des Körpers oder auch äußeren Vorzügen er geschmückt ist. Dann folgen unter einer neuen Überschrift: *Constitutiones Pontificiis Alumnis servandae*. Diese Konstitutionen haben im großen

<sup>1</sup> Damit wird insbesondere auf Gegenden mit gemischter Religion Rücksicht genommen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung wegen der Studien hat das besondere Wohlgefallen des römischen Visitators von 1742 gefunden. Er hielt diese Auffassung des Generals Aquaviva dem Rektor und den Professoren der damaligen Zeit entgegen, welche nach seiner Meinung allzusehr mit unnützen Fragen der Scholastik sich befaßten und die Kasus und die Kontroversen sowie das Kirchenrecht vernachlässigten.

<sup>3</sup> *Constitutiones Collegii ab ipso S. Ignatio conscriptae*. Cordara p. 49. Theiner S. 409. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 375.

<sup>4</sup> Dillingen, Jesuitenkolleg, Faßz. 1.

Ganzen denselben Wortlaut wie andere, offenbar aus der späteren Zeit stammende; es fehlen nur die Bestimmungen betreffs der täglichen Verrichtung gewisser Gebete (Nr. 4) und der Sustentation (Nr. 7), auch die Bestimmung über Kost und Kleidung ist kürzer gefaßt.

In der Relatio, die aus dem Jahre 1637 stammt, finden sich die Konstitutionen bereits vollzählig (p. 29 sqq.), und in dieser Form treten sie uns auch später entgegen<sup>1</sup>. Sie bestehen aus zehn Punkten. Ich gebe dieselben ihrem Hauptinhalte nach wieder<sup>2</sup>.

1. Das päpstliche Seminar ist gegründet für die geistlichen Bedürfnisse der oberdeutschen Provinz. Bis die Alumnen ihre Studien vollendet haben oder geeignet befunden werden, in dieser Provinz der Seelsorge sich zu widmen, müssen sie im Kolleg bleiben und versprechen, ein kirchliches Leben zu führen und in der vom Rektor festgesetzten Zeit sich weihen zu lassen. Desgleichen müssen sie geloben, stets im Gehorsam gegen den Papst und in der katholischen Religion zu leben gemäß der Professio fidei Pius' IV., welche sie abzulegen haben<sup>3</sup>.

2. Beim Eintritt ins Seminar müssen sie acht oder zehn Tage den geistlichen Übungen obliegen<sup>4</sup>.

3. In der Befolgung der gemeinsamen Statuten sollen sie allen andern Konviktooren mit gutem Beispiel vorangehen.

4. Täglich haben sie die Allerheiligenlitanei für den Papst und die Kirche zu recitieren und, soweit sie noch nicht zum Breviergebet verpflichtet sind, täglich das Marianische Offizium zu beten.

5. Jeden Monat sollen sie die Sakramente der Buße und des Altars empfangen<sup>5</sup>.

6. In Bezug auf die Studien<sup>6</sup> sollen sie nicht dem eigenen Willen folgen, sondern sich nach dem Urteil des Rektors oder der Vorstände des Kollegs richten. Vor Beendigung ihrer Studien dürfen sie keine Benefizien annehmen, die den Studien ein Hindernis bereiten könnten.

<sup>1</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. sind zwei Abschriften, eine ältere und eine jüngere, letztere von Regens Meichelbeck unterzeichnet. Die Statuten sind abgedruckt T. II, Nr. 16.

<sup>2</sup> Ausführlicher giebt den Inhalt der Statuten Hausmann S. 64 ff.

<sup>3</sup> Diese Nummer entspricht § 12 der Ignatianischen Statuten. Cordara p. 50. Theiner S. 411. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 378.

<sup>4</sup> Wie § 13 der Ignatianischen Statuten. Im 18. Jahrhundert dauerten die geistlichen Übungen wenigstens drei Tage. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.

<sup>5</sup> Ähnlich dem § 15 der Ignatianischen Statuten.

<sup>6</sup> Die päpstlichen Alumnen waren zu den akademischen Graden verpflichtet, wie aus einem Schreiben des bischöflichen Sieglers Georg Murer vom Jahre 1659 hervorgeht. Studienf.-Adm. N. N. Fasj. 19.

7. Zur Sustentation werden jedem 80 Gulden angewiesen, von welchen Kost, Wohnung, Bett, Wäsche, Licht und Bedienung bestritten werden. Den Ueberrest von 80 Gulden, der beim Regens zu deponieren ist, können sie auf andere Seminarbedürfnisse verwenden. Was aber 80 Gulden übersteigt, müssen sie aus eigenen Mitteln bezahlen<sup>1</sup>.

8. Sie sollen zufrieden sein mit dem gemeinsamen Tisch der Konviktoien. Was die Kleidung betrifft, so sollen sie sich tragen wie Kleriker, die unter den Kanonikern stehen. Daher dürfen sie weder etwas von Seide noch von Halbseide gebrauchen oder etwas, was diesem Stoffe gleichkommt. Die einzelnen Teile der Kleidung bis zu den Strümpfen und Schuhen werden dann nach Länge, Stoff, Form und Farbe genau beschrieben. Von diesen Vorschriften darf unter keiner Bedingung abgegangen werden<sup>2</sup>.

9. Im Gesang<sup>3</sup> und in den kirchlichen Ceremonien sollen sie sich fleißig üben, desgleichen in schriftlichen Arbeiten und im Disputieren sowie im Katechisieren und Predigen.

10. Untaugliche oder sittlich Unverbesserliche sollen aus dem Seminar entlassen werden. Jene, welche zur festgesetzten Zeit die ersten heiligen Weihen nicht empfangen oder aus eigener Schuld entlassen werden, sind nach dem Gutbefinden des Rektors zur Restitution anzuhalten.

Von wem diese Statuten aufgestellt wurden, ist nirgends angegeben. Sie tragen auch in keiner der erhaltenen Rezensionen eine Unterschrift oder eine Bestätigung. In einzelnen Bestandteilen schließen sie sich, wie wir gesehen haben, den vom hl. Ignatius für die Germaniker bestimmten Statuten an. Als Ganzes „stammen sie teils von den Rektoren und Provinzialen, besonders von P. Paul Hoffäus, unter Beziehung des Generals Aquaviva, teils beruhen sie auf unmittelbaren Dekreten der Päpste und der Kongregation der Propaganda“<sup>4</sup>. Bei der Visitation von 1627 wurden diese Statuten

<sup>1</sup> Wie die Relatio p. 68 berichtet, versahen von den Alumnen manche bei adeligen oder vornehmen Studenten die Stelle eines Pädagogen und verdienten sich durch Instruktion jährlich 10, 11, 20 und noch mehr Gulden.

<sup>2</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. befindet sich ein Schriftstück, welches in zehn Nummern eigens de vestitu Alumn. Pontif. handelt.

<sup>3</sup> Die Registratur des Pr.-Sem. enthält ein Dokument, welches Vorschriften über den gregorianischen Gesang giebt: Circa cantum Gregorianum secundum antiquas consuetudines haec sciens servanda. Vier Punkte. Danach waren die päpstlichen und bischöflichen Alumnen, und überhaupt alle, welche dem geistlichen Stande sich widmen wollten, zur Übung im gregorianischen Gesang verpflichtet, auch diejenigen, welche darin schon erfahren waren. Die Übungen fanden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, der Vorabende von Festen, der Samstage und Rekreationstage täglich statt. In der ersten Viertelstunde mußten alle gemeinsam singen, in der zweiten Viertelstunde konnten sich die Kundigen entfernen und die Unkundigen übten sich je zwei allein.

<sup>4</sup> Hausmann S. 63.

vom Regens vorgelegt und vom Visitator anerkannt<sup>1</sup>. Kritischer war der Visitator von 1742. Er verlangte ein authentisches Dokument ihrer Approbation, ein solches konnte aber nicht vorgewiesen werden. Der Regens berief sich dem gegenüber auf den nie unterbrochenen Gebrauch der Statuten und auf die weitere Thatsache, daß die Statuten bei den vorausgegangenen Visitationen keine Beanstandung seitens der päpstlichen Kommissare erfahren hätten, was, wenn keine ausdrückliche, so doch eine stillschweigende Approbation wäre<sup>2</sup>.

Unter den Aufnahmebedingungen war gemäß dem Zwecke des päpstlichen Alumnats die wichtigste jene, daß der Aufzunehmende entschlossen sei, in den geistlichen Stand zu treten. Außerdem nennt die Erektionsbulle, wie wir gesehen, noch zwei andere Grundbedingungen, nämlich daß der Bewerber aus Oberdeutschland sei und die Dialektik bereits absolviert habe. Nähere Bestimmungen fehlen. Es konnte darum nicht ausbleiben, daß in betreff der Eigenschaften der Kandidaten und anderer damit im Zusammenhange stehender Dinge mancherlei Zweifel entstanden und Anfragen von Dillingen aus an den Provinzial oder Ordensgeneral oder auch an die Kongregation der Propaganda ergingen<sup>3</sup>.

Nach der Relatio (p. 71) wurden von den Aufzunehmenden im 17. Jahrhundert folgende Eigenschaften gefordert:

1. Sie müssen aus einer rechtmäßigen Ehe und von katholischen Eltern stammen. Der General Aquaviva erklärte aber, daß die Söhne von Häretikern und Häretiker selbst, die sich zum katholischen Glauben bekehrt haben, aufgenommen werden könnten, wenn sie gute Hoffnung gewähren.

2. Sie müssen an Körper und Geist gesund sein, damit sie für die priesterlichen Funktionen sich eignen.

3. Sie müssen die Rhetorik absolviert haben, damit sie sofort die Philosophie beginnen können. In der Bulle Gregors XIII. wird zwar bestimmt, daß sie bereits die Dialektik gehört haben müssen; allein es machte sich nachher die auch von Rom gebilligte Praxis geltend, daß schon die zurückgelegte Rhetorik genüge.

4. Sie müssen frei sein, keinem Herrn leibeigen (mancipia), so daß sie, wenn sie nicht zuerst die Freiheit erlangt haben, nicht aufgenommen werden können<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Relatio p. 149.

<sup>2</sup> Visitationssakten.

<sup>3</sup> In dem schon erwähnten Faszikel im Allg. R.-M.: De convictu Dilingano in genere 1582—1740, findet sich eine Reihe von Schriftstücken, welche auf diese Dinge Bezug haben, z. B. Quaestiones circa Seminarium Pontificium (§ 1 De facultate suscipiendi alumnos et modo, § 2 De qualitate et numero suscipiendorum, § 3 De tractatione, § 4 De obligatione, § 5 De dimittendis et educendis). Auch die erteilten Antworten finden sich dort.

<sup>4</sup> Nach einer Erklärung des Generals Aquaviva konnten, obwohl Arme mehr zu berücksichtigen seien, auch Nobiles aufgenommen werden, wenn sie die erforder-

Diese und verschiedene andere Aufnahmebedingungen wurden nach der Relatio (p. 72) im Beginne des 17. Jahrhunderts in ein besonderes Formular zusammengefaßt, welches bei der Visitation im Jahre 1627 die Approbation des Provinzials P. Walter Mundbrot und nachher auch die Bestätigung der Kongregation der Propaganda fand. In der Relatio (p. 73) steht dasselbe mit der Überschrift: *Examen cui scripto respondebunt, qui petunt Alumnatum Pontificium Dilingae*<sup>1</sup>. Dieses Examen, welches jeder Kandidat vor seiner Aufnahme schriftlich zu beantworten hatte, umfaßt 16 Punkte<sup>2</sup>. Ich hebe daraus einen im vorausgehenden noch nicht erwähnten Punkt heraus. Der Kandidat hatte sich zu erklären, ob er einen Patron habe zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche über das vom Seminar gewährte Stipendium von 80 Gulden hinausgehen, und ob er überdies einen Bürgen (*fideiussorem*) stellen könne, welcher an seiner Statt die Restitution auf sich nimmt für den Fall, daß er trotz seiner Verpflichtung dieselbe nicht leisten könnte<sup>3</sup>. Die Beantwortung der Examinationspunkte hatte der Kandidat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Gleich bei der Errichtung des päpstlichen Seminars mußte, wie die Relatio (p. 83) sagt, jeder Kandidat das (eidliche) Versprechen ablegen, die Statuten und die in der Beantwortung des Examen zugesagten Punkte beobachten zu wollen. Die älteste Formel, in welcher dies geschah, lautet:

---

lichen Eigenschaften hatten und den an sie gestellten Bedingungen nachzukommen willens waren. Relatio p. 71. Im 18. Jahrhundert wurde übrigens den Jesuiten in Dillingen der Vorwurf gemacht, daß sie bei der Aufnahme auf Söhne der ihnen ergebenden Eltern schauten und statt Armer Reiche nähmen. Bischöfl. Abm.

<sup>1</sup> Es findet sich gedruckt bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 280. Den in das Collegium Germanicum in Rom Aufzunehmenden war ein ähnliches Examen vorgeschrieben. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 395.

<sup>2</sup> Sämtliche Punkte wiedergegeben bei *Hausmann* S. 47 ff.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 432, § 10 der Statuten. Im 18. Jahrhundert mußte der Bürge eine förmliche Urkunde ausstellen, daß er die Bürgschaft übernehme. Eine solche formula cautionis bietet *Hausmann* S. 51 aus dem Allg. R.-A. Zwei andere derartige Kauttionen finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. aus den Jahren 1775 und 1748. Im ersten Falle betrug die Kauttion 400 Gulden, im zweiten Falle verpflichtete sich der Bürge im allgemeinen, so viel zu refundieren, als notwendig sein werde. Wie die *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746* berichtet, wollten sich die päpstlichen Alumnen zur Kauttionsleistung nicht bequemen, konnten sich derselben aber auch nicht entziehen. Übrigens war auch der römische Visitator des päpstlichen Alumnats im Jahre 1742 gegen die formula cautionis, obwohl er zugeben mußte, daß sie dem Dekret der Kongregation konform sei. Er meinte, die Kauttionsforderung sei weder dem Seminar nützlich noch der Religion entsprechend: das erstere, weil dergleichen Kauttionen fast niemals geltend gemacht würden, das letztere, weil es sich nicht schicke, daß jemand aus Furcht vor der Erlegung einer Geldsumme die Weihen nehme.



Ego N. intellecto sancto huius Seminarii instituto, eius me legibus et constitutionibus libenter submitto, ac Summi Pontificis intentionem in litteris Apostolicis expressam secuturum, coram Deo et vobis promitto. Dilingae die . . . Anno . . .<sup>1</sup> 1616 wurde eine neue Formel eingeführt, welche insbesondere das Gelöbniß enthielt, an dem römisch-katholischen Glauben zeitlebens festzuhalten. An die Stelle dieser Formel trat 1625 eine andere, welche von der Kongregation der Propaganda am 9. August 1624 vorgegeschrieben und vom Nuntius in Wien unter dem 25. März des folgenden Jahres zugleich mit dem Dekrete der Kongregation zugesandt wurde. Darin wird von dem Kandidaten das eidliche Versprechen gefordert, sich dem geistlichen Stande zu widmen und ohne spezielle Erlaubniß des Apostolischen Stuhles in keinen Orden zu treten<sup>2</sup>. Allein diese Formel ist nach der Angabe der Relatio (p. 91) wohl niemals in Gebrauch gekommen. Denn durch Dekret der Kongregation vom 24. November 1625 wurde auf besondern Befehl des Papstes Urban VIII. das Verbot des Eintritts in einen Orden auf die ersten drei Jahre nach Empfang der Priesterweihe beschränkt; nach Umfluß dieser Zeit sollte die Wahl des Ordensstandes freistehen. Der Kandidat hatte demgemäß zu versprechen, daß er ante elapsum triennium ohne Erlaubniß des Papstes oder des Nuntius in Wien in keinen Orden eintreten werde<sup>3</sup>. Er mußte aber noch weiter geloben, auf Befehl des Kardinalprotektors, der Kongregation oder des Nuntius in Wien in seine Provinz zur Ausübung des seelsorgerlichen Amtes unverweilt zurückzukehren, mochte er in den ersten drei Jahren mit Erlaubniß oder in den folgenden Jahren ohne Erlaubniß in einen Orden getreten sein<sup>4</sup>. Diese Eidesformel blieb fortan in Geltung. Nur erklärte Papst Alexander VII. falschen Deutungen gegenüber durch ein Dekret vom 20. Juli 1660 ausdrücklich, daß der Eid nicht bloß drei Jahre, sondern lebenslänglich und für jede Lebensstellung binde; zugleich nahm er die von Urban VIII. in den Worten ante elapsum triennium gemachte Einschränkung zurück und verordnete, daß in Zukunft keinem auch nach Umfluß von drei Jahren ohne besondere Erlaubniß der Eintritt in einen Orden gestattet sein solle<sup>5</sup>. Mit dieser Abänderung blieb die formula iuramenti in Übung bis zur Aufhebung des

<sup>1</sup> Allg. N.-M., unmittelbar nach den oben mitgetheilten Statuten.

<sup>2</sup> 1589 traten drei päpstliche Alumnen in die Gesellschaft Jesu. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1589.

<sup>3</sup> 1754 traten zwei päpstliche Alumnen ins Noviziat der Jesuiten, sie erhielten vom Papste Dispens von dem Eide, wodurch sie sich beim Eintritt ins Alumnat zum weltgeistlichen Stande verpflichtet hatten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1754.

<sup>4</sup> Die ganze Eidesformel in der Relatio p. 94 und danach bei Hausmann S. 41.

<sup>5</sup> Bullarium Romanum V (Lugd. 1673), 323.

päpstlichen Seminars. Die Änderung wurde auch in das beim Eintritt ins Seminar vorgeschriebene Examen aufgenommen<sup>1</sup>.

Die Weise der Aufnahme war nach der Relatio (p. 80) folgende. Der Vorschlag eines Kandidaten ging gewöhnlich von einem weltlichen Patron oder vom Rektor eines oberdeutschen Kollegs aus. War ein Platz erledigt, so hatte der Kandidat die Beantwortung des Examen einzusenden, und wenn diese zur Zufriedenheit ausfiel, so fand er sich ein, wurde jedoch vorläufig bloß probeweise auf zwei oder drei Monate aufgenommen. Nach dieser Zeit mußte der Kandidat, wenn er sich erprobt hatte, mit eigener Hand die Eidesformel niederschreiben<sup>2</sup>. Am Tage der eigentlichen Aufnahme erschien er mit zwei Zeugen vor dem Rektor, legte die Professio fidei ab und leistete auf das Evangelienbuch den Eid, worauf auch die Zeugen die Eidesformel unterschrieben. Im 18. Jahrhundert fand die Aufnahme ins päpstliche Alumnat auf Grund eines Konkurses statt. Es wurde keiner aufgenommen, der nicht in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung vollkommen entsprach<sup>3</sup>. *Non nisi ex dignis dignissimi eliguntur*, heißt es ein anderes Mal<sup>4</sup>. In dieser Zeit wurde die Aufnahme sämtlicher neuen Kandidaten und die Eidesablegung in feierlicher Weise und in Gegenwart vieler Zeugen in der Kapelle des Konvikts während der vom Rektor celebrierten Messe vorgenommen<sup>5</sup>.

Die Gegenden, aus welchen die päpstlichen Alumnen Aufnahme fanden, sind in der Errichtungsbulle des Papstes Gregor XIII. im besondern nicht angegeben, es wird dort nur Oberdeutschland im allgemeinen genannt. Welche Gegenden oder Provinzen damit gemeint sind, läßt sich weniger auf geographischem Wege als durch die stete Gewohnheit und Praxis bestimmen. Zweifellos ist, daß Österreich und Franken nicht dazu gehörten; denn für Österreich bestand das päpstliche Seminar zu Wien, und für Franken das

<sup>1</sup> Davon giebt Zeugnis die *Matricula Alumnatus Pontificii Dilingani* ab anno 1795 (usque 1797) mit den eingetragenen und von den Einzelnen unterzeichneten Formeln, sowie ein gedrucktes Examen mit den handschriftlichen Antworten eines Alumnus aus dem Jahre 1784. Registr. des Pr.-Sem.

<sup>2</sup> Die Formel wurde einem Buche einverleibt oder in ein Buch geschrieben. Ein solches Buch ist noch vorhanden aus der Zeit von 1795—1797, die kurz vorher erwähnte *Matricula Alumnatus Pontificii*.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1751. Regens Gerhauer sagt 1803 in einem Bericht an die bayrische provisorische Regierung: Die Aufnahme in das päpstliche Alumnat geschah durch einen öffentlichen Konkurs und stand vermöge der Stiftung der theologischen Fakultät in Dillingen zu. Registratur des Pr.-Sem. Die theologische Fakultät nahm die Aufnahme übrigens erst in der nachjessuitischen Periode vor, früher vollzog sie der Rektor.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1758.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749. Hier findet sich eine ausführliche Beschreibung des ganzen Aktes.

zu Fulda. Auch die Schweiz gehörte nicht dazu, obwohl dieselbe vielfach zu Oberdeutschland gerechnet wurde und insbesondere einen Teil der oberdeutschen Jesuitenprovinz bildete; denn die Schweizer hatten das Aufnahme-recht in dem vom hl. Karl Borromäus gestifteten und von Gregor XIII. dotierten päpstlichen Seminar in Mailand (Collegium Helveticum). Längere Zeit wurde auch kein Schweizer in das päpstliche Alumnat zu Dillingen aufgenommen. Doch gelang es den Bischöfen von Chur, beim Apostolischen Stuhle die Aufnahme von Graubündnern, d. i. Angehörigen der Diözese Chur, durchzusetzen<sup>1</sup>. Nach den Akten der Visitation von 1742 nahm der Bischof von Lausanne das gleiche Recht in Anspruch wie jener von Chur, wurde aber abgewiesen. Aus denselben Akten erfahren wir, daß nach damaliger Übung die Alumnen aus Tirol, Bayern, Oberpfalz und Schwaben (im weiteren Sinne) aufgenommen wurden. Dabei waren folgende Diözesen beteiligt: Trient, Brigen, Freising, Regensburg, Augsburg, Basel, Konstanz und Eichstätt<sup>2</sup>.

Über die Zahl der Alumnen enthält die Bulle Gregors XIII. keine Bestimmung. Es scheint auch nicht, daß später vom Papste oder von der Kongregation eine bestimmte Zahl vorgeschrieben wurde. Daher mußten nach einer natürlichen Regel so viele unterhalten werden, als die verfügbaren Mittel erlaubten<sup>3</sup>. Dies sprach auch der General Aquaviva in der oben erwähnten Instruktion aus<sup>4</sup>. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wo die römischen Gelder mehrmals ausblieben, schwankte die Zahl mehr als sonst. Vom 17. Jahrhundert an waren es, wie der Regens bei der Visitation von 1627 bezeugte, 22 oder 23 oder auch weniger, je nach der Höhe der römischen Gelder und dem Preise der Lebensmittel. Einige Zeit vor dieser Visitation, also in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts, wurden 25 oder 26 unterhalten<sup>5</sup>. Im Schwedenkrieg war die Zahl natürlich

<sup>1</sup> Die Verhandlungen wegen Aufnahme von Alumnen aus der Diözese Chur giebt sehr ausführlich die Relatio p. 114—123, und danach Hausmann S. 53 ff.

<sup>2</sup> Die neu aufgenommenen Alumnen, deren Eidesformeln mit Unterschrift in die erwähnte Matrikel des päpstlichen Alumnats eingetragen wurden, verteilen sich auf folgende Diözesen: 1795: 2 aus Augsburg, 2 aus Basel, 1 aus Konstanz, 1 aus Chur; 1796: 6 aus Augsburg, 2 aus Konstanz, 1 aus Chur, bei einem ist die Diözese nicht angegeben; 1797: 4 aus Augsburg, 3 aus Konstanz, 1 aus Eichstätt, 1 aus Chur.

<sup>3</sup> *Agricola* I, 290 sagt, daß, wenn die Preise der Lebensmittel es erlauben, von den römischen Geldern 18 Alumnen ernährt werden.

<sup>4</sup> Relatio p. 43. Schon am 26. Oktober 1591 hatte Aquaviva in dieser Angelegenheit an den Rektor Andreas Sylvius in Dillingen geschrieben: Curandum diligentem, ut consularum aestimationi Societatis, ut tot omnino alantur, quot comode ali posse indicantur ex annua pensione. Relatio p. 66 sq.

<sup>5</sup> Relatio p. 141. Nach den Katalogen gab es 1607: 22, 1608: 20, 1610: 19, 1620: 22, 1623: 24 päpstliche Alumnen.

geringer, später hob sich dieselbe wieder. Im 18. Jahrhundert wurden regelmäßig 23 sustentiert.

Gregor XIII. wies dem Seminar jährlich eine Pension von 1200 Scudi an<sup>1</sup>, also für jeden Monat 100 Scudi. Seit ungefähr 1626 aber wurden jährlich 1380 Scudi oder 2300 Gulden geschickt. So giebt die Relatio die Summe an. Nach andern Angaben wurden die 1380 Scudi zu 2400 Gulden berechnet<sup>2</sup>. Anfänglich wurde die Summe in monatlichen, später in zweimonatlichen Raten ausbezahlt, noch später wurden vierteljährige Termine eingeführt. Als Procurator wurde zuerst zur Erhebung des Geldes in Rom Lazarus Visconti aufgestellt, dann besorgten die Vermittlung der Beträge verschiedene Bankhäuser und Agenten; ungefähr von der Mitte des 17. Jahrhunderts übernahm die Erhebung und Versendung der Procurator der Ordensprovinz in Rom<sup>3</sup>. Vom Regens des Konvikts wurden quartalsweise 600 Gulden quittiert<sup>4</sup>.

Die Sustentierung der Alumnen erfolgte anfangs in der Weise des Collegium Germanicum in Rom, nämlich so, daß die Bedürfnisse der einzelnen Alumnen aus dem Gesamtbetrag der Pension bestritten wurden. Aber schon 1592 wurde dieser Modus geändert und jedem Alumnu 80 Gulden von der Pension gegeben<sup>5</sup>. Da indes, selbst wenn 25 Alumnen unterhalten wurden, von den 1380 Scudi = 2300 Gulden noch ein Rest von 300 Gulden übrig blieb, so wurde dieser Überschuß zur Zeit der Abfassung der Relatio (1637) für allgemeine Bedürfnisse der Alumnen verwendet, wie für Anschaffung einer Bibliothek, von Brevieren für die Weiskandidaten, zur Bezahlung von Medikamenten u. s. w.<sup>6</sup> Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurden übrigens aus den Überschüssen der römischen Pension auch die Vorstände des Konvikts bezw. des päpstlichen Seminars (Regens, Subregens und Präsekt) sowie die Diener entlohnt<sup>7</sup>. Da um

<sup>1</sup> Ein Scudo galt damals nach der Relatio p. 52 so viel wie ein Philipps-thaler = 1 Gulden 40 Kr. Andere berechnen ihn zu 1 Gulden 45 Kr.

<sup>2</sup> So in der Informatio pro P. Regente a. P. Jacobo Scheiner. Freiburger Manusfr. IV. Bd. Desgleichen bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 272: Instructiones et Annotationes de Alumnatu Pontificio Dilingano S. Hieronymi. (Wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.)

<sup>3</sup> Relatio p. 63, wo eine Notiz von einer andern Hand beigelegt ist.

<sup>4</sup> Nach der obigen Informatio.

<sup>5</sup> Was mit dieser Summe bestritten wurde, ist oben bei der Mitteilung der Statuten (§ 7) angegeben worden (S. 432).

<sup>6</sup> Relatio p. 65. 66. 142.

<sup>7</sup> Informatio pro Regente. Nach *Pachtler-Duhr* l. c. wurden für den Präsekten der Alumnen jährlich 145 Gulden 36 Kr. berechnet, für den Regens und Subregens, da sie nicht ausschließlich für die päpstlichen Alumnen aufgestellt waren, 72 Gulden 48 Kr., für die Diener 265 Gulden 56 Kr., also im ganzen 484 Gulden 20 Kr.

dieselbe Zeit die 1380 Scudi mit dem Agio 3036 Gulden ausmachten, so erhielt jeder Alumnus jährlich nicht mehr 80 Gulden, sondern 99 Gulden 32 Kr. Der weitere Überschuß wurde an die Vorstände und Diener verteilt<sup>1</sup>. Auch im 18. Jahrhundert wurde, wie die Visitationsakten von 1742 ersehen lassen, der erhöhte Betrag von 99 Gulden 32 Kr. ausbezahlt<sup>2</sup>.

Aus der Art und Weise der Sustentierung erwuchsen den Jesuiten in Dillingen manche Vorwürfe. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten „übelgesinnte oder entlassene Alumnus“ in dieser Beziehung Anklagen direkt nach Rom<sup>3</sup>. Auch der Visitator von 1742 bemerkt in seinem Bericht, daß ihm bei der Vernehmung der Alumnus vielfach Klagen vorgebracht worden seien, welche darauf hinauskommen, daß sie so viele außerordentliche Ausgaben hätten und gewisse Dinge, wie das Brevier, ihnen nicht mehr gratis gereicht würden.

Wie die Religiosen, so genossen auch die päpstlichen Alumnus gewisse Weiheprivilegien. Da nämlich die Alumnus der päpstlichen Seminarien in Deutschland nicht immer Benefizien erlangen konnten, auf welche hin sie hätten geweiht werden können, und da auch die Bischöfe in der Gewährung der Dimissorien Schwierigkeiten erhoben, so war manchen die Beförderung zu den Weihen unmöglich gemacht. Daher sah sich Gregor XIII. veranlaßt, den Alumnus der in Deutschland errichteten Seminarien Privilegien zu verleihen. Das hierauf bezügliche Schreiben, welches vom 4. September 1584 datiert ist, wurde zu Lebzeiten des Papstes nicht mehr expediert, fand aber unter dem 20. August 1588 die Bestätigung seines Nachfolgers, Sixtus V. Danach konnten die päpstlichen Alumnus von jedem mit dem Apostolischen Stuhle in Gemeinschaft stehenden und in seiner Diözese residierenden katholischen Bischof a) außerhalb der gewöhnlichen Zeit (*extra tempora consueta*), b) ohne den Titel eines kirchlichen Benefiziums oder Patrimoniums, c) ohne Dimissorien seitens des eigenen Ordinarius geweiht werden, wenn sie nur sonst geeignet waren und ihnen kein kanonisches Hindernis entgegenstand, und wenn sie weiter von dem Rektor und den Vorständen des Seminars, in welchem sie sich befanden, ein

<sup>1</sup> Pachtler-Duhr, Mon. Germ. Paed. XVI, 275.

<sup>2</sup> Der Visitator bemerkt übrigens, daß seit der Ausbezahlung des höheren Betrages manches, was früher aus den 80 Gulden bestritten wurde, eigens bezahlt werden mußte, nämlich für Holz, Bett, Wäsche u. s. w. 18 Gulden, so daß, wie er sagt, fast das ganze Mehr von 19 Gulden 32 Kr. den Patres zukomme.

<sup>3</sup> Davon überzeugt uns ein Faszikel im Allg. R.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 988): *Querelae alumnorum Dilinganorum et responsa ad eas. 1666 ad 1667*. Die querelae hatten freilich noch manches andere zum Gegenstand als bloß die Sustentierung. Wie die responsa ersehen lassen, waren diese Klagen zum guten Teil grundlos, manche verleumderisch. Vgl. Hausmann S. 32.

Zeugnis vorweisen konnten<sup>1</sup>. Diese Privilegien wurden durch Dekret der Kongregation vom 20. März 1696 aufs neue bestätigt<sup>2</sup>. Nach dem Geschichtschreiber der oberdeutschen Provinz<sup>3</sup> hatte Bischof Marquard vom Papste den päpstlichen Alumnen außer den genannten Privilegien noch die weitere KonzeSSION erwirkt, sich ohne Beobachtung der Interstitien weihen lassen zu dürfen; allein weder in der Relatio noch in den von Rektor Wolfgang Grabenegg für die päpstlichen Alumnen ausgestellten Zeugnissen<sup>4</sup> ist davon die Rede. Jedenfalls aber genossen sie dieses Privilegium seit 1638 durch das Breve Urbans VIII. vom 18. Mai, der überdies in demselben den Ausdruck *titulus missionis* gebraucht<sup>5</sup>.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwiesen sich die kirchlich-politischen Verhältnisse der vollständigen Durchführung der Privilegien hinderlich. Nach dem Zeugnisse, welches Regens Reichelbed 1780 abgab, ordinierte zur selben Zeit nur der Bischof von Ehur die päpstlichen Alumnen ohne einen besondern Tischtitel; alle übrigen Bischöfe aber verhielten sich in diesem Punkte ablehnend, weil, „wenn ohne Titel Ordinierte inhäbil würden, niemand das Onus der Sustentation auf sich nehmen würde“<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Relatio p. 107 sqq. Das Breve Sixtus' V. ist dort in Abschrift mitgeteilt. Das Original war früher im Archiv des Kollegs, konnte von mir aber nicht mehr gefunden werden, auch nicht im Reichsarchiv zu München.

<sup>2</sup> Eine Abschrift dieses Dekretes in der Bischöfl. Adm. <sup>3</sup> *Agricola* I, 322.

<sup>4</sup> Lib. testim. I, 111 (*De privilegiis alumnorum Pontificiorum testimonium Academicum*); I, 171; II, 44. Diese Zeugnisse stammen aus der Zeit von 1631—1635.

<sup>5</sup> Vgl. Hausmann S. 89.

<sup>6</sup> Ebd. S. 90. Dieser Fall war schon ein paar Jahrzehnte vorher mehrmals eingetreten. Im Jahre 1761 ereignete sich derselbe Fall. Ein Priester der Diözese Augsburg, Vitus Mayr, früher Alumnus des päpstlichen Seminars, konnte wegen geistiger Schwäche seine Stelle als Frühmesser nicht mehr versehen. Ein fürstbischöfliches Dekret stellte nun an den Rektor das Verlangen, den untauglich Gewordenen entweder in das Konvikt aufzunehmen oder ihm eine jährliche Pension zu gewähren. Damit aber das (päpstliche) Alumnat nicht beschwert werde, könnte der Rektor die Zahl der Alumnen um einen rebuszieren. Der Rektor erklärte jedoch, daß er hierzu nicht befugt sei, da das Seminar nach der Fundationsbulle Gregors XIII. für studierende Alumnen, nicht aber für untaugliche Priester bestimmt sei, und Alexander VII., welcher 1660 diese Bulle bestätigte, habe unter Androhung der ipso facto eintretenden Exkommunikation den Rektoren jede Änderung des stiftungsgemäßen Charakters der päpstlichen Seminare verboten. Darum könne nur Rom in dieser Sache dispensieren. Der Rektor wandte sich außerdem noch an die Kongregation der Propaganda um Aufschluß, was er in dieser Angelegenheit zu thun habe. Eine Antwort nach Dillingen erfolgte nicht, jedoch erging von Rom ein Schreiben an das Konfistorium in Augsburg. Über den Inhalt des Schreibens konnte der Rektor nichts erfahren, woraus er schloß, daß die Entscheidung für das Konfistorium nicht günstig ausgefallen sei. Derselbe Fall ereignete sich im gleichen Jahre mit einem untauglich gewordenen Priester in der Diözese Freising. Der Rektor antwortete in der gleichen Weise. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1761.

Das päpstliche Alumnat wurde wiederholt einer Visitation unterzogen. Das erste Mal geschah dies 1627 unter Papst Urban VIII. durch den Geistlichen Rat und Kanonikus in Augsburg, Rudolf Reinold, Doktor beider Rechte, welcher vom Nuntius in Wien, Fürst Karl Carafa, für dieses Geschäft delegiert worden war. Die Visitation begann am 1. März, die Examinationspunkte mit den Antworten des Regens P. Johann Glück sind in einem von dem Universitätsnotar Johann Schräll aufgesetzten Protokoll enthalten, wovon die Relatio (p. 133 sqq.) eine Abschrift giebt. Daraus ist insbesondere zu ersehen, daß von 1585—1627 im päpstlichen Seminar 252 Alumnus ihre Erziehung erhielten<sup>1</sup>. Die Namen der Alumnus waren in einem eigenen (nicht mehr vorhandenen) Buche eingetragen.

Da bei dieser Visitation nur der Regens und nicht auch die Alumnus benommen worden waren, so verordnete die Kongregation durch Dekret vom 24. September 1627 an den Nuntius in Wien, daß durch den Visitator auch die Alumnus und besonders jene, die bereits aus dem Seminar getreten waren, einem Verhör unterworfen werden sollten, damit eine sichere Kenntnis von den Zuständen und der Verwaltung des Seminars gewonnen würde. Die neue Visitation fand 1628 statt (Relatio p. 152 sqq.).

Eine weitere Visitation erfolgte 1645<sup>2</sup>. Sie wurde von Innocenz X. dem Nuntius in Wien, Camillus, Erzbischof von Capua, übertragen, und dieser delegierte den Bischof Heinrich von Augsburg, welcher seinerseits seinen Generalvikar Caspar Zeißler, Bischof von Adramyt, subdelegierte. Letzterer nahm die Visitation am 14. und 15. November vor<sup>3</sup>. Über ihren Verlauf ist nichts näheres bekannt<sup>4</sup>.

Die nächste Visitation fand 1699 statt. Sie war vom Papste dem Nuntius in Wien und dem Bischof von Augsburg, Alexander Sigmund, übergeben worden mit der Vollmacht, zu subdelegieren. Der Nuntius machte von dieser Vollmacht Gebrauch und ernannte zu seinem Stellvertreter den Weihbischof und Dompropst von Augsburg. Der Bischof und der Dompropst kamen am 12. Juli in Dillingen an, und am folgenden Tage bis zum 17. Juli wurde die Visitation vorgenommen, wobei sowohl die Vorstände des Seminars wie die Alumnus verhört wurden. Als Beisitzer hatte der Bischof noch den Grafen von Schallenberg, seinen ersten Minister, und den Hofkanzler

<sup>1</sup> Bis zum Jahre 1637, in welchem die Relatio verfaßt wurde, waren im päpstlichen Seminar 321 Alumnus. Relatio p. 160.

<sup>2</sup> Hausmann S. 99 giebt irrig das Jahr 1655 an.

<sup>3</sup> Registratur des Pr.-Sem. Dort findet sich auch die unter dem 28. Februar 1645 ausgestellte und vom Cardinalis S. Onofrii unterzeichnete Instruktion mit 11 Examinationspunkten.

<sup>4</sup> In den Litt. ann. wird sie nur nebenher bei dem Bericht über die folgende Visitation erwähnt.

beigezogen. Wie früher, so wurde auch diesmal von den Alumnen über die engen Wohnungsräumlichkeiten geklagt. Der Regens machte einige Vorschläge, welche die leichtere Verwaltung und die bessere Aufrechterhaltung der Disziplin zum Gegenstande hatten. Dieselben wurden vom päpstlichen Kommissar genehmigt und den Alumnen vorgelesen<sup>1</sup>.

In großer Gefahr schwebte das päpstliche Seminar unter Benedikt XIV. (1740—1758). Dies geht aus einem Briefe des P. Philipp Stolzen vom 1. Oktober 1740 an den Rektor P. Xaver Jacolet bestimmt hervor. Er schreibt, das Konvikt laufe Gefahr, das päpstliche Alumnat in Zukunft zu verlieren, weil die Apostolische Kammer erschöpft sei; Se. Heiligkeit halte die päpstlichen Seminarien auch nicht mehr für nötig, da der Klerus jetzt zahlreich genug sei und die bischöflichen Alumnen hinreichten<sup>2</sup>. Um die Gefahr abzuwenden, wandte sich der Rektor am 5. November 1740 in einem ausführlichen Schreiben, worin er die päpstlichen Alumnen die Blüte der Akademie (*flos Academiae*) nennt, an den kurz vorher erwähnten Bischof Joseph und bat ihn um Intercession<sup>3</sup>. Auch den päpstlichen Nuntius in Wien ging er um Hilfe an<sup>4</sup>. Diese Bemühungen hatten einen guten Erfolg. Das Seminar blieb erhalten. Im März 1741 konnte der Nuntius dem Rektor mitteilen, daß der Papst die Fortsetzung der Pension genehmigt habe. Zugleich kündigte er im Auftrage des Apostolischen Stuhles eine Visitation an.

Diese Visitation wurde schon am 13. Mai durch den vom Nuntius beauftragten Weihbischof von Augsburg, Jakob Mahr, vorgenommen. Als Aktuar diente der Pfarrer Herz von Göggingen, und als Vertreter des Bischofs nahm überdies der Geistliche Rat Dr. Bechteler teil. Der Regens wurde von den Visitatoren mehrere Stunden verhört, gegen Abend wurden auch sämtliche päpstliche Alumnen vernommen, jedoch nach kurzer Zeit wieder entlassen, „da, wie der von den Jesuiten herrührende Bericht bemerkt, niemand etwas von einer Klage oder Beschwerde vorbrachte“. Derselbe Bericht sagt weiter, die Visitation „sei nach den Wünschen und zur Ehre der Gesellschaft ausgefallen“<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Die Litt. ann., welchen diese Darstellung entnommen ist, schließen ihren Bericht mit den Worten: *Caeterum praedictae Visitationis alium longe, quam malevoli quidam opinabantur, fuisse eventum, non uno tantum iudicio comprobatum fuit.*

<sup>2</sup> Allg. N.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1008): *Visitatio Alumnatus Pontificii Dilingae 1740—1742.*

<sup>3</sup> Das Schreiben ist wiedergegeben bei Hausmann S. 102.

<sup>4</sup> Im Allg. N.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 976) findet sich das Konzept eines Briefes (dat. Dillingen, 5. November 1740), welchen der Rektor in der gleichen Angelegenheit an die römischen Kardinäle richtete.

<sup>5</sup> Litt. ann. 1741. Am Tage nach der Visitation, am 14. Mai, konsekrierte der Weihbischof in dem neuen Kollegium der Gesellschaft die Hauskapelle zu Ehren des Namens Jesu. Er schloß in das sepulchrum des Altars die einst von Kardinal



Schon im November des folgenden Jahres (1742) folgte eine neue Visitation, die nicht weniger als 15 Tage in Anspruch nahm. Die Litt. ann. berichten darüber mit wenigen Worten. Bezeichnend ist der Schlußsatz: *Eventus spem inter et metum exspectatur*<sup>1</sup>.

Die Visitation war wieder dem Runtius in Wien aufgetragen worden, welcher aber diesmal keinen deutschen, sondern einen römischen Vertreter sandte, nämlich den päpstlichen Kämmerer und Bibliothekar Thomas de Smaldis. Die Untersuchung erstreckte sich nicht bloß auf das päpstliche Alumnat, sondern auf das Konvikt überhaupt, ja auch auf die Universität, namentlich soweit die Studien in Betracht kommen. Da der römische Kommissar eine sehr gründliche Visitation vornahm und sein unten erwähnter Bericht sowohl auf die mündlichen Äußerungen der Vorstände und Alumnen, wie auf die vorhandenen schriftlichen Dokumente sich stützt, so geben die *Acta Visitationis* manch trefflichen Aufschluß über die Geschichte des päpstlichen Alumnats, des Konvikts und der Universität. Davon haben wir uns im vorausgehenden schon öfters überzeugt.

Zuerst wurde der Regens P. Xaver Jacolet verhört, dann die Alumnen. Letztere wurden, wie der kürzere Bericht sagt, in die fürstbischöfliche Residenz gerufen und strengstens (*rigidissime*) examiniert, insbesondere auch darüber, ob sie keine Klage gegen die Vorstände hätten. Mit den gegenwärtigen Vorständen, erklärten sie, seien sie zufrieden, dagegen äußerten sie sich über die früheren Vorstände und Präsekten nicht günstig. Quantität und Qualität der Speisen wurden von ihnen gelobt, jedoch sollten sie reiner bereitet werden; auch wünschten sie, daß ihre Museen (*hypocausta*) im Winter zweimal geheizt würden. Der Visitator war mit dem Regens und seinem Verhalten

Otto niedergelegten Reliquien ein, welche mit dessen Siegel und Unterschrift versehen unverfehrt befunden wurden. Ebend. Diese Reliquien wurden vor einigen Jahren, da die Kapelle jetzt profanen Zwecken dient, an das Bischöfl. Ordinariat eingeschickt.

<sup>1</sup> Über diese Visitation existieren zwei handschriftliche Berichte, ein kürzerer, von Hausmann benutzter: *Relatio visitationis Alumnatus Pontificii Dilingani 1742*, 3 Fol.-S. (Allg. R.-A. Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1008), welcher wahrscheinlich vom Regens verfaßt ist, und ein ausführlicher, vom Visitator selbst stammender: *Acta Visitationis Alumnatus Dilingani institutae a Commissario apostolico adiuncto sibi Commissario episcopali 1741* (sollte 1742 heißen), 128 Fol.-S. (Registatur der Bischöfl. Adm.). Dem römischen Kommissar stand auch eine anonyme Schrift über das päpstliche Seminar in Dillingen zur Verfügung, welche um jene Zeit in der Diözese Konstanz entstanden war und von einem andern, der selbst in Dillingen im bischöflichen Alumnat gewesen war, mit Notizen versehen wurde. Im Elenchus der Dokumente am Schlusse der Visitationsakten wird sie aufgeführt unter dem Titel: *Relatio Alumnatus Pontificii Dilingani, auctore anonymo, edita post Breve SS<sup>mi</sup> Benedicti XIV. ex Dioecesi Constantiensi transmissa, und: Annotationes alicuius Sacerdotis, qui per plures annos fuit in Alumnatu episcopali Dilingano circa ea, quae sunt vera vel falsa in dicta relatione.*

bei der Visitation wohl zufrieden, aber über den Rektor P. Adam Dichel<sup>1</sup> äußerte er sich sehr ungünstig, da er ihm wenig Zuvorkommenheit bewiesen habe<sup>2</sup>. In Bezug auf die Beobachtung der Statuten hatte er manches auszusetzen, insbesondere, daß die Marianischen Horen von den Alumnen nicht mehr gebetet würden (an deren Stelle aber seit Errichtung der Marianischen Kongregation und des eucharistischen Bündnisses andere Übungen getreten waren), daß die von Kardinal Otto vorgeschriebene *frugalitas mensae* nicht mehr eingehalten würde, indem während des Jahres aus den verschiedensten Anlässen mehr als 30 *sollemnes lautiores mensae* für alle, und gelegentlich Schmausereien und Trinkgelage für einzelne stattfänden<sup>3</sup>, daß das Lateinischreden im Umgang vernachlässigt werde u. s. w.

Am ausführlichsten spricht sich der Visitator über die Studien aus<sup>4</sup>. Auf die Gymnasialstudien will er nicht eingehen, doch lobt er die Jesuiten, daß sie am Gymnasium auch das Griechische und die Geschichte pflegen. Was die höheren Studien betrifft, so tadelt er, daß die Professoren der Theologie fast alle Zeit mit scholastischen und unnützen Fragen hinbringen, die Glaubenskontroversen (Polemit) und die Moralthologie nachlässig (*perfunctorie*) behandeln, nichts über die Konzilien, nichts über die Kirchengeschichte<sup>5</sup> lehren. Auch bei den Repetitionen kämen die Kontroversen, die Kasuistik, das Kirchenrecht und die Heilige Schrift gegenüber der scholastischen Theologie zu kurz. In der „reinen Philosophie“ werde das spekulativ-ideale Moment (*entia rationis*) ganz besonders kultiviert, während die Naturgeschichte und die physikalischen Experimente vernachlässigt würden. Das Hauptbestreben gehe darauf hinaus, die Schüler nach den verschiedenen Methoden der Argumentation zum Disputieren und Streiten auszurüsten.

<sup>1</sup> Der Visitator sagt irrigerweise P. Xaver Jacolet. Dieser war allerdings vorher Rektor, zur Zeit der Visitation aber bekleidete er das Amt eines Regens des Konvikts.

<sup>2</sup> Der Visitator stieß sich auch an der Amtstracht des Rektors, Mantel aus roter Seide, und an der Anrede, die ihm gegeben wurde, *Vir magnificus* oder *Magnificentia vestra*. Der Titel *Magnificus Rector* wird übrigens auch in den vom Administrator der Diözese, Johann Rudolf, 1657 bestätigten Statuten des bischöflichen Alumnats gebraucht. Es war also der offizielle, anerkannte Titel.

<sup>3</sup> Hier urteilt der Italiener doch zu rigoros, mag auch immer zugegeben werden, daß in diesen Dingen mehr Einfachheit am Platze gewesen wäre. Es darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß gegenüber der herrschenden Sitte die Vorstände oft machtlos waren oder doch große Schwierigkeiten fanden. Es sei nur an die Promotionsmahle erinnert. Vgl. S. 235. 410.

<sup>4</sup> Der Examinationspunkt in diesem Betreff lautet: *Quibus studiis erudiantur et informantur Alumni? ac sintne illa, quae ad haereticos et infideles ad Catholicam Religionem potius adducendos conferant, quam inutiles et sine disciplina quaestiones?* (Quaest. XIII.)

<sup>5</sup> Geschichte wurde übrigens in Dillingen seit 1738 doziert.

Als Quelle für diese Darstellung des Studienbetriebes in Dillingen nennt der päpstliche Kommissar an erster Stelle die schon erwähnte anonyme Schrift über das päpstliche Alumnat daselbst mit den von einem andern herührenden Bemerkungen. Der Kommissar muß übrigens zugestehen, daß der Verfasser der Schrift zwar als gelehrt, aber den Jesuiten weniger geneigt anzusehen sei (*licet doctus, habetur tamen pro viro Patribus minus amico*). Überdies seien ihm in der gleichen Angelegenheit Klagen vorgebracht worden vom Generalvikar des Bischofs und andern gelehrten Männern sowohl aus dem Domkapitel wie aus dem geistlichen Rat, ja sogar von Jesuiten selbst in Augsburg und Dillingen. Sie meinten, und der Kommissar stimmt ihnen bei, wir hätten es jetzt nicht mehr mit den Sarazenen zu thun, die darum mit scholastischen Waffen zu bekämpfen wären, sondern mit Lutheranern und Calvinisten, mit Atheisten, Deisten, Pietisten und andern derartigen Gegnern, welche die alten scholastischen Waffen belächeln und verachten und deshalb aus der Geschichte, durch Thatfachen, durch den Nachweis der Notwendigkeit einer unfehlbaren Autorität widerlegt werden müßten.

Der Kommissar wies in Dillingen auf die Statuten des Kardinals Otto (S. 20) und auf die Instruktion des Generals Aquaviva (S. 430) hin, welche in dem Verlangen übereinkommen, daß unter Vermeidung von unnützen Fragen solche Gegenstände behandelt werden, welche für die künftigen Seelsorger notwendig sind und zur Erbauung der Gläubigen dienen. Der Kanzler und der Regens versprachen, für die Verbesserung der Studien in der vom Kommissar angedeuteten Richtung das Ihrige thun zu wollen, erklärten aber zugleich, daß der Studienbetrieb hauptsächlich vom Rektor abhängige. Dieser aber, bemerkt der Kommissar, verteidigt hartnäckig (*mordicus*) die alte Methode.

Es ist schwer zu sagen, ob das Bild, welches der päpstliche Kommissar von dem Unterrichtsbetrieb an der Dillinger Akademie entwirft, in allem zutreffend ist. Ohne Zweifel haben wir in seiner Darstellung zum guten Teil den Niederschlag der Anschauungen vor uns, welche in den Regierungs- und Hofkreisen des Fürstbischofs von Augsburg nach dieser Richtung hin herrschten<sup>1</sup>, Anschauungen, wie sie in der Schrift des Dikasteriums vom Jahre 1727 und in dem fürstbischöflichen Dekret vom Jahre 1745 zum Ausdruck kamen<sup>2</sup>. Es ist wohl auch kein Zweifel, daß die Methode, welche damals an der Universität Dillingen und an andern Hochschulen üblich war,

<sup>1</sup> Der bekannte Pollinger Augustiner, P. Eusebius Amort, der Hoftheologe des Bischofs Joseph, legte über den Studienbetrieb in Dillingen um jene Zeit ähnliche Anschauungen nieder. Ich werde darauf später in einem andern Zusammenhang zurückkommen.

<sup>2</sup> Vgl. S. 194 ff. Dort mag auch die Verteidigung des Rektors nachgesehen werden.

mehrfach nicht mehr den Zeit- und Ortsbedürfnissen entsprach und einer Verbesserung fähig war. Es scheint aber doch, daß der Visitator, der die Verhältnisse an der Dillinger Universität nur vom Hörensagen kannte, die Sache etwas zu düster anschaute und von einer gewissen Übertreibung sich nicht ganz freihielt.

Es ist nicht bekannt, ob die Kongregation auf den Bericht des päpstlichen Kommissars über die vorgenommene Visitation eine Entscheidung nach Dillingen ergehen ließ und wie sie etwa lautete. Weder die Hist. Coll. Dil. noch irgend eine andere Quelle enthält darüber etwas. Was indes die Studien betrifft, so wurden unter der Regierung des Fürstbischofs Joseph an der Universität Dillingen mancherlei Reformen eingeführt. Und ein Jahrzehnt später nahm besonders die Philosophie eine auf die Erfahrung begründete Richtung an.

Unter den Examinationspunkten des päpstlichen Kommissars de Emaldis befand sich einer, dem wir noch einige Aufmerksamkeit schenken müssen. Er hatte nämlich auch Nachforschungen darüber anzustellen, welchen Nutzen das Seminar bisher gebracht und welcher in Zukunft von ihm zu erwarten sei (Quaest. XIV, cap. XII).

Der Kommissar sagt, es bestehe kein Zweifel, daß die Frucht des Seminars eine sehr große gewesen sei. Denn von 1585 bis jetzt seien aus demselben 583 Priester hervorgegangen. Davon seien einige zu hohen kirchlichen Würden gelangt, andere hätten, ausgezeichnet mit dem höchsten akademischen Grade, an verschiedenen Universitäten als vortreffliche Lehrer gewirkt, wieder andere seien in untergeordneten kirchlichen Ämtern oder in der Seelsorge mit großem Nutzen thätig gewesen (vgl. S. 394 f.)<sup>1</sup>. Nach dem Zeugnis der Patres haben sich die Pfarrer namentlich im Dreißigjährigen Kriege durch Mut und Ausdauer vor andern hervorgethan<sup>2</sup>. Desgleichen hätten sie auch bei der Refatholisierung des Herzogtums Neuburg hervorragend mit-

<sup>1</sup> Der bekannte Kanonist der Dillinger Universität, Paul Baymann, sagt über den Nutzen der Seminarien im allgemeinen und speziell über den Nutzen des päpstlichen Seminars in Dillingen: *Addendum, ex seminariis Clericorum non tantum rurales Parochos prodire, sed plurimos etiam viros dignitate ecclesiastica clarissimos, tam saeculares, quam regulares, prout in Germania notissimum est, et catalogum longum texere possem eorum, qui ex solo Academiae huius Dilinganae Clericorum seminario, quos Sanctiss. Domin. noster, ex fundatione Gregorii XIII. sanctissimi Romani Pontificis, liberalissime magno numero alit, viri clarissimi atque Ecclesiae valde utiles prodierunt.* Dasselbe sagt dann Baymann vom bischöflichen Seminar oder Alumnat in Dillingen. *Iusta defensio SS. Romani Pontificis in causa monasteriorum extinctorum* (Dil. 1631) p. 303.

<sup>2</sup> In einer Anmerkung wird erwähnt, daß das Leben des Joseph Gsamjer, welcher vor zwei Jahren im Rufe der Heiligkeit gestorben sein soll, im Druck veröffentlicht wurde.

gewirkt. Der Kommissar gab sich aber mit dem Zeugnis der Patres nicht zufrieden, sondern wandte sich um Information auch an die Bischöfe, in deren Diözesen die päpstlichen Alumnen wirkten. Als Resultat dieser Umfrage giebt er dies an: Das Alumnat stehe bei allen in gutem Rufe und habe für die Verteidigung und Verbreitung der Religion und zur Heranbildung guter Pfarrer treffliche Dienste geleistet, was auch der Verfasser der obengenannten anonymen Schrift und der Additionator zugeben. Als Frucht des Seminars betrachtet der Kommissar auch die bei Katholiken und Protestanten sich zeigende Hochachtung vor dem Apostolischen Stuhle, indem sie sehen, daß sich der Papst den Schutz der Religion angelegen sein lasse, und daß das Geld der Deutschen, welches nach Rom fließt, zu ihrem Nutzen verwendet werde<sup>1</sup>. Eine weitere Frucht des Seminars sei der gute Ruf der Dillinger Universität. Denn viele tüchtige junge Männer kämen dorthin in der Hoffnung, einst in das päpstliche Seminar aufgenommen zu werden.

#### 4. Das bischöfliche Alumnat.

Schon Kardinal Otto wollte, wie wir gesehen, im Kollegium des hl. Hieronymus ein Seminar für Heranbildung von Geistlichen im Sinne und nach der Vorschrift des Konzils von Trient errichten, und Marquard von Berg wiederholte den Versuch; allein beide hatten nicht den gewünschten Erfolg mit ihren wohlgemeinten Bestrebungen. Der Klerus, der Säkular- wie der Regularklerus, wollte und konnte vielleicht auch nicht die geforderten Beiträge leisten. Was aber diesen beiden Hirten der Diözese Augsburg nicht gelang, das erreichte Bischof Heinrich von Knöringen.

Bei seiner Wahl zum Bischof von Augsburg im Jahre 1599 verpflichtete er sich bereits zur Errichtung eines Diözesanseminars. Der betreffende Punkt in der ihm vom Domkapitel vorgelegten Wahlkapitulation lautet: „Indem die Akademie (zu Dillingen) anfänglich wegen Errichtung eines Seminariums gestiftet wurde, dieses aber der unglücklichen Zeiten halber nicht zu stande kommen konnte, so wolle er sich über die Herstellung desselben sowohl als über eine binnen Jahresfrist dieser Sache wegen zu haltenden Synode mit dem Kapitel benehmen und die Beschlüsse desselben vollziehen.“<sup>2</sup>

Bischof Heinrich konnte sich so wenig wie das Domkapitel der Einsicht von der Notwendigkeit eines geistlichen Seminars verschließen. Denn das

<sup>1</sup> „Der römische Hof sicherte bestimmte Unterstüzungen (für die päpstlichen Seminare) zu, und Gregor XIII. hat wohl gesagt, kein Geld sei besser angewendet als dieses.“ Ranke, Die römischen Päpste II (9. Aufl.), 60.

<sup>2</sup> Braun IV, 80.

Kollegium oder Konvikt des hl. Hieronymus bildete trotz der großen Zahl seiner Zöglinge nicht genug Geistliche für die umfangreiche Diözese Augsburg<sup>1</sup>: die weltlichen Konviktooren sind von vornherein nicht in Anschlag zu bringen, die Religiosen kehrten wieder in ihre Klöster zurück, das päpstliche Alumnat war nicht bloß für das Bistum Augsburg, sondern für die Bistümer von ganz Oberdeutschland bestimmt; es blieb also nur ein verhältnismäßig geringer Teil von Zöglingen übrig, der sich speziell der Seelsorge im Augsburger Bistum einst widmen wollte.

Noch in dem Jahre, in welchem Heinrich zum Bischof erwählt wurde, faßte er den Entschluß, ein Seminar zu gründen<sup>2</sup>. Da es jedoch nicht möglich war, die hierfür notwendigen Geldmittel aus dem Einkommen der bischöflichen Kammer zu bestreiten, die Diözeseangehörigkeit aber sich zu keinem freiwilligen Beitrag verstehen wollte, so ersuchte Heinrich den Papst Klemens VIII., sie mit seiner apostolischen Autorität dazu zu bewegen. Der Papst kam diesem Ersuchen nach in einem vom 11. März 1602 datierten Breve, worin er das Domkapitel und den Klerus der Diözese ermahnte, den Bischof in der künftigen Synode zur Ausführung des löblichen Werkes mit allen Kräften zu unterstützen und nach eines jeden Einkommen einen Beitrag zur baldigen Errichtung und Unterhaltung des Seminars zu leisten, daraus würden dem Vaterlande zu ihrer eigenen Freude große Früchte erwachsen<sup>3</sup>.

Bevor Bischof Heinrich sein vom Papste gebilligtes und gefördertes Vorhaben ausführen konnte, war noch ein anderes Werk zu vollbringen, nämlich die definitive Übergabe der Akademie und des Konvikts in Dillingen an die Jesuiten. Dieses wichtige Werk, die sogenannte zweite Fundation der Akademie, wurde 1606 mit Zustimmung des Domkapitels zu stande gebracht. Einige Jahre darauf (1610) wurde die sorgfältig vorbereitete Diözesansynode zu Augsburg gehalten, auf welcher der Bischof der Geistlichkeit den Plan der Gründung eines Seminars in Dillingen vorlegte und sie unter Hinweis auf das ihm nach dem Tridentinum zustehende Recht zu Geldunterstützungen aufforderte. Der Regularklerus verhielt sich dagegen ablehnend. Die Kongregation der Prälaten erklärte in einem am 5. Oktober 1610 an den Bischof Heinrich gerichteten Schreiben unter allerlei Gründen, die geforderten Beiträge nicht leisten zu können. Steiner bemerkt, wo er von dieser Sache berichtet, er habe in den Synodalakten keine Resolution auf diesen Punkt in der Erklärung der Prälaten gefunden, aber von

<sup>1</sup> Es gab schon vor Errichtung des Diözesanseminars Alumni Episcopi Augustani (S. 403), aber es waren ihrer nicht viele, 1607 z. B. 5.

<sup>2</sup> Novum seminarium cogitat. Litt. ann. 1599 (gedruckt), p. 370.

<sup>3</sup> Quodsi feceritis, uberrimos exinde fructus patriae vestrae provenire magna cum vestra laetitia videbitis. Braun IV, 87 f.

anderswoher wisse er, daß der Regularklerus zum Seminar in Dillingen doch noch beigetragen, und daß einige exemte Klöster zu Beiträgen unter Androhung von Zensuren gezwungen worden seien<sup>1</sup>. Einsichtiger und fügsamer erwies sich der Weltklerus. Er verpflichtete sich auf zehn Jahre zu Beiträgen. Die ausgeschriebene Kollekte ergab in drei bis vier Jahren die Summe von 6000 Gulden. Dieses Kapital wurde, vornehmlich durch die Verzinsung, so vermehrt, daß die Erträgnisse zur Unterhaltung von sechs Alumnen hinreichten<sup>2</sup>.

Schon einige Jahre vorher hatte Christoph Merod, Pfarrer zu Thannhausen in Württemberg, durch Testament vom 7. Dezember 1601 10 000 Gulden zu dem Zwecke bestimmt, daß aus den Erträgnissen sechs arme und fähige Studierende, welche die Humanität bereits absolviert haben, im Kollegium zu Dillingen für den geistlichen Stand erzogen werden sollen. Zur Bestreitung von Kost, Wohnung u. s. w. sollten jedem jährlich 80 Gulden gereicht werden. Zum Testamentsvollstrecker ernannte Merod den Bischof Heinrich und seine Nachfolger<sup>3</sup>. Außerdem legierte Friedrich Lindemayr (Lindtmayr), Pfarrer zu Wessingen in Württemberg († 1607), ein Kapital von 2200 Gulden zur Unterhaltung von zwei Studenten, welche Schüler der Humanität oder einer andern höheren Klasse sind<sup>4</sup>. Nach Regens Gerhäuser<sup>5</sup> war das Lindemayrsche Stipendium, welches 1618 dem Diözesanseminare inkorporiert wurde, im Schwedenkriege so herabgesunken, daß später nur ein Alumnus mit 80 Gulden erhalten werden konnte. — Anfänglich nannte man die Alumnen, welche von der im Jahre 1610 errichteten Stiftung lebten, Alumni episcopales, die andern Alumni Merodiani; im

<sup>1</sup> Steiner, Act. sel. Eccl. Aug. p. 201. 204. Diese exemten Klöster waren nach Steiner (l. c. p. 122): Roggenburg, Ursberg, Kaisersheim, Kempten, Memmingen (Hospital). Vgl. Braun IV, 103 f.

<sup>2</sup> Nach einem Bericht des Geistl. Rats und Fiskals Bechteler vom Jahre 1736. Bischöfl. Adm. Siehe Braun IV, 92.

<sup>3</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Neub. Kr.-Arch. Eine authentische Abschrift in der Bischöfl. Adm. und eine weitere Abschrift in der Registratur der königl. Studienf.-Adm. N. R. Fas. 19. Bisweilen wird als Datum der Testamentsfertigung der 16. Dezember 1604 angegeben. Dies ist wohl das Datum der Bestätigung durch den Testamentsexekutor.

<sup>4</sup> Als Motiv seiner milden Stiftung giebt Lindemayr an, daß er eine beträchtliche Zeit selbst als Bögling des Germanikum in Rom von kirchlichen Gütern gelebt habe, er halte es darum für billig, daß er von den Geldern, die er aus den pfarrlichen Einkünften gesammelt, etwas zum Nutzen der Kirche beitrage. Er vermachte überdies den Jesuiten in Dillingen seine auf 1400 Gulden geschätzte Bibliothek nebst 500 Gulden. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1607. Lipowsky II, 34. Vgl. über Lindemayr Steinhuber I, 266.

<sup>5</sup> In dem S. 398 genannten Manusk. über das Konvikt.

Laufe der Zeit geschah es, daß die ersteren Alumni S. Udalrici genannt wurden, bis endlich alle den Namen Alumni Dioecesani erhielten.

Am 6. April 1614 wurde das Seminar, in welchem diese Alumnen vereinigt wurden, eröffnet<sup>1</sup>. Da aber um jene Zeit die Erweiterung des Konvikts noch nicht vollendet und somit für die neuen Alumnen dort kein Platz war, so wurden sie vorläufig in dem Hause eines Bürgers Namens Balthasar Schöl untergebracht, wo sie auch die Kost erhielten. Sie hatten fast dieselbe Disziplin wie die Konviktooren im Kollegium<sup>2</sup>. Über die Zahl der Aufgenommenen sind die Quellen nicht einig: nach den einen waren es 10, darunter 7 Philosophen, 2 Rhetoriker und 1 Humanist<sup>3</sup>, nach den andern 16<sup>4</sup>. Die letztere Angabe kann nicht richtig sein; denn in der Folge werden immer nur 13 Diözesanalumnen erwähnt, 6 bischöfliche oder Knöringianische (nach Bischof Heinrich von Knöringen so benannt), die aus den Kollekten der Diözesangeistlichkeit unterhalten wurden, 6 Merodianische und 1 Lindenmayr'scher<sup>5</sup>. Die Zahl 10 aber erklärt sich wohl daraus, daß bis zum Jahre 1614 bloß 6000 Gulden gesammelt waren und erst durch weitere Sammlungen und Anwachsen des Kapitals 3 weitere Alumnen unterhalten werden konnten. In dem vorhin erwähnten bürgerlichen Hause blieben die Diözesanalumnen bis 1621, wo sie in dem unterdes fertig gewordenen Konvikt Aufnahme fanden<sup>6</sup>; sie hatten dort ihren Platz im mittleren Trakt, dem sogenannten Alumnenbau.

Die Leitung des Diözesanseminars war den Jesuiten anvertraut; ihnen stand auch die Aufnahme und Entlassung der Alumnen zu, wie es in den Quellen heißt<sup>7</sup>. Dies kann aber nur so verstanden werden, daß die Jesuiten, d. h. der Rektor und der Regens, dies unter der obersten Kontrolle des Bischofs thaten. Denn gelegentlich lesen wir, daß das Diözesanalumnat

<sup>1</sup> Es wird gewöhnlich genannt: Seminarium S. Udalrici, Seminarium Dioecesis Augustanae, Alumnatus dioecesanus oder episcopalis.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 234.

<sup>3</sup> Act. Univ. l. c. *Stengel* p. 326.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614. Litt. ann. 1614. *Kropf* IV, 67. Offenbar wurden zu den 10 aufgenommenen Alumnen die 6 Merodianischen noch eigens gezählt, was irrig ist.

<sup>5</sup> Auch *Braun* IV, 92 f. giebt 13 Alumnen an.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1621. Am 10. Januar 1616 hielt der erste aus dem Seminar hervorgegangene Priester, Leonhard Huetter, seine Primiz. Act. Univ. I, 248.

<sup>7</sup> Litt. ann. 1614: Inchoatum est mense Aprili novum Seminarium Clericorum Dioecesis a S. Udalrico dictum, commissa nobis eius regendi cura atque in id admittendi et ab eo dimittendi potestas. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614: Alumnos suscipiendi et dimittendi potestas penes Rectorem est. *Kropf* IV, 67: In urbe seminarium novum sub S. Udalrici tutela constituit . . . cuius alumni Rectoris nostri arbitrio deligendi regendique.



unmittelbar unter dem Bischof und Domkapitel stehe, wie das päpstliche unmittelbar unter dem Papste, sowie daß die Alumnus dieses Seminars der jeweilige Bischof aufzunehmen habe. An den Bischof bzw. dessen Stellvertreter (Generalvikar, Siegler) hatte der Rektor auch die Berichte und Schreiben zu richten, welche das Diözesanseminar betrafen<sup>1</sup>. Im 18. Jahrhundert (1733) erhielt der Regens einmal von der hochfürstlich augsburgischen geheimen Kanzlei einen Verweis, weil er einen bischöflichen Alumnus propria auctoritate dimittiert hatte, ohne dessen Vergehen oder auch nur die wirkliche Dimission in Augsburg anzuzeigen; er wurde beauftragt, den Alumnus wieder aufzunehmen<sup>2</sup>. Aus diesen Thatsachen geht klar hervor, daß die oberste Leitung des Diözesanseminars beim Bischof stand und dem Rektor nur eine untergeordnete Gewalt in dieser Beziehung zukam. Während übrigens dieser ursprünglich die Alumnus ohne besondere Formalitäten aufnahm, fand im 18. Jahrhundert gerade so wie beim päpstlichen Seminar die Aufnahme durch einen Konkurs in Augsburg statt.

Die von der Diözesangeistlichkeit zur Gründung und Erhaltung des Seminars beigesteuerte Summe wurde unter dem Titel *Cassa S. Udalrici* in Augsburg verwaltet. Anfänglich besorgte die Verwaltung und Rechnungsstellung eine domkapitelische Deputation, später aber der bischöfliche Siegler<sup>3</sup>. Nach dem Berichte des Regens Gerhauser<sup>4</sup> war der Fonds im Jahre 1736 auf 36 000 Gulden angewachsen. Später vermehrte er sich noch weiter, wie wir in der dritten Periode der Universitätsgeschichte sehen werden. Solange die Alumnus des hl. Ulrich noch in der Stadt wohnten, wurden jedem jährlich 60 Gulden angewiesen, nach ihrer Aufnahme ins Konvikt wurde die Summe auf 80 Gulden erhöht<sup>5</sup>. Die bischöflichen Alumnus erhielten überdies noch ein ungebundenes Brevier zu 3 Gulden 30 Kr.<sup>6</sup>

Die Alumnus bekamen bereits Statuten, als sie noch in der Stadt lebten<sup>7</sup>. Sie bestehen aus acht Punkten und sind in demselben Geiste

<sup>1</sup> Im Ord.-Arch. findet sich eine Reihe solcher Berichte und Schreiben meist von Rektor Strobl aus den Jahren 1660—1668: *Relatio* oder *Informatio de studiis et moribus alumnorum* etc.

<sup>2</sup> Registratur des Pr.-Sem.

<sup>3</sup> Neub. Kr.-Arch. J 123.

<sup>4</sup> Kurzgefaßte Geschichte des Konvikts u. s. w.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1621.

<sup>6</sup> *Informatio pro P. Regente* im vierten Bande der Freiburger Manuskripte. Gegen Quittung schickte der Siegler in Augsburg dem Regens jedes Vierteljahr die Gelder für die bischöfl. Alumnus. Ebd.

<sup>7</sup> Diese Statuten (*Leges Alumnorum S. Udalrici*) finden sich in der königl. Studienf.-Adm. N. R. Fasc. 19 mit der ausdrücklichen Bemerkung: *Cum adhuc in urbe viverent*. Von späterer Hand sind einige Worte durch andere ersetzt, was darauf hinweist, daß sie auch nach der Aufnahme der Alumnus ins Konvikt in Gebrauch waren. Die Statuten sind abgedruckt T. II, Nr. 26.

gehalten wie jene für die Konviktooren überhaupt. Insbesondere wird ihnen auferlegt, jeden Tag für den Gründer des Seminars und dessen lebende und verstorbene Mitglieder die Lauretanische Vitanei zu verrichten, für dieselben auch wöchentlich einen Rosenkranz zu beten und jährlich am Weißen Sonntag, als am Tage der Errichtung des Seminars, eine Messe zu hören und unter derselben nach vorangegangener Beicht die heilige Kommunion zu empfangen. In der Rekreatiionszeit sollen sie sich fleißig in der Musik üben. Wie den päpstlichen, so war auch den bischöflichen Alumnen die Erlernung des gregorianischen Chorals zur strengsten Pflicht gemacht.

In der Folge erfuhren die Statuten des Diözesanseminars eine Änderung. In einer neuen Form liegen sie vor aus dem Jahre 1657, in welchem sie die Bestätigung des Administrators der Diözese, Johann Rudolf, erhielten<sup>1</sup>. Bei näherer Durchsicht zeigt sich, daß diese Statuten fast wörtlich mit denen des päpstlichen Seminars (S. 431) übereinstimmen und eine Änderung im Wortlaut nur dort aufweisen, wo der Charakter des bischöflichen Seminars dies fordert. Die Alumnen haben die heiligen Weihen zu empfangen, wenn der Bischof von Augsburg es für gut findet; sie müssen versprechen, im Gehorsam gegen den Bischof zu verharren; dem Rektor obliegt, die Studien der Alumnen nach der Willensmeinung des Bischofs (*iuxta R<sup>mi</sup> ac Ill<sup>mi</sup> Episcopi Augustani sententiam et mentem*) entweder selbst oder durch die ihn stellvertretenden Obern zu regeln; vor Beendigung ihrer Studien dürfen die Alumnen ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs kein kirchliches Benefizium annehmen, welches ihren Studien Eintrag thut; zur Sustentation erhalten sie wie die päpstlichen Alumnen 80 Gulden<sup>2</sup>. Neu eingeschaltet ist den Statuten des bischöflichen Seminars eine Nummer, welche den Übertritt in einen Orden betrifft. Da das Seminar, heißt es hier, zur Heranbildung von Geistlichen für die Diözese bestimmt ist, so erscheint es unpassend, daß die Alumnen nach einiger Zeit des Studiums oder nach Vollendung ihrer Studien sich dem Regularklerus zuwenden. Diejenigen aber, welche sich in allem Ernste von Gott zum Ordensleben berufen glauben, haben sich vermöge des bei der Aufnahme geleisteten Eides hierüber vor den Administratoren oder deren Stellvertretern zu erklären, und wenn diese finden, daß keine Täuschung oder List dabei unterläuft (*quod nihil hic fraudis vel doli intercedat*), so haben sie gewissenhaft zu bestimmen, ob und was der Austretende nach seinem Vermögen von

<sup>1</sup> *Constitutiones Seminarii S. Udalrici Dilingae Alumnis observandae*. Die Bestätigung erfolgte unter dem Datum: Ellwangen, den 2. März 1657. Diese Statuten finden sich auf Papier geschrieben mit einem Umschlag aus Pergament in der Registratur des Pr.-Sem. und in Abschrift in der königl. Studienf.-Adm. N. N. Fasß. 19.

<sup>2</sup> Von 1789 an wurden 90 Gulden gereicht.

den auf ihn verwendeten Ausgaben ersetzen, oder wie lange er zur Abtragung dieser Schuld als Weltpriester im Bistum bleiben muß. Übrigens war nach den Statuten ein bischöflicher Alumnus auch noch in andern Fällen zur Restitution verpflichtet. Wenn nämlich einer zur festgesetzten Zeit die Weihen nicht empfangen wollte oder sich absichtlich so benahm, daß er entlassen werden mußte, so war er nach dem Gutbefinden des Bischofs zum Wiedererfaß anzuhalten<sup>1</sup>.

Die Aufnahmebedingungen waren beim bischöflichen Alumnate dieselben wie beim päpstlichen (S. 433), das Examen umfaßte hier wie dort 16 Punkte, welche der Aufzunehmende zu beantworten und zu unterschreiben hatte. Desgleichen mußte auch der Patron, welcher die über 80 Gulden hinausgehenden Ausgaben auf sich nahm, seine Unterschrift beisetzen<sup>2</sup>.

Hatte der Kandidat die Examinationspunkte zur Zufriedenheit beantwortet, so wurde er wirklich aufgenommen. Bei der Aufnahme oder einige Zeit nachher hatte er eine Gelobungsformel zu unterschreiben, welche den Inhalt der Statuten und des Examen der Hauptsache nach enthielt. Diese Gelobungsformel mußte vom Kandidaten auch beschworen werden. In der älteren Zeit wurde dieses eidliche Versprechen vor dem Rektor der Universität oder dem Regens des Konvikts abgegeben, in der Folge aber — wahrscheinlich seit 1635 — vor dem vom Bischof ernannten Konservator dieses Alumnats, als welcher der jeweilige Pfarrer von Dillingen fungierte<sup>3</sup>. Auf Anordnung des Bischofs Alexander Sigmund im Jahre 1706 mußte aber die Gelobungsformel beim Beginn eines jeden Jahres vor dem Rektor und dem Kanzler erneuert werden<sup>4</sup>.

Die Gelobungsformel war nicht immer die gleiche. Die älteste ist ohne Zweifel jene, welche in der unten erwähnten Matrikel enthalten ist und bereits vor Errichtung des Diözesanseminars von den Alumni Episcopi

<sup>1</sup> Den in der Seminarmatrikel enthaltenen Gelobungsformeln der einzelnen Alumnus ist bisweilen die Bemerkung beigelegt, daß der Betreffende aus dem Alumnat entlassen wurde, gewöhnlich unter Hinzufügung des Grundes, z. B.: propter inobedientiam (1620); quod minus aptus videretur ad studia (1619); quia disciplinae Collegii non idoneus videbatur (1620).

<sup>2</sup> Examen cui scripto respondebunt, qui petunt Alumnatum Dioecesanum. Registratur des Pr.-Sem., unmittelbar nach den Constitutiones. Auch in der Stufenf.-Adm.

<sup>3</sup> Nach dem Vorbericht in der Matricula Alumnatus Dioecesis Augustanae in Convictu Sancti Hieronymi Dilingae. Folioband in der Registratur des Pr.-Sem. Darin sind die Gelobungsformeln der Alumnus von 1605—1635 und von 1775 bis 1803 eingetragen.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 793. Weitere Belege ebendort II, 803 (6. Januar 1707); II, 810 (6. Januar 1708).

Augustani unterschrieben und beschworen werden mußte. Mit dieser stimmt im wesentlichen überein die von dem Administrator der Diözese, Johann Rudolf, 1657 vorgeschriebene Formel<sup>1</sup>. Der Kandidat verspricht insbesondere, bis zum Ende seines Lebens den römisch-katholischen Glauben unter dem Gehorsam des Papstes festhalten, sich dem klerikalen Stande und dem seelsorgerlichen Amte widmen, im Seminar nach den dort bestehenden Gesetzen und im Gehorsam gegen die Vorstände desselben auf sein künftiges Amt sich vorbereiten und nach dem Austritt aus dem Seminar gemäß dem Willen des jeweiligen Bischofs in der Diözese Augsburg die Seelsorge ausüben zu wollen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war folgende Formel üblich<sup>2</sup>: Ego N. iuro ac promitto, quod iuxta obligationem Seminarii S. Udalrici toto vitae decursu sacerdos saecularis in Dioecesi Augustana, in beneficiis mihi conferendis, permanere et sine expressa licentia Ser<sup>mi</sup> et Rev<sup>mi</sup> Principis et Episcopi Augustani in aliam Dioecesim me non conferre, atque si alium statum amplexus fuero, sumptus mihi pro annorum numero, a Seminario collatos, restituere velim.

Testes

Sic me Deus adiuvet et haec sancta

N. N.

Dei evangelia.

Aus einem Schreiben des Sieglers Georg Murer vom Jahre 1659 an den Regens Molitor erfahren wir, daß die bischöflichen Alumnus wie die päpstlichen zum Empfang der akademischen Grade verpflichtet waren<sup>3</sup>. Als darum 1698 ein bischöflicher Alumnus den Grad des philosophischen Magisteriums nicht nehmen wollte, verordnete der Bischof, daß jeder, der sich dessen weigern oder des Grades unwürdig befunden würde, aus dem Seminar zu entlassen sei<sup>4</sup>.

### 5. Seminarium Ordinandorum.

Mit der Errichtung des Diözesanseminars im Jahre 1614 war der Zweck der Gründung des Kardinals Otto immer noch nicht vollkommen erreicht. Denn die 12 oder 13 Alumnus dieses Seminars genügten nicht, um die ausgedehnte Diözese Augsburg mit der nötigen Zahl von Geistlichen zu versehen<sup>5</sup>. Die Erweiterung des Seminars aber war durch die Ungunst

<sup>1</sup> Obligatio Alumnorum Seminarii S. Udalrici, Dioecesis Augustanae. In der Registratur des Pr.-Sem. im Anschluß an die Constitutiones und das Examen.

<sup>2</sup> Studienf.-Abm. A. R. Fasz. 19. Die Zeit erschließe ich daraus, daß dieser Formel ein Brief des Geisl. Rats Bechteler aus dem Jahre 1736 vorangeht.

<sup>3</sup> Studienf.-Abm. A. R. Fasz. 19.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 733.

<sup>5</sup> In den das päpstliche Alumnat betreffenden Visitationsakten von 1742 wird gesagt, daß zu jener Zeit in der Diözese Augsburg 36 Pfarrer wirkten, welche aus dem Dillinger Alumnat hervorgegangen waren.

der Zeiten, besonders durch den Dreißigjährigen Krieg und seine, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hochstifts und des Klerus tief schädigende Folgen hintangehalten worden. Zwar gab es im Konvikt des hl. Hieronymus noch andere Alumnen, die zum geistlichen Stande aspirierten. Dazu sind zu rechnen jene, welche aus eigenen Mitteln lebten<sup>1</sup>, oder Stipendien genossen, oder von ihren Patronen unterhalten wurden (S. 402 f.), dann auch jene Alumnen des päpstlichen Seminars, welche der Diözese Augsburg angehörten. Allein gleichwohl war die Zahl der Alumnen bezw. der aus ihnen hervorgehenden Priester keine genügende, selbst wenn man in Anschlag bringt, daß damals viele Pfarreien von Klöstern versehen wurden<sup>2</sup>.

Diese Erwägungen reiften in dem Bischof Alexander Sigmund (1690—1737) gegen Ende seiner Regierung den Plan, ein Seminar für Kleriker zu gründen. „Er erkannte“, wie Braun sagt (IV, 419), „die hohe Notwendigkeit geistlicher Seminarien (zur Bildung guter Seelsorger), und bedauerte sehr, daß seine Vorgänger während des immerwährenden Dranges der Zeiten nicht nach ihres Herzens Wunsch eine bedeutende Anstalt dieser Art gründen und mit aller Anstrengung nur ein Seminarium mit zwölf Kandidaten zu stande bringen konnten. Da er einsah, wie wenig eine so geringe Anzahl für eine Diözese, die in ihrem weiten Umfange 800 Pfarreien zählte, die erwünschten Früchte im Weinberge des Herrn zu bringen vermöge, so wollte er nun bei eingetretenen ruhigen Zeiten das von seinen Vorfahren gegründete Werk vollkommen ausführen. Anfangs hatte er den Plan, die von dem Kardinal Otto begonnene und unter Heinrich V. dotierte Bildungsanstalt in Dillingen zu erweitern; er fand es aber bald zuträglich, ein ganz neues Institut, teils für verdienstvolle Priester, teils für angehende Geistliche, als eine Pastoral-Vorübungsschule zu errichten, in welcher dieselben Gelegenheit hätten, sich in dem Seelsorgeramt, im Predigen, im Katechisieren und im Geschäfte des Beichthörens so zu üben, daß sie würdig und geschickt zur Übernahme von Pfarreien und Benefizien würden. Zu einer solchen Pflanzschule wählte er den seinem Hochstift ganz unterworfenen Markt Pfaffenhausen, der eine weitläufige Pfarrei und eine große Anzahl Seelen hatte.“ Alexander Sigmund verwendete dazu aus eigenen Mitteln 15 000 Gulden, auch vereinigte er mit dem geplanten Seminar die einträg-

<sup>1</sup> Gelegentlich erfahren wir, daß 1742 24 selbstzahlende Alumnen im Konvikt waren.

<sup>2</sup> Die Hist. Coll. Dil. giebt bei den einzelnen Jahren gewöhnlich die Zahl der Ordinierten an; so waren es beispielsweise 1653: 8 Priester, 1661: 18, 1670: 30, 1680: 18, 1694: 11, 1700: 12, 1709: 30, 1717: 12, 1736: 23, 1738: 6. Dabei ist aber nicht unterschieden zwischen solchen, die für die Diözese Augsburg, und solchen, die für andere Diözesen geweiht wurden, obwohl natürlich die ersteren die Mehrzahl bildeten.

liche Pfarrei Pfaffenhäusen und forderte die Geistlichkeit zu Beiträgen auf, wozu er sich von Papst Benedikt XIII. die Erlaubnis erbat<sup>1</sup>.

Nach Braun (IV, 455. 468) hatte Alexander Sigmund bereits mit dem Bau des Seminars in Pfaffenhäusen begonnen. Er starb indes 1737, ohne das Werk vollenden zu können. Sein Nachfolger Johann Franz (1737—1740) nahm den Plan der Gründung einer Pflanzschule für den Klerus wieder auf. Er ließ zu diesem Zwecke 1739 die auf Befehl des Kardinals Otto auf der Synode von 1567 an den Klerus gerichtete Abhandlung *De Seminario Clericorum in Augustana Dioecesi constituendo* wieder abdrucken und bekannt geben<sup>2</sup>.

Es ist begreiflich, daß den Jesuiten in Dillingen das Projekt der Errichtung eines geistlichen Seminars außerhalb des Konvikts zum hl. Hieronymus oder wohl gar außerhalb der Stadt Dillingen höchst unangenehm war; sie thaten denn auch Schritte gegen dieses Projekt. Unter dem 9. September 1739 richtete der Rektor P. Kaver Jacolet sowohl an den Bischof Johann Franz wie an das Domkapitel ein hierauf bezügliches Schreiben<sup>3</sup>. In dem ersten Schreiben<sup>4</sup> sagt der Rektor, es sei zu seiner Kenntniss gelangt, daß der Bischof bereits Anordnung getroffen habe, das Diözesanseminar aus dem Konvikt in eine andere Wohnung zu transferieren und der Obforge der Sozietät zu entziehen; er erblicke darin ein Merkmal eines ungnädigen Willens seiner Hochfürstlichen Gnaden gegen das Konvikt; es sei dem Fürstbischof bekannt, wie seine Vorgänger Otto und Heinrich das Konvikt als Seminar für die Augsburgische Diözese der Sozietät zur Leitung und Verwaltung übergeben hätten, demselben auch jene Foundationen einverleibt worden seien, aus welchen sowohl die bischöflichen wie die Merodianschen Alumnen unterhalten würden; solche letztwillige Verfügungen könnten ohne wichtige und gerechte Ursache nicht verändert und umgestoßen werden, sie selbst seien sich aber nicht bewußt, daß auf ihrer Seite eine Schuld vorliege; bisher sei der Administration des Seminars keine Ausstellung von Bedeutung gemacht worden, wie namentlich die Visitationen von 1718 und 1736 bewiesen, was aber beanstandet worden, das seien sie stets zu verbessern bereit gewesen; die beabsichtigte Transferierung würde dem Kollegium des hl. Hieronymus großen Schaden bringen. In dem zweiten, an das Domkapitel

<sup>1</sup> Braun IV, 420 f.

<sup>2</sup> Augsburg 1739, bei Schwertken. 4°. *Recusum ad communem omnium notitia m.* Vgl. S. 64.

<sup>3</sup> Kopien von den beiden Schreiben sowohl in der Bischöfl. Adm. wie in der Studienf.-Adm. A. R. Fasc. 19.

<sup>4</sup> Der Inhalt dieses Schreibens wird in der Registratur der Studienf.-Adm. so angegeben: *Supplicatio ad Episcopum, ne transferat alumnos Dioecesanos e Convictu.*

gerichteten Schreiben<sup>1</sup> führt der Rektor aus, es sei dem Vernehmen nach bereits die Resolution ergangen, noch in diesem Jahre in Dillingen ein neues Seminar zu errichten, zu diesem Ende aber das hiesige Bartholomäerinstitut für die Wohnung der Alumnen zu bestimmen und als Foundation jene Stiftungen, welche für die Diözesanalumnen im Konvikt des hl. Hieronymus vorhanden sind, zu transferieren, folglich das Diözesanalumnat dem Konvikt völlig zu entziehen und aufzuheben. Gegen diesen Plan werden nun ungefähr dieselben Gründe angeführt wie in dem Schreiben an den Bischof. Namentlich wird der tridentinische Charakter und der „florissante“ Zustand des Seminars hervorgehoben. Außerdem wird noch die Behauptung eines Dr. Weinbach beleuchtet, daß die Jesuiten untauglich seien, die Alumnen in den zum geistlichen Stande notwendigen Wissenschaften zu instruieren. Es wird dagegen insbesondere hervorgehoben, daß die meisten Seminaristen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa, auch in der Stadt Rom selbst, der Leitung und Obsorge der Jesuiten anvertraut seien. Schließlich folgt die Bitte, es möge die getroffene Resolution nicht zur Ausführung gebracht werden<sup>2</sup>.

In einem Schreiben vom 12. Oktober 1739 teilte das Domkapitel dem Rektor mit, daß es sich an den Bischof um Aufschluß in der Sache gewendet, es selbst sei gegen die Errichtung eines neuen Seminars. Zwei Monate darauf, am 4. Dezember, war das Domkapitel in der Lage, dem Rektor die Antwort des Bischofs bekannt zu geben. Derselbe, so heißt es in dem Schreiben des Domkapitels, habe es empfindlich aufgenommen, daß der Rektor das Domkapitel angegangen, bevor beim Bischof selbst ein gravamen vorgebracht worden sei, daß ferner vom Rektor ohne allen Grund behauptet werde, es sei das Diözesanseminar dem Konvikt des hl. Hieronymus einverleibt, folglich die Gewalt des Bischofs, in dieser Sache eine andere Einrichtung zu treffen, eingeschränkt; im übrigen sei weder mündlich noch schriftlich eine hochfürstliche Resolution ergangen, die vorhandenen Stiftungen pro alumnis dem Konvikt völlig zu entziehen. Das Domkapitel drückt dann dem Rektor sein Mißfallen darüber aus, daß es von demselben „mit unstandhaften Vorgebungen“ angegangen worden; man überlasse es dem Rektor, wie er den Inhalt des fraglichen Schreibens beim Bischof verteidigen wolle<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Inhaltsangabe in der Registratur der Studienf.-Adm.: Litterae ad Rev<sup>mm</sup> Capitulum Augustanum de sublacione Alumnatus dioecisani impedienda.

<sup>2</sup> In der Registratur der Studienf.-Adm. befindet sich bei diesen beiden Schreiben noch das lateinische Konzept eines Aufsatzes, dessen Inhalt dort so wiedergegeben wird: Rationes ob quas Alumnatus Pontificius e Collegio S. Hieronymi auferri et in Seminarium Clericorum pro Dioecesi Augustana erigendum transferri non possit.

<sup>3</sup> Beide Schreiben des Domkapitels in der Bischöfl. Adm.

Aus diesen Schriftstücken geht so viel mit Sicherheit hervor, daß von seiten des Bischofs jedenfalls noch keine Resolution gefaßt oder kein Auftrag erteilt worden war, das Diözesanseminar aus dem Konvikt in das Institut der Bartholomäer oder Salesianum zu verlegen. Das schließt aber nicht aus, daß in der Umgebung des Bischofs ein solcher Plan bestand oder wenigstens in Erwägung gezogen wurde<sup>1</sup>. Das Recht, dies zu thun, wäre dem Bischof und Domkapitel, soweit es sich um die sechs Diözesanalumnen handelte, sicher zugestanden. Anders verhält es sich mit den sechs Merodianischen Alumnen, denn diese gehörten stiftungsgemäß in das Konvikt. Als darum Bischof Johann Christoph, der die Bartholomäer nach Dillingen gebracht hatte, 1670 die sechs Merodianischen Alumnen, um seinen Schülern sich gefällig zu erweisen, aus dem Konvikt in das Seminar des hl. Sales versetzte, dauerte dieser Zustand nur bis zu seinem Tode. Sein Nachfolger, der 1690 erwählte Bischof Alexander Sigmund, gab diese Alumnen sofort wieder dem Konvikt zurück<sup>2</sup>. Noch weniger konnte der Bischof, wenn dieser Plan überhaupt bestand, die päpstlichen Alumnen aus dem Konvikt transferieren, da nach der Erektionsbulle Gregors XIII. das päpstliche Seminar seine Stelle im Konvikt haben mußte. Jedenfalls hätte der Bischof nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles in dieser Beziehung eine Änderung vornehmen können. Mag es sich übrigens mit dem Projekt der Gründung eines neuen Diözesanseminars verhalten wie immer, es kam jedenfalls nicht zur Ausführung. Bischof Johann Franz starb schon 1740, nachdem er ein Jahr vorher sich durch die oben erwähnte Rede über die Notwendigkeit der Errichtung eines geistlichen Seminars an seinen Klerus gewendet hatte.

Bischof Joseph (1740—1768) hielt den Plan seiner Vorgänger aufrecht, aber er verlegte das projektierte Seminar nicht in das Institut der Bartholomäer, sondern in das Konvikt des hl. Hieronymus, gab diesem Seminar auch eine andere Form und einen andern Zweck. Dies teilte er in einem Schreiben vom 12. Dezember 1741 dem Rektor der Universität, P. Xaver Jacolet, mit<sup>3</sup>. Er habe, heißt es darin, mit Zustimmung des

<sup>1</sup> Auch Girstenbräu sagt (S. 54 f.): „Im Jahre 1739 war das Salesianum in Dillingen seinem Untergange nahe. . . Das Seminar der Bartholomäer sollte eingezogen und in ein bischöfliches umgewandelt werden.“ Die Litt. ann. von 1740 berichten: *Convictus S. Hieronymi . . . singulari floret disciplina, unde et Alumni dioecisani ex mente Celmi Praedecessoris in recens erigendum Seminarium transferendi, illius item curae ex mandato Sermi Principis sunt commisi.*

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690. Girstenbräu S. 48.

<sup>3</sup> Das Originalschreiben mit der Unterschrift des Bischofs in der Studienf.-Abm. N. R. Fasc. 19. Eine Abschrift im Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1008.



Domkapitels beschlossen, das Seminarium im Konvikt des hl. Hieronymus zu „augmentieren“ und demselben die Weiskandidaten zu dem Zwecke zu überweisen, daß sie unter der Direktion und Anweisung tüchtiger Vorsteher ihren Beruf genauer prüfen könnten, wie auch in ihren Studien und Sitten und in andern zum priesterlichen Stande notwendigen Eigenschaften gefördert würden. Der Rektor hat darum mit dem Regens von Januar 1742 an die nötigen Vorkehrungen zu treffen<sup>1</sup>. Die Aufzunehmenden haben nicht bloß die im Konvikt bereits bestehenden Statuten, sondern auch die eigens für sie vorgeschriebenen Gesetze zu beobachten. Den Weiskandidaten soll ein P. Spiritual vorstehen und ihnen wöchentlich eine halbstündige Exhortation über Wesen und Verpflichtungen des Weltpriesterstandes halten. Die vom Provinzial zugesagte Aufstellung eines Präfekten aus den Magistern der Gesellschaft wird vom Bischof angenommen. Der Präfekt, und in dessen Abwesenheit ein Stellvertreter, soll die Seminaristen überwachen und zu fleißigem Studium, Meditieren, Gebet und andern Berichtigungen, sowie zur Beobachtung der Tagesordnung anhalten. Quartalsweise sind Berichte über Fleiß und Verhalten der Seminaristen einzusenden. Am Schlusse erklärt der Bischof, seine Hauptabsicht bei der Errichtung des Seminars der Ordinanden ziele darauf ab, „daß für das ihm von Gott anvertraute Bistum Augsburg gute, exemplarisch qualifizierte und wohlabgerichtete, eifrige Seelsorger erzogen und hierdurch die Ehre Gottes und das Heil der Seelen um so mehr befördert werde“.

Die in dem bischöflichen Schreiben erwähnten neuen Statuten<sup>2</sup> für die Ordinanden liegen bei. Sie bestehen aus neun Punkten. Danach haben die Weiskandidaten beim Eintritt ins Seminar achttägige Exerzitien zu machen und fortan Klerikale Kleidung zu tragen; sie sollen jeden Morgen eine halbe Stunde meditieren, den praktischen Übungen fleißig beiwohnen, in den Rubriken, Zeremonien und Riten der Kirche sich wohl informieren<sup>3</sup>, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage eine halbe Stunde sich im Choralgesang üben, sich fügsam gegen ihre Vorgesetzten erweisen und ihren Anordnungen ohne Widerspruch sich unterwerfen.

Über die Motive der Errichtung eines Seminars der Ordinanden und dessen Einrichtung erhalten wir auch noch in andern Quellen Aufschluß. So sagt der römische Visitator des päpstlichen Alumnats vom Jahre 1742,

<sup>1</sup> Das Konvikt vereinigte jetzt fünf Kategorien von Studierenden: weltliche Konviktooren, Religiosen, päpstliche Alumnen, bischöfliche Alumnen, Ordinanden. Es war, wie Hausmann (S. 60) mit Recht sagt, „neben der Akademie eigentlich wieder eine Universitas“.

<sup>2</sup> Abgedruckt T. II, Nr. 39.

<sup>3</sup> In seinem Berichte über die Visitation des päpstlichen Seminars sagt de Emaldis einmal: *Materia SS. Rituum per Germaniam valde negligitur.*

der derzeitige Bischof habe das Seminar der Ordinanden errichtet, weil er keinen mehr weihen wolle, der vorher nicht wenigstens ein Jahr im Seminar zugebracht<sup>1</sup>.

Nach einem dem fürstbischöflichen Dekrete über die Errichtung des Seminars der Ordinanden beiliegenden Aufsatze, der sich als Erläuterung dieses Dekretes giebt und ohne Zweifel von den Jesuiten in Dillingen herrührt, hatte der Fürstbischof nicht die Absicht, ein neues Seminar im Konvikt zu errichten, sondern, wie es auch in dem Dekrete ausgesprochen wird, das bereits bestehende zu „augmentieren“. Darum werde in betreff der Leitung und Instruktion der Ordinanden nichts anderes verlangt, als was bisher auch für die Alumnen des Diözesanseminars geleistet wurde, die bisher gleichfalls auf die Weihen vorbereitet und unterrichtet werden mußten. Der vorhin erwähnte Visitator des päpstlichen Seminars sagt übrigens, daß die Ordinanden getrennt von den päpstlichen und bischöflichen Alumnen wohnten, aber allerdings mit ihnen den Speisesaal, die Hörsäle und die Hauskapelle gemeinsam hatten. Ebenderselbe berichtet uns, daß der Bischof aus eigenen Mitteln 4, das Domkapitel 2 Ordinanden unterhielt und daß für jeden 80 Gulden bezahlt wurden.

Es scheint, daß die Jesuiten in Dillingen kein rechtes Vertrauen auf das Verbleiben des Seminars der Ordinanden im Konvikt hatten. Dieses mangelnde Vertrauen kommt zum bestimmten Ausdruck in dem citierten, das bischöfliche Dekret erläuternden Aufsatze, welcher in pessimistischer Weise mit den Worten schließt: Verendum tamen, ne malus spiritus rei tam proficuae ad Dei gloriam et salutem animarum adhuc impedimenta ponere laboret.

Diese Befürchtung war nicht ohne Grund. Es traten wirklich „Hindernisse“ ein. Ob und inwieweit dabei malus spiritus im Spiele war, soll nicht untersucht werden. Das Seminarium Ordinandorum wurde nämlich von Bischof Joseph 1747 wirklich nach Pfaffenhausen verlegt, wie es schon sein Vorgänger Alexander Sigmund beabsichtigt hatte<sup>2</sup>. In dieses Seminar sollte nach der Verfügung des Bischofs keiner aufgenommen werden, der nicht an einer öffentlichen Akademie oder Universität den ganzen theologischen Kurs oder wenigstens die Moralktheologie und das geistliche Recht vollendet hatte. An bestimmten Tagen und Stunden sollten Konferenzen und Repetitionen aus der Moralktheologie, dem geistlichen Rechte und der

<sup>1</sup> Visitationsakten. Schon 1725 hatte das römische Konzil das Verlangen gestellt, daß alle, die zu den höheren Weihen promoviert werden sollen, wenigstens 6 Monate hindurch zuvor in einem bischöflichen Seminar verweilt haben müssen. *Concilium Romanum . . . celebratum Anno Universalis Jubilaei 1725*. Aug. Vind. 1726. Tit. XXX, cap. II.

<sup>2</sup> Das von Bischof Joseph hierüber unter dem 25. Juli erlassene Dekret vollständig bei Steiner, Act. sel. p. 124 sqq. Auszüglich bei Braun IV, 456 ff.

Kirchengeschichte gehalten, auch Dogmatik und Polemik damit verbunden werden. Außerdem mußten die Ordinanden dort in die praktische Theologie eingeführt und, damit zur Bildung eines Geistlichen nichts mangle, der Geist der Kandidaten durch tägliche Betrachtungen, geistliche Unterredungen und nüchterne Askese gehoben werden<sup>1</sup>.

Welche Gründe dazu geführt haben, das Seminar der Ordinanden nach wenigen Jahren aus dem Konvikt zu entfernen — die päpstlichen und bischöflichen Alumnen blieben dort —, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Aus den hierüber erlassenen Kundgebungen des Bischofs Joseph<sup>2</sup> aber sowie aus andern gelegentlichen Äußerungen geht hervor, daß man die praktische Ausbildung der Alumnen zur Seelsorge, wie sie in Dillingen unter der Leitung der Jesuiten stattfand, nicht für genügend hielt. Dazu kam die weitere Erwägung, daß für jene zum geistlichen Stande aspirierenden jungen Männer, welche an andern Anstalten, wie Augsburg, Ellwangen, Landsberg, studierten, aber dort nur einzelne Fächer der Theologie hörten, sowie für die im georgianischen und bartholomäischen Seminar zu Ingolstadt gebildeten Diözesanen eine gemeinschaftliche Erziehung zur Seelsorge ein wahres Bedürfnis oder doch eine große Wohlthat wäre<sup>3</sup>. Dieser Zweck ließ sich aber nach der Anschauung der damals in der Diözese Augsburg maßgebenden Persönlichkeiten besser durch Gründung eines neuen Seminars als durch „Augmentierung“ des Dillinger Seminars erreichen.

J. Friedrich hat aus dem handschriftlichen Nachlaß des regulierten Chorberrn Eusebius Amort in Polling unter dem Titel „Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts“ die Anschauungen dieses gelehrten und einflußreichen Theologen über verschiedene Gegenstände zusammengestellt und veröffentlicht<sup>4</sup>. In den Abschnitten „Über die theologische Methode“ (§ 11) und „Über die Jesuiten im allgemeinen“ (§ 15) kommt Friedrich auch auf die Errichtung des Seminars zu Pfaffenhausen zu sprechen, bei welcher Amort, der Theologe

<sup>1</sup> Die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746 berichtet über die Gründung des Seminars zu Pfaffenhausen in folgender Weise: Seminarium Ordinandorum, quod per aliquot annos in Convictu fuit, hoc anno ibi penitus sublatum est, atque in autumnno ab Officio Augustano, qui ad ordines aspirant, missi omnes Pfaffenhusium. Dicitur autem illuc non admitti, nisi qui absolverint studia; sufficere vero, modo theologiam moralem audiverint; quod in causa futurum timetur, ut pauci admodum Scholasticae deinceps, quamdiu quidem servabitur ille modus, se applicent, quippe ut parcant et sumptibus et tempori, ac proin Dioecesis sensim viris solide doctis vacuetur.

<sup>2</sup> Vgl. Braun IV, 455 ff.

<sup>3</sup> In diesem Sinne spricht sich der Verfasser eines Aufsatzes in der Bischöfl. Adm. aus.

<sup>4</sup> Abhandlungen der Historischen Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bb. XIII, Abt. II, S. 1 ff.

des Bischofs Joseph, „der ohne seinen Beirat nichts that“ (S. 60), mitgewirkt hatte. Nach Amort bezw. nach der Darstellung Friedrichs wäre das Seminar zu Pfaffenhäusen errichtet worden „gegenüber der verrotteten Dillinger Jesuitenschule“ (S. 60), „wegen des schlechten jesuitischen Unterrichtes in Dillingen“ (S. 79)<sup>1</sup>. Als Beweise für den schlechten Unterricht der Jesuiten im allgemeinen und der Jesuiten zu Dillingen im besondern<sup>2</sup> werden angeführt: scholastische Pedanterien (S. 60. 79), korrupte Doktrinen (S. 80), Trennung der Dogmatik und Moral in der Weise, daß beide nicht bloß als getrennte Gegenstände vorgetragen wurden, sondern man auch gestattete, daß die einen Kandidaten sich nur in der Dogmatik, die andern in der Moral ausbildeten (S. 78), Vernachlässigung der Quellen des Glaubens, d. i. der Bibel, der Zeugnisse der Väter, der Konstitutionen der Päpste, der Dekrete der Konzilien (S. 63. 78), planlose Verteilung des Unterrichtes: „man studierte drei Jahre philosophische Gegenstände, und hatten die Kandidaten dann das Alter der Weihe erreicht, so wurde von dem Studium der Theologie dispensiert“ (S. 78), „Theologie wurde häufig gar nicht gehört“ (S. 60). Andere Mängel, welche dem Unterrichte der Jesuiten in Dillingen nach P. Amort anhafteten, lassen sich aus seinen Vorschlägen zur Verbesserung dieses Unterrichtes ersehen; er schlägt nämlich vor, daß die Jesuiten bei ihren Vorlesungen nicht mehr diktieren, sondern nach approbierten Autoren lehren sollen, daß dem bisherigen Lehrstoff in der Theologie das Studium der Heiligen Schrift, der Konzilien, der Kontroversen und der Kirchengeschichte, in der Philosophie Naturgeschichte hinzugefügt werden solle (S. 80).

Was die dem jesuitischen Unterricht zur Last gelegten scholastischen Pedanterien und korrupten Doktrinen betrifft, so lautet dieser Vorwurf so allgemein, daß es schwer, um nicht zu sagen, unmöglich ist, darauf zu antworten. Erst die Begründung des Vorwurfes im einzelnen würde die Möglichkeit gewähren, zu untersuchen, was daran wahr oder falsch ist.

Wenn bisweilen gestattet wurde, daß einzelne Kandidaten nur Dogmatik, andere Moralthologie oder vielmehr Kasuistik hörten<sup>3</sup>, so blieben die ersteren nicht ohne moralthologische, die letzteren nicht ohne dogmatische Kenntnisse;

<sup>1</sup> Friedrich sagt (S. 60): „Ich las im Jahre 1870 in Rom eine Eingabe des Bischofs Joseph bei Papst Benedikt XIV., welche eine Schilderung wahrhaft haarsträubender Übelstände enthält.“ Näheres wird über diese Eingabe von Friedrich nicht mitgeteilt. Wahrscheinlich handelt es sich um dieselben Beschwerden, die hier S. 194. 197. 444 erwähnt wurden.

<sup>2</sup> „Was von der einen Anstalt gilt, an der Jesuiten wirkten, das gilt auch von der andern“, sagt Friedrich S. 78.

<sup>3</sup> Eine solche Erlaubnis wurde schon vor der Übernahme der Universität durch die Jesuiten dann und wann gegeben. Auch anderswo wurde es so gehalten.

denn die Dogmatik oder vielmehr die scholastische Theologie umfaßte damals das ganze System der Theologie, d. h. die Lehrsätze der Dogmatik und der Moralthologie, sowie auch die dogmatische Begründung des Kirchenrechtes<sup>1</sup>. Die Kasuistik aber, welche die Anwendung der Moralprinzipien auf besondere Fälle lehrte und den künftigen Seelsorger berücksichtigte, durfte nicht für sich allein gehört werden, da den Kasuisten mindestens noch ein anderes Fach vorgeschrieben war, sei es Heilige Schrift, Kontroversen oder Kirchenrecht; in diesen Fächern aber wurden auch die wichtigeren Materien der Dogmatik behandelt. Der Grund, warum manche die scholastische oder spekulative Theologie nicht hörten oder davon dispensiert wurden, war der, daß dieses Fach zu einem fruchtbaren Studium höhere Befähigung voraussetzte. Darum verordnete auch Bischof Joseph in dem Organisationsplan für das Seminar in Pfaffenhausen, der zu seinem geistigen Urheber den P. Eusebius Amort hat, daß in dieses Seminar keiner aufgenommen werden sollte, der nicht die ganze Theologie oder wenigstens Moralthologie und Kirchenrecht studiert hatte, je nach dem Talente eines jeden<sup>2</sup>. Gleichwohl kann es nicht als ein idealer Zustand bezeichnet werden, wenn von einem Theologen nicht das Studium der ganzen Theologie gefordert wird, und darum verdient unser heutiger Lehrplan entschieden den Vorzug vor der alten *Ratio studiorum* der Jesuiten<sup>3</sup>.

Die scholastische Theologie suchte ihren Gegenstand vornehmlich durch spekulative Gründe zu erweisen, aber gänzlich vernachlässigt wurden die positiven Glaubensquellen, Heilige Schrift, Väter u. s. w., keineswegs<sup>4</sup>. Einen lobenswerten Fortschritt zeigt in dieser Beziehung die 1763 ff. erschienene *Theologia dogmatico-speculativa* des P. Monschein, in welcher die *Theologia Dilingana* jener Zeit ihren vornehmsten Ausdruck erhielt (S. 304). Freilich eine historisch-genetische Entwicklung der Materien, wie sie die Gegenwart liebt, weist auch dieses Werk nicht auf.

Die planlose Verteilung des Unterrichtes bei den Jesuiten soll darin bestanden haben, daß nach Absolvierung der dreijährigen Philosophie häufig die Weihe des Presbyterats erteilt wurde unter Dispens vom Studium der Theologie. Zunächst ist dazu zu bemerken, daß dies nicht Amort, sondern

<sup>1</sup> Das Ganze wurde in den bekannten acht Traktaten behandelt: *De Deo, De incarnatione, De gratia, De virtutibus theologicis, De actibus humanis, De sacramentis, De iustitia et iure.*

<sup>2</sup> *Ad Seminarium nemo ullus admittitur, nisi absoluto in Academia vel Universitate publica integro cursu theologico, vel ea saltem parte, quam casuum conscientiae vocant, et iure canonico, prout cuiusque talentum tulerit.* Steiner p. 127. Vgl. dazu die S. 461 mitgeteilte Stelle aus der *Hist. Coll. Dil.*

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Bemerkungen des P. Reutgen hier S. 193.

<sup>4</sup> Vgl. dazu S. 198 die Erwiderung des Rectors P. Hermann auf den Vorwurf der Vernachlässigung der historisch-dogmatischen Behandlung der Theologie (1745).

Friedrich behauptet. Ersterer sagt in dem von Friedrich zweimal angeführten Citat<sup>1</sup> nur, daß ein Novize seines Klosters zu den Jesuiten nach Ingolstadt geschickt wurde, und als er dort nach dreijährigem Studium der Philosophie das 24. Lebensjahr erreicht hatte, den Empfang des Presbyterats urgierte, worauf er betreffs der Theologie (circa theologiam) dispensiert wurde, und so werde es wahrscheinlich wieder mit einem andern Novizen gehen. Dieser Fall wird nun von Friedrich generalisiert. Dies ist aber nicht der einzige Fehler in seiner Darstellung. Wenn es nämlich heißt, der Novize sei von der Theologie dispensiert worden, so ist damit nicht gesagt, der Betreffende habe überhaupt keine Theologie gehört, was allerdings unverzeihlich gewesen wäre, sondern unter „Theologie“ ist die scholastische Theologie zu verstehen, welche nach damaliger Ausdrucksweise *theologia* schlechthin war. Von dieser wurde darum der Novize dispensiert, dagegen hörte er während der drei Jahre seines philosophischen Studiums nach der Sitte jener Zeit bereits theologische Fächer, wie Kasuistik, Kontroversen oder Kirchenrecht (S. 191). Die Dispenserteilung, die kaum zu rechtfertigen ist, darf übrigens nicht ausschließlich den Jesuiten zur Last gelegt werden, denn die Kloster- vorstände drangen häufig genug selbst gegen den Willen der Jesuiten darauf, daß ihre Religiosen möglichst bald die Weihen empfangen und nicht so lange durch das Studium der Theologie hingehalten wurden (S. 423)<sup>2</sup>.

Ob bei den Vorlesungen diktirt oder nach einem Autor vorgetragen werden soll, darüber kann man verschiedener Meinung sein, es kommt viel darauf an, wie die eine oder andere Methode gehandhabt wird. In Dillingen wurde übrigens wie anderswo in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kein Diktat mehr gegeben, sondern ein gedruckter Autor zu Grunde gelegt. Das Studium der Heiligen Schrift und der Kontroversen, welches Amort dem Lehrstoff hinzugefügt wissen möchte, wurde in Dillingen von Anfang an betrieben, obwohl nicht zu leugnen ist, daß namentlich der Skripturistik sowohl im Rahmen der Vorlesungen wie bei den Examina eine größere Berücksichtigung gebührt hätte, als ihr thatsächlich zu teil wurde (vgl. S. 190 ff.)<sup>3</sup>. Die Kirchengeschichte wurde in Dillingen 1738 eingeführt, während gleichzeitig das philosophische Studium sich eine Beschränkung auf zwei Jahre (statt der bisherigen drei Jahre) gefallen lassen mußte

<sup>1</sup> S. 61<sup>1</sup> und 78<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Litt. ann. 1586: *Persuasum quibusdam Abbatibus ut suos diutius in studiis haerere hic sinant, ut vel unus saltem in Monasterio solide eruditus extet.*

<sup>3</sup> Friedrich sagt S. 78, Bischof Joseph habe (in der S. 462 erwähnten Eingabe) an Papst Benedikt XIV. geschrieben, „die Jesuitenschüler vergäßen über ihrer Scholastik selbst die sieben Sakramente, von der Heiligen Schrift wußten sie aber absolut gar nichts“. Leider wird die Stelle nicht im Wortlaut angeführt, noch überhaupt der Fundort der Eingabe angegeben.

(S. 195). Überdies wurde ein paar Jahrzehnte später die Philosophie und speziell die Physik mehr im Einklang mit den Anforderungen der Zeit vorgetragen.

### 6. Das Seminar St. Joseph<sup>1</sup>.

Nachdem Kardinal Otto in Dillingen unter dem Namen Collegium S. Hieronymi eine Lehr- und Erziehungsanstalt zunächst für künftige Kleriker seiner Diözese errichtet hatte, fanden sich dort Studien halber nicht bloß reiche, sondern auch arme Jünglinge ein, und nicht alle konnten im Kollegium selbst Aufnahme finden, so daß manche in der Stadt Wohnung nehmen mußten. Diese armen Studenten hießen pauperes S. Hieronymi; sie wurden vom Kollegium unterstützt, indem sie dort die Mittagskost und anderes erhielten. Die Kost wurde ihnen in einem Topfe oder Hasen, olla, gereicht, den sie selbst mitbrachten. Daher führen sie in den Quellen den Namen „Hasenschueler“, „Hasenisten“, Ollarii<sup>2</sup>. Auch aus der fürstbischöflichen Hofküche wurde ihnen Speise gereicht. Durch milde Beiträge des Fürstbischofs und Unterstützung anderer Wohltäter kam bald auch ein Fonds zu stande, aus welchem außer der Nahrung die nötigen Kleidungsstücke, Bücher und andere Bedürfnisse für die armen Studenten bestritten wurden. Der Fonds wuchs so, daß diese Studenten bald in einem eigenen Hause untergebracht werden konnten. Dieses Haus wurde 1579 abgebrochen und 1580 ein neues zum größeren Teile fertiggestellt. Wo dasselbe stand, wird nicht angegeben, jedenfalls in der Nähe der übrigen akademischen Gebäude. Man nannte dieses Haus domus ollariorum, domus oder seminarium S. Hieronymi (nicht zu verwechseln mit dem collegium S. Hieronymi), später seminarium S. Josephi, und die Bewohner alumni S. Hieronymi<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Ausführlich ist dieser Gegenstand vom Verfasser behandelt im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XIII (1900), 1—35: „Geschichte des Seminarium S. Josephi in Dillingen bis 1803.“ Als Quellen dienen außer den gelegentlichen Angaben in den Act. Univ. und der Hist. Coll. Dil. das Diarium Seminarium S. Josephi, ein Quartband, reichend von 1672—1751, jedoch mit Unterbrechungen (Bischöfl. Adm.), mehrere die Univerſität oder das Akademische Haus behandelnde Aufsätze im Neub. Kr.-Arch., besonders: Die Stiftung des Seminarium S. Josephi oder sogen. Kosthauses, von Administrator Hoffstetter. 1803. Vgl. noch: Die ersten 25 Jahre des Bischöfl. Knabenſeminars St. Joseph zu Dillingen. Ein Jubiläums- und Gedenkblatt. 1887 (verfaßt von den Seminarpräſekten A. Deſſer und A. Wiedemann).

<sup>2</sup> Hausmann (S. 9) glaubt die Bezeichnung Ollarii komme daher, „weil der aus milden Beiträgen gesammelte Fonds olla pauperum, Armenhasen hieß“.

<sup>3</sup> Nach der Darstellung des Administrators Senz (Aufsatz über die Univerſitätsstiftungen vom Jahre 1785 im Neub. Kr.-Arch.) hätten die armen Studenten von Anfang an im Kollegium des hl. Hieronymus gewohnt und wären erst später zuerst quoad habitationem und dann auch quoad victum daraus entfernt worden.

Als den Jesuiten 1563 die Universität anvertraut wurde, übernahmen sie auch die Sorge für die Märier oder Armen des hl. Hieronymus<sup>1</sup>. Wie früher, so fanden sich auch jetzt Freunde und Wohltäter der armen Studenten. In einem auf der Dillinger Studienbibliothek vorhandenen Heftchen ist in wörtlicher Abschrift eine Reihe von Schenkungen zu Gunsten des Seminars des hl. Hieronymus eingetragen. Diese Schenkungen stammen aus der Zeit von 1560—1623 und schwanken zwischen 50 und 100 Gulden. Die Schenkgeber sind Bürger aus Dillingen und den benachbarten Orten.

Unter Fürstbischof Heinrich von Knöringen wurde den Seminaristen statt der bisher aus der Hofküche gereichten Kost wöchentlich ein Sack Roggen und vierteljährig ein Sack Kern verabfolgt. Diese Spenden wurden dann unter dem Administrator der Diözese, Rudolf von Rechberg, 1650 dahin abgeändert, daß dem Seminar „jeden Quatember von dem Kastnamt 3 Malter Roggen, 1 Schaff Kern, 1½ Schaff Gerste und 3½ Schaff Haber, und von dem Rentamt 2 Fuder Holz abgegeben wurden“.

Bei der großen Teurung des Jahres 1624 hatten die Seminaristen schwer zu leiden, so daß man bereits daran denken mußte, von den 48 Studenten einen Teil zu entlassen. Doch gelang es der unermüdblichen Thätigkeit des P. Johann Zauponius, besonders von den benachbarten Geistlichen Unterstützung teils in Getreide teils in Geld zu erlangen, so daß trotz der großen Not anderthalb Jahre den Seminaristen das Nötige gereicht werden konnte<sup>2</sup>. Während des Schwedenkrieges trat für sie wieder eine harte Zeit ein. Als ihr besonderer Wohltäter erwies sich in dieser Bedrängnis der Regens des Konvikts, P. Gregor Krems, indem er ihnen von den Überresten der Speisen des Konvikts mitteilte.

In der Zeit nach dem Schwedenkriege fielen zu Gunsten der armen Studenten wieder manche Kapitalien an<sup>3</sup>. Diese Zuwendungen waren

<sup>1</sup> In Dillingen war demnach schon lange vorher praktisch durchgeführt, was die Obern des Jesuitenordens später (1586. 1590) anordneten. Vgl. *Pachler*, Mon. Germ. Paed. II, 424. 436; *Duhr*, Jesuiten-Fabeln (3. Aufl.) S. 353 f.

<sup>2</sup> Zauponius starb 1635. In den Litt. ann. wird gesagt, daß die armen Studenten in ihm wahrhaft ihren Vater verloren. Er wird genannt *pauperum studiosorum indefessus procurator*.

<sup>3</sup> Der Pfarrer Thoma zu Burgau vermachte 613 Gulden, der Baron Stein von Jettingen 100 Gulden, Thomas und Georg Fuetterer zu Pfullendorf 2000 Gulden, Pfarrer Schwenderle in Frisingen (1684) 75 Gulden, Pfarrer Komet von Kennertshofen (1696) 690 Gulden, Pfarrer Herb von Edelstetten (1696) 350 Gulden in Geld und seine Bibliothek im Werte von 50 Gulden, Pfarrer Lorenz zu Gundelfingen (1724) 1500 Gulden, Pfarrer Georg Zell zu Oberweiler (1733) 2000 Gulden, Joseph Ragerer, Freisingischer Hofkaplan (1738) 1000 Gulden, Kanonikus Brigl bei St. Moriz in Augsburg (1752) 300 Gulden, die Witwe des domkapitelischen Syndikus Eberlein in Augsburg (1765) 500 Gulden.



teils für Stipendien an arme, gewöhnlich verwandte Studenten bestimmt, die im Seminar Wohnung und Kost erhalten sollten<sup>1</sup>, teils für die Vermehrung des allgemeinen Fonds berechnet.

Zu den Einkünften des Seminars zum hl. Hieronymus gehörte auch die Überweisung eines Theiles der akademischen Gradgelder<sup>2</sup>, worüber 1625 zum erstenmal berichtet wird<sup>3</sup>. Außerdem genossen die Alumnen dieses Seminars seit 1642 das Privilegium der unentgeltlichen Erlangung der philosophischen Grade. Von der Zeit an, wo im Seminar des hl. Hieronymus die Musik in ganz besonderer Weise gepflegt wurde, kam als weitere Einnahmequelle für die Alumnen hinzu die Entlohnung für musikalische Dienste, welche sie bei den verschiedensten Gelegenheiten zu leisten hatten, wie bei Promotionen, Konventen der Marianischen Kongregation, theatralischen Aufführungen<sup>4</sup>, gottesdienstlichen Akten u. s. w. Einzelne Seminaristen verdienten sich auch als Pädagogen oder Instruktoren einiges.

Für die Malarier oder Armen des hl. Hieronymus entwarf 1559 der Professor Bartholomäus Kleindienst O. S. D. eigene Statuten, welche die Bestätigung des Kardinals Otto erhielten<sup>5</sup>. Nach diesen Statuten wurde aus der Mitte der Malarier ein Senior erwählt, welcher die andern in den Grenzen der Ordnung und Bescheidenheit zu halten hatte. Außerdem gab es noch einen Procurator pauperum und einen Pater pauperum, welche aus der Zahl der Vorstände und Professoren genommen wurden. Für ihre Wohlthäter hatten die Malarier täglich gewisse Gebete zu verrichten. Zur Anspornung des Fleißes erhielt der Erste jeder Klasse als Geschenk ein Kleidungsstück, der Erste der obersten Klasse aber hatte die Anwartschaft auf eine freie Stelle im Kollegium oder Konvikts des hl. Hieronymus. Die übrigen, die sich noch hervorthaten, erhielten Bücher, Schreibzeug, Papier, Messer, Heiligenbilder u. dgl. Wer in die nächst höhere Klasse nicht aufzurücken durfte, wurde ausgeschlossen<sup>6</sup>.

Diese Statuten blieben auch noch zur Zeit der Jesuiten in Gebrauch.

<sup>1</sup> Diese Böglinge des Seminars tragen speziell den Namen Stipendiaten. Es werden erwähnt: Stipendiati Maureriani, Zelliani, Moseriani, Vöhliani, Cometiani, Freyani. Vgl. S. 403 f.

<sup>2</sup> Vgl. die Tabelle der Promotionstaxen S. 233.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 320.

<sup>4</sup> Die Seminaristen wirkten nicht bloß mit, wenn am Gymnasium oder anderswo ein Theaterstück aufgeführt wurde, sondern spielten auch selbst zu Hause, namentlich in der Fastnacht. Von mehreren solchen Theaterstücken sind die Titel erhalten.

<sup>5</sup> Regula et statuta pauperibus S. Hieronymi in Academia Dilingensi . . . (proposita). Act. Univ. I, 21. Abgedruckt T. II, Nr. 9.

<sup>6</sup> Den Statuten ist am Schluß die Bemerkung beigelegt, der Kardinal wolle durch dieselben niemand auch nur unter einer läßlichen Sünde, sondern nur unter der durch die Statuten ausgesprochenen Strafe verpflichten.

Im Jahre 1604 wurden aber andere Satzungen aufgestellt<sup>1</sup>. Hiernach bekleidete einer aus den älteren Mariern die Stelle eines Präfecten, dazu kamen noch Zensoren. Die oberste Leitung hatten der Rektor und der Gouvernator der Universität. Auswärtige sollten im allgemeinen von der Aufnahme nicht ausgeschlossen sein, wenn sie würdig waren, jedoch sollten in der Regel nur Studenten aus Schwaben aufgenommen werden. Wer keine guten Fortschritte machte oder in seinem sittlichen Verhalten sich unverbesserlich erwies, wurde entlassen. Die des Singens Kundigen mußten beim Gesang in der Kirche mitwirken.

Als Vorstände begegnen uns in der späteren Zeit der Inspektor, der Präfect und der Vicepräfect. Der Inspektor war ein Pater, nicht selten ein Professor des Gymnasiums; er wohnte aber nicht ständig im Seminar, sondern begab sich vom Kollegium der Gesellschaft, wo er seine Wohnung hatte, von Zeit zu Zeit ins Seminar. Die ständige Leitung hatte der Präfect, welcher regelmäßig ein Studierender der Theologie war.

Die Seminaristen waren nicht zum geistlichen Stande verpflichtet, d. h. das Seminar war nicht bloß für solche bestimmt, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, wie denn in der That der größere Teil später andere Berufsarten wählte. Die Seminaristen gehörten auch nicht etwa nur dem Gymnasium an, sondern es befanden sich unter ihnen auch Akademiker, und zwar Philosophen und Juristen. Theologen gab es im Seminar nicht, ausgenommen etwa den Präfecten oder Vicepräfecten.

Im Jahre 1698 verordnete Bischof Alexander Sigmund, daß in Zukunft keiner mehr aufgenommen werden sollte, der nicht Musiker ist oder Musik lernen will<sup>2</sup>. Diese Verordnung konnte sich offenbar auf die Stipendiaten nicht beziehen. Auf Befehl desselben Bischofs mußte das Institut seinen Namen ändern, es sollte in Zukunft domus musicorum S. Josephi heißen<sup>3</sup>, jedoch kam dieser Name nicht vollständig in Gebrauch, das Institut wurde vielmehr fortan Seminar St. Joseph genannt. Ein paar Jahrzehnte früher war noch eine andere Änderung vorgenommen worden. Im Jahre 1675 erwirkte nämlich der Inspektor des Seminars vom Rektor wegen der Teuerung der Lebensmittel die Erlaubnis, Konviktooren, d. h. zahlende

<sup>1</sup> Regulae iis observandae qui Dilingae apud ollam aluntur. Act. Univ. I, 393. Abgedruckt T. II, Nr. 23.

<sup>2</sup> Von 1747 an wurde im Seminar auch Stadtstudenten der unteren Klassen, welche eine gute Stimme hatten, unentgeltlich Unterricht im Singen erteilt.

<sup>3</sup> Diese Namensänderung war angeordnet worden, um das bisherige Seminar zum hl. Hieronymus von dem Seminar der Bartholomäer oder Kommunisten zu unterscheiden. Vgl. den Schluß. Wie Administrator Ganz in einem 1785 verfaßten Aufsatz über „Akademie und Konvikt“ (Neub. Kr.-M.) sagt, wäre seit dem Bestehen des Seminars der Bartholomäer das Seminar St. Joseph „Kosthaus oder Krauthaus“, genannt worden.

Studenten aufzunehmen. Von da an werden unterschieden alumni und convictores, gelegentlich auch alumni seu musici, convictores, ollarii<sup>1</sup>.

Die Disziplin war im Seminar im allgemeinen eine gute. Dies wird in den Quellen zu wiederholten Malen hervorgehoben. Darum trachteten viele Eltern danach, ihre Söhne selbst auf eigene Kosten im Seminar unterzubringen. Indes fehlte es auch nicht an Beispielen eines statuten- und disziplinwidrigen Verhaltens der Seminaristen. Am häufigsten wird im Diarium und anderswo getadelt unerlaubtes Ausgehen, unzeitiges oder übermäßiges Trinken. Die Strafen, welche wegen begangener Fehltritte oder Vergehungen verhängt wurden, waren verschieden. Die einfachste Strafe war ein Verweis von seiten eines Vorgesetzten; ein geschärfter Verweis fand öffentlich statt bei Tisch, dies hieß man die Pönitenz lesen<sup>2</sup>. Sehr häufig wurde mit einem solchen Verweise auch noch eine besondere Strafe verbunden, wie das Abbeten einiger Vaterunser oder des Rosenkranzes. Andere Strafen, die teils mit einem solchen Verweise teils ohne einen solchen zur Anwendung kamen, waren Züchtigung mit der Rute, eine Strafe, die nach damaliger Sitte, zumal in der älteren Zeit, an den Gymnasiasten vorgenommen wurde, Karzerarrest, Sitzen auf dem Boden oder Stehen zur Tischzeit, gewöhnlich verbunden mit Karenz, Entlassung oder Exklusion aus dem Seminar. Letztere Strafe erfolgte entweder, wenn einer in Bezug auf Studien und Musik den Anforderungen nicht genügte oder sich ein bedeutenderes Vergehen zu schulden kommen ließ.

Es ist bereits bemerkt worden, daß 1579 das Haus der Marien abgebrochen und 1580 ein neues Gebäude errichtet wurde. Hundert Jahre wird nun über die Wohnungsverhältnisse nichts mehr berichtet. Erst zum Jahre 1679 wird bemerkt, daß ein benachbartes Haus angekauft<sup>3</sup> und ebenso wie das alte Seminargebäude 1682 abgebrochen wurde. Es erhob sich bald ein neues Gebäude, welches in der Folge mehrmals erweitert wurde<sup>4</sup>. Im Jahre 1724 trat das Seminar sein Haus zum Bau des

<sup>1</sup> Die Zahl der Seminaristen belief sich auf 30 bis 50. Nach Erbauung des neuen Seminargebäudes im Jahre 1735 stieg die Zahl auf 60 bis 70. Die volle Pension betrug jährlich 50 bis 70 Gulden.

<sup>2</sup> Die Formel eines solchen Verweises ist uns im Diarium erhalten. Es handelt sich um Akademiker, die ohne Erlaubnis ausgegangen und zu spät nach Hause gekommen waren. Die Formel hat folgenden Wortlaut: DD. studiosi! Dicitur vobis culpa DDorum illorum, qui saepius moniti absque licentia domo exiverunt et tardius redierunt, pro poenitentia sit ipsis haec publica et seria monitio, ni malint gravius puniri aut omnino ab hac domo abesse.

<sup>3</sup> Die Kaufsumme, 200 Gulden, schenkte der Pfarrer und Dekan Ruprecht in Dillingen.

<sup>4</sup> Vgl. zum folgenden des Verfassers Aufsatz im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen X (1897), 15 ff.: „Die Erbauung der akademischen Häuser in Dillingen.“

neuen Gymnasiums ab. Aus diesem Anlaß erfahren wir endlich, wo das Seminar oder Kosthaus stand. Es hatte nämlich seinen Platz an der Stelle des heutigen Gymnasiums, und zwar in östlicher Richtung neben der ehemaligen Blättermannschen Buchhandlung. Es gehörte dazu noch ein freier Platz oder Hofraum. Nach Westen zu stand damals noch ein anderes Haus. Dieses sowie das Seminargebäude wurde abgebrochen, und auf den freien Raum kam das neue Gymnasium zu stehen (S. 106). Das Seminar siedelte in das zwischen dem Gymnasium und dem Fuggerhaus stehende, jetzt zum ersteren gehörige Gebäude über, welches um 2800 Gulden angekauft und für Seminarzwecke adaptiert wurde. Hier blieben die Seminaristen nur bis 1735. In diesem Jahre vertauschten die Jesuiten das Seminargebäude mit dem Hause der Kanoniker von St. Peter, welches an der Stelle des jetzigen (inneren) Knabenseminars stand. Die Kanoniker zogen in das bisherige Seminar ein, und ihr Haus wurde abgebrochen. An dessen Stelle erhob sich noch 1735 das neue Seminar. Der Bau fand nach seiner Vollendung wegen seiner Schönheit und Zweckmäßigkeit allgemeinen Beifall. Das Portal des neuen Seminars wurde mit der Statue des hl. Joseph geziert und darunter die heute noch zu lesende Inschrift angebracht: *Virgineae Matris Coniugi, Divo Josepho, Jesu Nutritio. MDCCLXXXV.*

Außer dem Seminar St. Joseph gab es in Dillingen auch noch ein Seminar des hl. Franz von Sales, gewöhnlich *Salesianum* genannt. Da indes dieses Seminar mit der Universität in keinem organischen Verbande stand, sondern eine selbständige Stellung einnahm, so soll von ihm nur kurz die Rede sein. Überdies existiert darüber eine eigene Schrift<sup>1</sup>.

Das *Salesianum* verdankt seine Entstehung dem Bischof Johann Christoph, welcher 1666 die *Bartholomäer* oder *Kommunisten*<sup>2</sup> nach Dillingen berief und ihnen ein Seminar gründen half<sup>3</sup>. Er selbst stiftete zur Unterhaltung von zwei Zöglingen je 1600 Gulden. Andere folgten diesem Beispiele. Johann Christoph erwies dem *Salesianum* die besondere

<sup>1</sup> Girstenbräu, Das Institut der Bartholomäer und ihr Seminar in Dillingen. 1888. Programm. Vgl. Braun IV, 357. Weiß S. 40. Konferenz-Arbeiten der Diözesangeistlichkeit (Augsburg 1830) Bd. I, S. 2, S. 65.

<sup>2</sup> Der Gründer dieses Institutes — Institutum Clericorum saecularium in commune viventium — ist Bartholomäus Holzhauser, gebürtig aus Laugna bei Wertingen (Schwaben), † 1658. Außer der Förderung des priesterlichen Lebens sollte dieses Institut dazu dienen, angehenden Geistlichen in den von den Priestern des Institutes geleiteten Seminarien eine angemessene Bildung und Erziehung angedeihen zu lassen.

<sup>3</sup> Das erste Seminar gründete Holzhauser 1642 in Salzburg. Diesem folgten die Seminarien zu Ingolstadt (Prant I, 404), Würzburg (Wegele I, 359), Mainz, Regensburg.

Begünstigung, daß er die sechs Merodischen Alumnen des Konvikts (S. 458) dorthin versetzte. Hier blieben sie jedoch nur bis zu seinem Tode. Denn sein Nachfolger, Alexander Sigmund, gab sie mit Zustimmung des Domkapitels dem Konvikt wieder zurück, wohin sie stiftungsgemäß gehörten<sup>1</sup>. Die ersten 18 Jahre wohnten die Seminaristen in der ihnen vom Bischof angewiesenen Domdechanei<sup>2</sup>, später, und zwar bis zur Aufhebung des Seminars im Jahre 1803, in den sogenannten Hofrat Weißschen Häusern<sup>3</sup>. Auch die Nachfolger des Bischofs Johann Christoph begünstigten das Seminar des hl. Franz von Sales, besonders Bischof Joseph (1740—1768). Unter ihm befanden sich dort elf Stipendiaten und andere Zöglinge. Durch die vom Bischof gegebene Erlaubnis, daß auch sogenannte Kostgänger oder Konviktooren, welche ad sacros ordines aspirierten, aufgenommen werden durften, stieg die Zahl der Seminaristen allmählich auf 30<sup>4</sup>. Die Zöglinge gehörten sowohl der Akademie wie dem Gymnasium an. An der Spitze des Seminars stand ein Regens, später noch ein Subregens und Präsekt.

Es ist wohl kein Zweifel, daß in dem Salesianum dem von den Jesuiten geleiteten Seminar des hl. Joseph eine Konkurrenzanstalt erwuchs. Doch vertrugen sich die Jesuiten und die Bartholomäer, wie es scheint, im großen Ganzen sehr gut.

## IX. Abschnitt.

### Das Kollegium der Gesellschaft.

In der Geschichte einer von dem Jesuitenorden geleiteten Universität kann die Geschichte des Jesuitenkollegs wegen der innigen Beziehung, in welcher beide zu einander stehen, nicht wohl umgangen werden. Dazu kommt, daß die Geschichte des Dillinger Jesuitenkollegs nicht uninteressante Momente bietet, so daß es sich auch aus diesem Grunde verlohnt, darauf einzugehen.

Im Oktober 1563 kamen, wie früher berichtet wurde, 16 Jesuiten nach Dillingen, welche nachher durch 4 andere vermehrt wurden. Dieselben wohnten anfänglich im Kollegium des hl. Hieronymus, bezogen aber 1568 das ihnen von Kardinal Otto erbaute Kollegium (Collegium S. J.). In diesem Jahre war die Zahl der Jesuiten bereits auf 30 angewachsen. In den folgenden Jahren werden in den Quellen<sup>5</sup> bald mehr bald weniger als 30 Personen angegeben. Auch später schwankt die Zahl<sup>6</sup>. Es kommt

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.

<sup>2</sup> Jetzt Militärspital.

<sup>3</sup> Jetzt Taubstummeninstitut.

<sup>4</sup> Girstenbräu S. 56.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. und Litt. ann. eiusd. Coll.

<sup>6</sup> Vgl. über das Personal im Kolleg und Konvikt auch Lang S. 28. 106. 132. 159. 180. 204; Lipowsky II, 53. Dieser giebt in seiner Geschichte der